

BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Leipziger Dialog
- Das »Ankerkind« im Visumrecht (Teil 2)
- Rechtspolitische Vorstellungen zur Bundestagswahl

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Markus Rau,
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Redaktion | Dr. Florian von Alemann, Rudolf Böcker,
Dr. Nicole Castillon, Alice Fertig, Antonia Kästle,
Dr. Claudia Perlitius, Markus Rau, Dr. Justus Rind,
Rautgundis Schneidereit, Christiane Stopp

Manuskripte und Zuschriften an | RiVG Markus Rau,
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin,
Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RinVG Dr. Claudia Perlitius,
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin,
Telefon: 030/9014-8517, adressen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, b.stotz@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Roland Schulz, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2017

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 82,- inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 20,50 zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42,
72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 3 | 2017

VORWORT	3
LEIPZIGER DIALOG	
Forum 1: Prozessrecht / Allgemeines Verwaltungsrecht	4
Forum 2: Schul- und Prüfungsrecht	5
Forum 3: Fahrerlaubnisrecht	6
Forum 4: Informationsfreiheits- und -weitergaberecht	7
Forum 5: Ausländer- und Asylrecht	8
Forum 6: Öffentliches Dienstrecht	10
Forum 7: Bau-, Umwelt- und Planungsrecht,	
1. Teil Baurecht	11
2. Teil Umwelt- und Planungsrecht	12
Forum 8: Jugendhilferecht	13
Forum 9: Wirtschaftsverwaltungsrecht	15
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT	
Das »Ankerkind« im Visumrecht (Teil 2)	19
Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten	25
DEUTSCHE VERWALTUNGSGERICHE	
VG Würzburg	29
IM GESPRÄCH	
Interview Veronika Keller-Engels	30
RECHTSPOLITIK	
Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion CDU/CSU	32
Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion SPD	33
Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35
Rechtspolitische Vorstellung der Bundestagsfraktion DIE LINKE	36
Rechtspolitische Vorstellungen der FDP	38
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems	39
EUROPA	
Aktuelle Rechtsprechung von EuGH und EGMR	41
AUS DEM BDVR UND E.V.	
Stellungnahme Entwurf einer Elektronischer-Rechts- verkehr-Verordnung	44
PERSONALIA	
Aus dem BVerwG	
Ausscheidende Senatsvorsitzende	46
Neuer Richter	46
Neue Vorsitzende Richter	47
RECHTSPRECHUNG	
Hessischer VGH	
23.05.2017: Kopftuchverbot für Referendarin	49



Liebe Leserinnen und Leser,
 Dieses Heft steht im Zeichen des Blicks über den Tellerrand! Schon seit längerer Zeit ist das Weltgeschehen in Deutschland angekommen. Aus den Konfliktregionen der Welt machen sich Menschen auf den Weg nach Europa und landen dort gar nicht so selten vor einem deutschen Verwaltungsgericht. So stehen Themen aus dem Asyl- und Ausländerrecht auch in diesem Heft im Vordergrund. Es geht, als Fortsetzung aus dem vergangenen Heft, um das sogenannte »Ankerkind« im Visumsrecht. Aus der Praxis berichtet Sigrid Schwalbe, die die Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling aus Gambia übernommen hat. Und um neue Gesetze auf europäischer Ebene geht es im Artikel über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Doch der Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus geht nicht nur in die Kriegsgebiete dieser Welt, sondern insgesamt in andere Rechtsordnungen. Über die Aktivitäten der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) berichtet die Geschäftsführerin Veronika Keller-Engels im Interview auf Seite 30.

Gleichzeitig blicken wir in die Zukunft, sowohl auf Ebene der Rechtsprechung als auch im politischen Bereich. Zum Austausch über aktuelle Entwicklungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit fand am 11. und 12. Mai 2017 der Leipziger Dialog am Bundesverwaltungsgericht statt. Bundesrichter und Richter aus den Instanzen diskutierten über die Probleme an der Basis und mögliche Lösungen. Über die Inhalte der neun Foren berichten wir in diesem Heft.

Ebenfalls in naher Zukunft wird ein neuer Bundestag gewählt. Wir haben die aktuell im Bundestag vertretenen Parteien und die FDP zu ihren rechtspolitischen Zielen befragt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr,

Dr. Robert Seegmüller
 Vorsitzender

Information zur nächsten Ausgabe

Die Redaktionssitzung für das Heft 4|2017 findet im Oktober 2017 statt. Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist der 10. Oktober 2017. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an Markus Rau, redaktion@bdvr.de.



Forum 1

Prozessrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht

Das Gesprächsforum 1 zum Prozess- und Allgemeinen Verwaltungsrecht fand im Anschluss an die Begrüßung durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert und den Vorsitzenden des BDVR und des Deutschen Verwaltungsgerichtstages e.V. Dr. Robert Seegmüller sowie an den Eröffnungsvortrag von Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Ulrich Maidowski in dem voll besetzten Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts statt. Neben Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert moderierte die Präsidentin des Verwaltungsgerichts München Andrea Breit. Das Konzept sah vor, dass die Anmelder der Themenvorschläge zunächst mit einem Impulsreferat in die Problematik einführen sollten, um die sich anschließende Diskussion im Plenum vorzubereiten. Nach anfänglicher Zurückhaltung der Forumsteilnehmer, die wohl eher der Größe des Teilnehmerkreises und dem noch ungewohnten Konzept als der Spezialität einzelner Themen geschuldet gewesen sein dürfte und die den Moderatoren zu Beginn die Aussage »Das Kind/Pferd soll ja auch nicht totgeritten werden« entlockte, entspann sich im Verlauf der zweistündigen Veranstaltung eine lebhafte Diskussion, die nur deshalb zum Ende kam, weil das anschließende Abendessen in Auerbachs Keller bevorstand.

Das erste Thema beschäftigte sich mit der Funktion und dem Umfang verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Erörtert wurden insbesondere Verbandsklagerechte im Naturschutz- und Planungsrecht einschließlich der Einflüsse des Europarechts und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) auf das nationale Prozessrecht. Die Teilnehmer tauschten auch ihre Einschätzung zu der Frage aus, ob eine weite Auslegung der Antragsbefugnis auf der Ebene der Zulässigkeit zu einer eingeschränkten Prüfungsdichte im Rahmen der Begründetheit führen könnte.

Im Anschluss wurden die Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse vor dem Hintergrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs nach Art. 47 GRC diskutiert. Ausgangspunkt war das Urteil des 8. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.05.2013 – BVerwG 8 C 20.12 –. Darin führte der Senat aus, dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht bei jedem erledigten, tiefgreifenden Eingriff in (benannte) Grundrechte oder in unionsrechtliche Grundfreiheiten vorliege. Vielmehr könne ein solches Interesse nur bestehen, wenn die begehrte Feststellung die Position des Klägers verbessern kann oder wenn Eingriffe dieser Art sich typischerweise so kurzfristig endgültig erledigen, dass sie sonst nicht gerichtlich in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen wären. In den Raum wurde die Frage gestellt, ob es sich bei der zwischenzeitlichen Ände-

rung des Rundfunkstaatsvertrags um eine sich kurzfristig erledigende Maßnahme handeln könnte. In der Diskussion wurde betont, dass auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein die Grundrechtsbetroffenheit nicht für die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses ausreiche.

Der dritte Themenkomplex beschäftigte sich mit der Beschränkung bzw. der Zulassung der Berufung nach der 6. VwGO-Novelle. Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert wies auf die Folgen für das Bundesverwaltungsgericht hin. Diesem würde in einigen Rechtsgebieten die Masse an Verfahren fehlen, um einen Überblick darüber gewinnen zu können, welche Probleme sich in der täglichen Praxis bei der Rechtsanwendung stellen. In der Folge wurden Lösungsmöglichkeiten *de lege lata* und *de lege ferenda*, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsmittelzulassung durch die erste und zweite Instanz, erörtert. Die dazu ergangenen Wortbeiträge deckten die ganze Bandbreite des hierzu vertretenen Meinungsspektrums ab. Dem Hinweis, die Parteien wollten lieber einen erstinstanzlichen Vergleich abschließen als Teil der Rechtsfortbildung sein, folgte die Kritik an der erstinstanzlichen Zulassung der Berufung durch einen Einzelrichter. Mehrfach wurde auf die im Einzelfall bestehende Möglichkeit der Zulassung des Rechtsmittels hingewiesen, wenn eine Entscheidung in der Sache gewünscht sei, weil Zulassungsbeschlüsse in der Regel nicht ausführlich begründet werden. So formuliere auch das Bundesverwaltungsgericht gelegentlich die Frage der grundsätzlichen Bedeutung selbst, auf deren Beantwortung der Rechtsstreit hinauslaufe.

Abschließend wurden noch Einzelfragen diskutiert. Angesprochen wurden die Zulässigkeit und Begründetheit der reinen Bescheidungsklage bei gebundenen Ansprüchen. Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass ein Bescheidungsurteil grundsätzlich ausscheide und das Gericht die Spruchreife herzustellen habe, jedoch in besonderen Fallkonstellationen Ausnahmen zuzulassen seien. Genannt wurde unter anderem das »steckengebliebene Verwaltungsverfahren«, bei dem die Klärung komplexer – insbesondere technisch-naturwissenschaftlicher – Fragen nicht durch das Gericht erfolgen soll. Aus dem Teilnehmerkreis kam auch der Hinweis, dass es nicht besonders bürgerfreundlich sei, wenn ein Rechtsstreit nach Jahren der gerichtlichen Anhängigkeit in das Verwaltungsverfahren zurückgegeben werde. Am Ende konnten dann weitere angemeldete Einzelfragen nicht mehr besprochen werden. Die Durchführung eines weiteren Leipziger Dialogs ist daher nahezu zwingend.

Dr. Justus Rind, Richter am VG, Berlin

Forum 2

Schul- und Prüfungsrecht

Themen des Gesprächsforums 2, durch das VRiVG Edgar Fischer (VG Berlin) führte, waren das Schul- und das Prüfungsrecht. Zu beiden Teilthemen gab der Vorsitzende Richter des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Ingo Kraft, eine strukturierte Übersicht zur neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die zudem in Form eines Handouts den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wurde. Im Folgenden wird eine Auswahl der erörterten Rechtsfragen dargestellt.

1. Schulrecht

Mit Blick auf die »Krabat«¹ und die »Burkini«-Entscheidungen², die sich zur Frage eines Anspruchs auf Befreiung von der Teilnahme einer Unterrichtsveranstaltung verhalten, wurde auf das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag und dem (religiösen und weltanschaulichen) Erziehungsrecht der Eltern eingegangen. Letzteres war auch Gegenstand des Beschlusses vom 22.03.2017³, allerdings in anderem Kontext. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt stellte sich die Frage der Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts und der Glaubensfreiheit von Eltern und Kindern vor dem Hintergrund, dass eine Aufnahme des bekenntnisfremden Kindes in eine katholische Bekenntnisschule abgelehnt und es auf eine weiter entfernt liegende Gemeinschaftsschule verwiesen wurde, weil die Eltern nicht mit der Teilnahme am Religionsunterricht und an den Schulgottesdiensten einverstanden waren.

Aufgeworfen wurde des Weiteren die Frage, ob sich der durch Art. 6 GG verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen auf das Recht auf freie Wahl der Schulform beschränkt oder zugleich das Recht auf Wahl einer bestimmten Schule beinhaltet, jedenfalls dann, wenn die konkrete Schule ein besonderes pädagogisches Profil aufweist.⁴

Kontrovers diskutiert wurde die Frage der Beiladung gemäß § 65 VwGO in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die sich auf die vorläufige Aufnahme in eine Schule richten. Teilweise sprachen sich Kolleginnen und Kollegen für eine Beiladung jedenfalls von zu Unrecht aufgenommenen Schülerinnen und Schülern aus; andere wiederum lehnten eine Beiladung ab.

Thematisiert wurde auch ein etwaiger Anspruch auf Unterricht in Klassen mit einer maximal bestimmten Klassengröße und der damit einhergehenden Kapazitätsbegrenzung. Hierzu wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten, u.a. wurde ein individueller Anspruch mit einer entsprechenden schulgesetzlichen Regelung zur Klassengröße begründet.

Vorgelegt wurde ferner eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁵, die sich der Frage nach dem Umfang der nach Art. 7 Abs. 4 GG vorgegebenen staatlichen Förderpflicht von Ersatzschulen widmet, die integrativ beschulen. Die Frage, ob der Mehraufwand des integrativen Unterrichts



© Barbara von Saldern

bei der finanziellen Förderung zu berücksichtigen sei, könne auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht zur Ersatzschulfinanzierung entwickelten Grundsätze beantwortet werden. Danach seien die Länder verpflichtet, die inklusionsbedingte Verringerung der Aufnahmekapazitäten integrativer Ersatzschulen für Regelschüler auszugleichen, wenn und soweit diesen Schulen dadurch auch bei zumutbaren Eigenleistungen wirtschaftliche Nachteile entstünden, die eine nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehende, integrative Beschulung generell gefährdeten. In diesem Zusammenhang wurde das Problem der Ermittlung der Inklusionskosten des jeweiligen Schultyps angesprochen.

2. Prüfungsrecht

Das Prüfungsrecht bildete den Schwerpunkt des Gesprächsforums.

Den Auftakt gab das kürzlich ergangene Urteil⁶ zur Prüfmittelbeseitigung in Sachsen. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte die Verpflichtung der Beklagten, die Prüfung als bestanden zu bewerten, geltend gemacht. Nach dem Reglement besteht die abschließende Prüfung aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung, wobei sich die theoretische Prüfung in einen schriftlichen und mündlichen Teil gliedert. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Bestandteil mit schlechter als »ausreichend« bewertet wird. Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung des Klägers war mit »gut«, der mündliche Teil jedoch mit »mangelhaft« bewertet worden.

1 BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 12.12.

2 BVerwG, Urt. v. 11.09.2013 – 6 C 25.12.

3 BVerwG, Beschluss vom 22.03.2017 – 6 B 66.16.

4 Vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.02.2013 – 19 A 160/12 u.a.

5 BVerwG, Beschl. v. 04.11.2016 – 6 B 27.16.

6 BVerwG, Beschl. v. 15.03.2017 – 6 C 46.15.

Prof. Dr. Kraft betonte, dass die Entscheidung im Grunde nichts Neues enthalte. Entscheidungserheblich sei die Frage, ob auch ohne den nichtbestanden mündlichen Prüfungsteil der durch die theoretische Prüfung zu führende Nachweis von für die Berufsausübung ausreichenden Kenntnisse allein durch den schriftlichen Teil erbracht werden könne, weil schon dieser eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für die Prognose biete, dass der Prüfling über die notwendigen Kenntnisse verfüge. Dies erfordere eine Einzelfallwürdigung der Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsbestandteile. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts⁷ hingewiesen, wonach das Bestehen von Teilprüfungen gefordert werden könne, wenn diese schon für sich genommen jeweils eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für die Erreichung des Prüfungszwecks bieten. Nur dann sei eine Regelung, die das Bestehen aller Teilleistungen fordere, erforderlich und damit auch verhältnismäßig. Der Erörterung folgte ein Austausch zu der Frage der Kompensationsmöglichkeit einer nicht bestanden Modulprüfung durch das Bestehen einer anderen Modulprüfung.

Für Rechtsfragen zum Notenschutz und zum Nachteilsausgleich wurde Bezug genommen auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.07.2015⁸. In dem zu entscheidenden Fall beehrte der Kläger die Streichung des Zusatzes »aufgrund einer festgestellten Legasthenie« auf seinem Abiturzeugnis, der zu den Maßnahmen des Notenschutzes vermerkt war. Es wurde herausgestellt, dass es sich dabei um schlichthoheitliche Äußerungen handele, die allein auf einen anderen Leistungsbewertungsmaßstab hinweisen. Die rechtsverbindlichen Feststellungen über Erwerb des Schulabschlusses und die durch den Abschluss vermittelte Qualifikation blieben unberührt. Der Vermerk sei zur Wahrung der Chancengleichheit und der Aussagekraft des Abschlusszeugnisses zulässig.

Da die Gewährung von Notenschutz in schulischen Abschlussprüfungen und der Vermerk darüber im Abschlusszeugnis nach den Ausführungen der Entscheidung dem Ge-

setzesvorbehalt unterliegen, wurde problematisiert, wie zu verfahren sei, wenn auch nach einem zugestandenen Übergangszeitraum eine normative Grundlage nicht geschaffen werde. Bezogen auf das Thema der Inklusion wurde ergänzend hinterfragt, ob es sich um eine unzulässige Diskriminierung handelt, wenn zwar zielgleich unterrichtet werde, gleichwohl auf dem Abschlusszeugnis eine sonderpädagogische Förderung vermerkt werde.

Thematisiert wurde im Weiteren die Zulässigkeit elektronischer Prüfungen und die Frage, ob es hierfür einer gesetzlichen Grundlage bedarf oder diese Form der Prüfung als »schriftliche Prüfung« anzusehen sei. Hierzu wurde u.a. auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg⁹ aufmerksam gemacht, die sich mit den Rechtsgrundlagen für eine – teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte – Erfolgskontrolle beschäftigt hat.

Zur Diskussion gestellt wurde ferner, ob die Anforderungen der Rechtsprechung¹⁰ an die einen Rücktrittsgrund begründende Prüfungsunfähigkeit insofern zu streng ist, als eine solche nicht anerkannt wird, wenn die Leistungsminde- rung auf ein Dauerleiden zurückzuführen ist. Die Frage stellt sich insbesondere für Dauerleiden mit Stadien, in denen das Leistungsvermögen nicht eingeschränkt ist.

Sylvia Starke, Vorsitzende Richterin am VG, Berlin

7 BVerfG, Beschl. v. 26.06.2015 – 1 BvR 2218/13.

8 BVerwG, Urt. v. 29.07.2015 – 6 C 35.14.

9 OVG Niedersachsen, Beschl. v. 20.07.2016 – 2 ME 90/16 –; s. auch VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2008 – 6 B 5583/08 –

10 Vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 13.12.1985 – 7 B 210/85 –

Forum 3

Fahrerlaubnisrecht

Im Forum 3 »Fahrerlaubnisrecht« entspann sich sofort eine offene und lebhaft Diskussions. Schon nach den ersten Beiträgen der ca. 30 Teilnehmer zeigte sich, dass hier kenntnisreiche Praktiker im Fahrerlaubnisrecht aus allen Instanzen versammelt waren. Hilfreich war, dass die Struktur des Nachmittags durch eine Powerpoint-Auflistung der eingereichten Fragen nach Themenbereichen durch die Moderatorin, die Vorsitzende des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts Frau Dr. Philipp, vorgegeben war. Das Neue am Konzept des »Leipziger Dialogs« wurde schnell greifbar: Die Einreicher der Themen stellten eine Problemstellung knapp

mit einem Lösungsansatz dar. Das wurde dann innerhalb des Gremiums in lockerer und erfrischender Art nach dem Motto besprochen: »Was haltet ihr davon?« oder »Wie macht ihr das?« Denn hier waren Verwaltungsrichter »unter sich«. Als nützlich zeigte sich, dass kein (mehrheitsfähiges) Ergebnis zu finden war. Dabei wurde auf fachlich hohem Niveau intensiv aus dem Blickwinkel der verschiedenen Instanzen diskutiert. Manche Themen so eingehend, dass die vorgegebene Tagesordnung nicht ganz abgearbeitet werden konnte. Das wurde nicht als Schaden empfunden. Die Diskussionsleiterin stellte fest, dass ein Schlusspunkt an diesem Nachmittag im-

mer erzwungen wirke. Ihre zutreffende Begründung: »Fahrerlaubnisrecht macht süchtig!«

Zunächst wurden Fragen rund um den Komplex »Verwertbarkeit von Erkenntnissen« erörtert. Darf etwa ein Gutachten verwertet werden, das ein älteres Gutachten mit einbezieht, dessen Tatsachen aber aufgrund Zeitablaufs nicht mehr berücksichtigt werden dürfen? Verdrängt das Gutachten als neue Tatsache die Tilgungsregelungen? Oder ist das Gutachten falsch, das zu tilgende Taten mittelbar mit in seine Prognose einbezieht?

Kontrovers wurde die Frage der Verwertung einer Blutprobe im Verwaltungsverfahren diskutiert, die unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt der Anordnung einer solchen Maßnahme (§ 81a StPO) gewonnen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte hierzu im Jahr 2014 ernste Bedenken geäußert. Diese teilt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang ausdrücklich nicht. Entsprechend hat sich das OVG Nordrhein-Westfalen hierzu jüngst klar positioniert (Beschl. v. 25.10.2016 – BA 2017, 49). Kann eine strengere Dokumentation der Polizei über den vergeblichen Versuch, einen Richter zu erreichen, Willkür verhindern? Wie steht das Verwertungsverbot im Strafrecht (Konsequenz: Freispruch) zur Bindungswirkung der Verwaltung an die strafgerichtliche Entscheidung? Es wurde auch eingeworfen, dass diese Fragen in der Regel im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den sofortigen Vollzug des Fahrerlaubnisentzugs zu beachten sind. Dabei sind der Entscheidungstiefe im Eilverfahren zwangsläufig Grenzen gesetzt.

Bei den inhaltlichen Anforderungen an die Beibringungsaufforderung von Fahreignungsgutachten wurde nur zum Teil als problematisch gesehen, dass von den Behörden Textbausteine verwendet werden. Gilt das aber auch für Ankreuzverfahren? Bei der geforderten Einzelfallgenauigkeit der Begründung, die der Verwaltung Mühe bereitet, muss auf den Fahrerlaubnisinhaber als Adressat abgestellt werden. Schließlich ging es um den Problempunkt, ob die Begutachtungsstelle bei Eignungszweifeln aufgrund von Cannabiskonsum ein standardisiertes Drogenscreening auf die gängigsten illegalen

Drogen durchführen darf. Daran schloss sich die Frage an, ob die Untersuchung der Eignung auch zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen gefordert werden darf, wenn die Auffälligkeit mit dem Kraftfahrzeug verwirklicht wurde.

Bei der Frage, ob die Kenntnis der Behörde von einer einzutragenden Zuwiderhandlung auch durch Mitteilung des Betroffenen erfolgen könne, wurde auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 20.7.2016 – DAR 2017, 99) verwiesen. Die Ansicht, dass nur Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes die erforderliche Kenntnis verschaffen, fand einhellige Zustimmung.

Mit erstauntem Interesse wurde die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur ersten oder zweiten Drogenfahrt eines gelegentlichen Cannabiskonsumisten zur Kenntnis genommen. Nach bislang allgemeiner Meinung gilt ein gelegentlicher Cannabiskonsumist, der unter Wirkung dieser Droge fährt, als ungeeignet. Folge: Entzug der Fahrerlaubnis. Das bayerische Gericht geht davon aus, dass eine Gleichbehandlung zum Alkoholkonsum erfolgen müsse. Bei der ersten Drogenfahrt eines gelegentlichen Cannabiskonsumisten könne ein Fahreignungsgutachten gefordert werden, bei der zweiten Fahrt müsse das erfolgen. Die Fahrerlaubnis wird anders als bisher nicht schon nach der ersten Fahrt entzogen. Das wurde sehr lebhaft und kontrovers diskutiert. Die Kolleginnen/Kollegen des Bundesverwaltungsgerichts erwarten die zugelassene Revision gegen ein jüngst ergangenes Urteil des Münchner Gerichts (Urt. v. 25.04.2017 – 11 BV 17.33) jedenfalls mit Spannung. Unterschiedlich wurde gesehen, ob die Behörde bei einem Drogenkonsumisten, der eine einjährige Drogenabstinenz belegen kann, vor dem Entzug der Fahrerlaubnis ein Fahreignungsgutachten von Amts wegen einholen muss (so etwa Bayerischer VGH und OVG Sachsen-Anhalt) oder der Betroffene von sich aus eine wieder gewonnene Eignung belegen muss (so VGH Baden-Württemberg), da er als ungeeignet gilt.

Dietmar Zwerger, Vorsitzender Richter am VG, München

Forum 4

Informationsfreiheits- und -weitergaberecht

In dem von Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Schemmer moderierten Forum 4 des Leipziger Dialogs standen Auslegungs- und Anwendungsfragen des Informationsfreiheitsgesetzes im Mittelpunkt. Ein Themenkreis, der aus einer ganzen Reihe von Gründen viel Stoff für gute Diskussionen bietet.

Zum einen handelt es sich um ein Rechtsgebiet, das gerade erst anfängt, den Kinderschuhen zu entwachsen – letztes Jahr ist das Informationsfreiheitsgesetz (Bund) gerade zehn Jahre alt geworden. Zwölf Länder haben gleichfalls Informationsfreiheitsgesetze erlassen, teilweise schon deutlich früher als der Bund (so etwa Brandenburg und Berlin). Bayern,

Hessen, Niedersachsen und Sachsen hinken der Entwicklung hinterher; dort fehlt ein entsprechendes Landesgesetz noch. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem noch so jungen Recht wie dem Recht auf Informationszugang noch viele Rechtsfragen klärungsbedürftig sind. Umso spannender fallen die Gespräche aus, wenn sich – wie im Rahmen des Leipziger Dialogs – die Chance des unmittelbaren Vergleichs der Lösungsansätze in den verschiedenen Ländern auftut.

Den Einstieg in die Diskussionsthemen bildeten kurze Impulsvorträge der jeweiligen Impulsgeber. Präsentiert wurden vielfältige Themen:

- Der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses im Informationsfreiheitsrecht, der in dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund verankert ist und u.a. im Zusammenhang mit Informationen, die der Vorbereitung des – mittlerweile zum zweiten Mal gescheiterten – NPD-Verbotsverfahrens dienten, Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen war.¹ Die Debatte drehte sich hier um die Frage, wie mit behördlichen Vorarbeiten zu verfahren sei, die für eine unbestimmte Zahl von Verwaltungsvorgängen erstellt worden sind, wie Formulare, Checklisten, Fragenkataloge, Einsatz- und Notfallpläne.
- Die Frage, wie mit Informationsansprüchen verfahren werden kann, wenn sich die Information dynamisch verändert. Hintergrund sind mehrere Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2015.² Es ging um den Zugang zu Herkunftsländerleitsätzen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, deren Inhalt sich während der (langjährigen) Prozesse kontinuierlich veränderte. Angeregt diskutiert wurde über die Frage, wie in solchen Fällen der Prozessstoff durch Gericht und Beteiligte sinnvoll fixiert und beherrscht werden kann.
- Weitere Diskussionen betrafen den Informationszugang zu Materialien der Verhandlungen zum Abschluss von föderalen Staatsverträgen (Glücksspielstaatsverträge); insbesondere die Frage, unter welchen Umständen, nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu einem anderen Bundesland anerkannt werden können.
- Außerdem: Schwierigkeiten im Zusammenhang mit In-Camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, bei denen das Hauptsacheverfahren sich häufig (erst) durch die Entscheidung des für In-Camera-Verfahren zuständigen Fachsenats des Oberverwaltungsgerichts erledigt. Zudem ging es um Fragestellungen im Zusammenhang mit rechtsmissbräuchlichen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sowie um die in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Rechte.



Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Präsident BVerwG

© Barbara von Saldern

Die Debatten im Forum 4 waren lebendig, teilweise auch kontrovers. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz hat der Gesetzgeber einen Kurswechsel vollzogen: von der beschränkten Aktenöffentlichkeit hin zu Transparenz und Öffentlichkeit amtlicher Informationen. Die Beiträge der Teilnehmer, insbesondere die Auseinandersetzungen mit verschiedenen Ausschlussgründen, haben verdeutlicht, dass die Abwägungsentscheidungen häufig komplex und keineswegs einfach zu fällen sind. Nichtsdestotrotz: Die Mühen lohnen sich, bezweckt das Recht auf Informationszugang doch nicht weniger als den Schutz demokratischer Meinungs- und Willensbildung sowie die Kontrolle staatlichen Handelns.

Christiane Stopp, *Richterin am VG, Berlin*

1 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.05.2013 – OVG 12 S 23.13 –, juris.

2 Vgl. Bayerischer VGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1804 –, juris.

Forum 5

Ausländer- und Asylrecht

Das Forum 5 zum Ausländer- und Asylrecht fand am zweiten Tag des Leipziger Dialogs aufgrund der hohen Teilnehmerzahl im großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts unter der Leitung des Vorsitzenden des 1. Senats Prof. Dr. Berlit statt. Die zeitliche und thematische Gliederung des Forums folgte der im Vorfeld durch die Teilnehmenden eingereichten Fragen und Themenvorschläge. Hiernach zeichnete sich ein besonders hohes Interesse an den Themen Dublin-Verfahren, materielles Asylrecht (Gefahrendichte und Rückkehrgefährdung Syrien), Ausweisungsrecht sowie Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und 25b AufenthG und Ausbildungsduldung ab. Die weiteren Themen wurden durch

die Teilnehmenden während des ersten Tages des Leipziger Dialogs durch ein Punkte-Ranking bestimmt.

Der erste Teil des Forums war aktuellen Fragen des Flüchtlingsrechts gewidmet. In einer kurzen Einführung schilderte Prof. Berlit, dass der Anteil der flüchtlingsrechtlichen Verfahren im ersten Senat zugenommen habe. Allerdings erweise sich die Rechtsmittelbeschränkung im Asylrecht als kontraproduktiv. Zu vielen Fragen bestehe mittlerweile eine sehr heterogene Rechtsprechung. Beim Bundesverwaltungsgericht kämen gemessen an der Vielzahl der Verfahren nur wenige an. Beispielsweise hätten Fragen zu § 33 AsylG den Senat noch nicht beschäftigt. Nach Hinweisen auf einige Entschei-

dungen des Senats aus den letzten Monaten¹ stellte RiBVerwG Dr. Wittkopp den Beschluss vom 23.03.2017² näher vor, der sich mit Fragen der Sekundärmigration beschäftigt. Darin werden dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung die Auslegung der Dublin-Verordnung sowie der Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie betreffend vorgelegt.

Die Einführung in aktuelle Probleme der Dublin-Verfahren hatte Herr VRiVG Hage (VG Minden) übernommen. Aus der Vielzahl der Fragen griff er fünf Schwerpunkte heraus. Hinsichtlich des lange Zeit umstrittenen sachlichen Anwendungsbereichs der Dublin III-Verordnung verwies er zunächst auf den Beschluss des EuGH vom 05.04.2017³, demzufolge die Verordnung keine Anwendung auf Antragsteller findet, die in einem Mitgliedstaat bereits subsidiären Schutz erhalten haben. Ferner machte VRiVG Hage auf anhängige Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung von Art. 12 ff. Dublin III-VO aus Slowenien und Österreich⁴ aufmerksam. Hinsichtlich der verschiedenen Regelungen zum Zuständigkeitsübergang sei offen, inwieweit sich ein Antragsteller auf den Ablauf der Ersuchensfrist berufen könne, wann diese beginne und welche Angaben das Ersuchen eines Mitgliedstaates enthalten müsse. Diese Fragen sind Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens des VG Minden.⁵ Auch bezüglich der Konsequenzen aus dem Ablauf der Überstellungsfristen und zu den Themen systemische Mängel und Selbsteintrittsrecht sei vieles noch nicht geklärt. Zu Ersterem ist ein Antrag aus Österreich beim EuGH anhängig.⁶ Zu Letzterem hat der EuGH mit Urteil vom 16.02.2017⁷ entschieden, welche Folgen schwere Krankheiten für Überstellungsentscheidungen haben können.

In der sich anschließenden Diskussion wurde u. a. angesprochen, inwieweit sich eine angekündigte Eheschließung auf die Überstellung auswirken kann, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse den Ablauf der Überstellungsfrist unberührt lassen, wann die Frist für das Aufnahmeersuchen zu laufen beginnt (mit der förmlichen Asylantragstellung oder bereits mit Ausstellung der BÜMA) und welche inhaltlichen Anforderungen an das Übernahmeersuchen des BAMF zu stellen sind.

Nunmehr befasste sich das Forum mit dem materiellen Flüchtlingsrecht. RiVG Dr. von Alemann (VG Berlin) erläuterte kurz die bisherige Rechtsprechung zum Gefahrenbegriff und zur Gefahrendichte, die am Konzept der Gruppenverfolgung entwickelt wurde. Es gehe um die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Qualitative und quantitative Elemente seien zu kombinieren. Der Maßstab sei jedoch in Fällen einer unsicheren Erkenntnislage wie derzeit bezüglich Syrien schwierig zu handhaben. Unbefriedigend sei, dass die Gerichte bei gleicher Erkenntnislage hier zu sehr verschiedenen Ergebnissen kämen. Dies betreffe auch die Frage, inwieweit Syrienrückkehrer als soziale Gruppe angesehen werden könnten.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass besonders von Seiten der ersten Instanz ein Bedürfnis nach Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen in Verfahren syrischer Asylbewerber besteht. Prof. Berlit machte jedoch deutlich, dass dies aufgrund der Beschränkungen des Revisionsrechts durch das Bundesverwaltungsgericht nur eingeschränkt erfolgen könne. Es handele sich überwiegend um Tatsachenfragen, die



© Barbara von Saldern

für eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht ausreichen. Er verwies diesbezüglich auch auf den Beschluss vom 24.04.2017⁸ und regte an, dass sich die zuständigen Senate der Oberverwaltungsgerichte über die Syrien-Erkenntnisse austauschen sollten.

Im letzten Abschnitt des flüchtlingsrechtlichen Teils des Forums wurde schließlich schwerpunktmäßig der Umgang mit asylrechtlichen Untätigkeitsklagen diskutiert.

Im zweiten Abschnitt befassten sich die Teilnehmenden des Forums mit aktuellen Fragen des Aufenthaltsrechts. RiBVerwG Prof. Dr. Dörig führte in den Themenkomplex Ausweisungsrecht ein. Zum 01.01.2016 habe ein Systemwechsel vom dreistufigen Konzept der Ist-, Regel- und Kann-Ausweisung hin zu einem System der rechtlich gebundenen Ausweisung stattgefunden, das vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt werde. Das Aufenthaltsgesetz benenne nunmehr Tatbestände, wann das Ausweisungsinteresse »besonders schwer« oder »schwer« wiege, sowie spiegelbildlich hierzu einen nicht abschließenden Katalog, wann das Bleibeinteresse »besonders schwer« oder »schwer« wiege. Hiermit hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22.02.2017 befasst.⁹ Es stelle sich die Frage, ob auch die generalpräventive Ausweisung weiter zulässig sei oder nur noch spezialpräventive Gründe herangezogen werden dürften. Diesbezüglich sei eine vom VGH Baden-Württemberg zugelassene Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Bei der Diskussion stellte sich heraus, dass die Verwaltungsgerichte regional sehr unterschiedlich mit ausweisungsrechtlichen Fällen befasst sind, abhängig von der Entscheidungspraxis der jeweiligen Ausländerbehörde.

Die Einführung in den zweiten Themenkomplex der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes sowie der Duldung zur Berufsausbildung über-

1 Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 – (Zweitträge); Beschl. v. 27.03.2017 – 1 B 23.17 – (§ 34a AsylG), v. 03.04.2017 – 1 C 9.16 – (§ 29 Abs. 1 Nr. 1–4 AsylG und Abschiebungsverbote) und v. 24.04.2017 – 1 B 22.17 – (Syrien, Militärdienst).

2 1 C 17.16.

3 C-36/17.

4 C-490/16 und C-646/16.

5 C-670/16.

6 C-201/16.

7 C-578/16 PPU.

8 1 B 22.17.

9 1 C 3.16.

nahm RiVG Lang (VG Bayreuth). Bei § 25a AufenthG machte er u. a. das Problem aus, ob die Vorschrift entsprechend der Definition des Jugendlichen im Jugendgerichtsgesetz erst auf Personen ab 14 Jahren Anwendung finde. Bei § 25b Abs. 1 AufenthG stelle sich die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzung der sechsjährigen ununterbrochenen Duldung das Vorliegen materieller Duldungsgründe erfordere oder eine Verfahrensduldung ausreiche. Bezüglich des Absatzes 2 sei zu klären, wie mit Täuschungen in der Vergangenheit umzugehen sei. Hinsichtlich der Ausbildungsduldung sei in der

Praxis zu beobachten, dass die Ausländerbehörden diese häufig unter Verweis auf § 60a Abs. 6 AufenthG versage.

In der Diskussion wurde auf eine demnächst anstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Staatsangehörigkeitsrecht hingewiesen, in der es auch um Täuschungsfragen gehen werde.

Dr. Claudia Perlitius, Richterin am VG, Berlin

Forum 6

Öffentliches Dienstrecht

Das Forum 6 des Leipziger Dialoges in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, moderiert durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen und die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Weimar, Frau Heßelmann, widmete sich aktuellen Fragen des öffentlichen Dienstrechts.

Kontrovers diskutiert wurde zunächst die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Konkurrentenrechtsschutz. VRiBVerwG Domgörgen schilderte die unbefriedigende Lage im Konkurrentenrechtsschutz, gekennzeichnet durch lange Dauer der Verfahren und damit einhergehende Stellenblockaden. Der Rechtsschutz finde nahezu ausschließlich im Eilverfahren vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten statt; das Bundesverwaltungsgericht sei hier keiner der Hauptakteure. Anknüpfend an den Vortrag des RiBVerwG Dr. Kenntner auf dem 18. Deutschen Verwaltungstag in Hamburg hätten die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.05.2016 (BVerwG - 2 VR 2/15) und 21.12.2016 (BVerwG - 2 VR 1/16) die Dienstpostenvergabe während des laufenden Konkurrentenrechtsstreits ermöglichen wollen und hierzu das Rechtsinstitut der fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen fruchtbar gemacht. Die Reaktion der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte sei sehr unterschiedlich ausgefallen. In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass die Teilnehmer Probleme insbesondere in der praktischen Anwendung und Reichweite der »relativen Ausblendung« des auf dem streitgegenständ-

lichen Dienstposten gewonnenen Bewährungsvorsprungs des ausgewählten Bewerbers für ein etwaiges neues Auswahlverfahren sehen. VRiBVerwG Domgörgen betonte, dass es sich um Denkanstöße zur Auflösung von Stellenblockaden gehandelt habe; die Anwendung des Rechtsinstituts sei keinesfalls zwingend. Vielmehr stehe es im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn, auf diese Weise die Vergabe des Dienstpostens während des Verfahrens zu ermöglichen.

Die Teilnehmer wandten sich sodann dem Thema dienstliche Beurteilungen zu. Die Anforderungen an Beurteilungsbeiträge aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurden diskutiert; betont wurde, dass die Forderung nach Verschriftlichung von Beurteilungsbeiträgen zum Zwecke der späteren Plausibilisierung in einem Spannungsverhältnis dazu stehe, dass es grundsätzlich keine Pflicht zur permanenten Dokumentation gebe. Anschließend diskutierten die Teilnehmer Fragen des Bezugspunktes dienstlicher Beurteilungen und ihrer Ausschärfung bei Auswahlentscheidungen, insbesondere, inwiefern und an welcher Stelle des Auswahlprozesses der Dienstherr auf Besonderheiten des konkret zu besetzenden Dienstpostens abstellen dürfe. Unwiderrprochen blieb, dass der aus der Verfassung und dem Laufbahnprinzip folgende Statusamtsbezug fortgelte. In der Ausschärfung, die nur bei Leistungsgleichstand von Bewerbern erfolge, werde eine Eignungsprognose auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung getroffen, die auf Merkmale des angestrebten Dienstpostens abstelle.

Die Diskussion zum Themenkomplex gesundheitliche Eignung widmete sich zunächst der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Beamtenbewerbern verschärfte. Kritisch angemerkt wurde, dass hierdurch die Ablehnung von Bewerbern wegen gesundheitlicher Nichteignung über Gebühr erschwert werde. Eine negative Gesundheitsprognose sei bereits mangels verfügbarer statistischer Daten über die Entwicklung von Krankheitsbildern nur in seltenen Fällen möglich; gleichzeitig aber sei bekannt, dass – insbesondere im Polizeivollzugsdienst – zahlreiche Beamte wegen psychiatrischer Erkrankungen vorzeitig zur Ruhe gesetzt werden müssten. Eine Ablehnung der Einstellung von Bewerbern aufgrund bloßer psychischer Auffälligkeiten sei

VRiBVerwG Ulf Domgörgen, Präsidentin VG Weimar Elke Heßelmann



jedoch nicht mehr möglich. In der anschließenden kritischen Diskussion der Anforderungen an Untersuchungsaufforderungen zur Feststellung der Dienst(un-)fähigkeit von Beamten betonte RiBVerwG Dr. Hartung, dass sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 (BVerwG - 2 C 17.10) allein auf die Fälle des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG beziehe, in denen während der Dienstaussübung des Beamten Zweifel an seiner Dienstfähigkeit entstehen, nicht aber auf Fälle langzeiterkrankter Beamter und geplanter Reaktivierung.

Das Forum schloss mit der Diskussion der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung. RiBVerwG Dr. Günther stellte zu Beginn eine Reihe von Fragen zur Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation in den Raum, mit denen sich der 2. Senat beschäftigt: Fraglich sei, ob die »erste Stufe« des dreistufigen Prüfungsschemas auch dann als erfüllt gelten könne, wenn nur zwei der fünf Parameter erfüllt, ein dritter oder sogar weitere jedoch knapp verfehlt würden. Ebenso stelle sich die Frage, ob die Prüfung der auf der »zweiten Stufe« zu beachtenden sog. weichen ali-

mentationsrelevanten Kriterien nur dann eröffnet sei, wenn die »erste Stufe« erfüllt, nicht aber, wenn sie nur knapp verfehlt würde. Schließlich stellten sich dem Senat Fragen der Handhabung des sog. Abstandsgebotes. Die Teilnehmer berichteten in der Folge von den Problemen, die sich in der praktischen Anwendung der Parameter stellten. Die Entscheidung, welche Daten der Berechnung der Parameter zu Grunde gelegt würden, habe Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung. In der weiteren Diskussion kam zur Sprache, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.2015 (2 BvL 19/09 u.a.) zunächst der Versuch gewesen sei, ein Prüfraster handhabbarer Kriterien für die Feststellung einer Unteralimentation zu entwickeln. Fragen der Anwendung seien dabei offen geblieben; diese Konkretisierung sei auch Aufgabe der Fachgerichte. Es seien jedoch weitere, noch offene Verfahren zu diesem Themenkomplex beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Sarah Wittkopp, Richterin, Berlin

Forum 7

Bau-, Umwelt- und Planungsrecht, 1. Teil – Baurecht

Unter der Moderation von VRiBVerwG Prof. Dr. Rubel (4. Senat) befasste sich das Forum 7 im ersten Teil mit verschiedenen Themenkomplexen des Baurechts.

Im Einstieg ging es um die Angabe der Arten umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07. 2013 (4 CN 3.12) die dafür geltenden Anforderungen konkretisiert und festgestellt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammen zu fassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckte sich auch

auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Wie die erforderliche schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Entscheidend ist, dass der veröffentlichte Bekanntmachungstext seiner Anstoßfunktion, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern, gerecht werden kann. Auf der »sicheren Seite« ist die planende Gemeinde nach den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Eine reine Aufzählung der Stellungnahmen ist dagegen im Hinblick auf die Anstoßfunktion nicht ausreichend. ROVG Druschel (Sachsen-Anhalt) hinterfragte hierzu insbesondere, was denn überhaupt verfügbare Umweltinformationen seien und was man unter Umweltthemen zu verstehen habe. VRiOVG Klein-Altstedde (NRW) gab zu bedenken, dass die Gemeinden mit den gestellten Anforderungen überfordert seien. RiBVerwG Dr. Külpmann (4. Senat) gab abschließend einen Überblick über die Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern (Beachtlichkeit nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Abgrenzung zur Unbeachtlichkeit; Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB).

Im Weiteren befasste sich RiBVerwG Petz (4. Senat) in seiner Einführung mit der Zulässigkeit von Vorhaben im unbe-

RiBVerwG Helmut Petz - Ri'inVG Darmstadt Ulrike Brugger –
VRiBVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rebel – RiOVG Magdeburg
Dr. Christoph Druschel – RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann



planten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Abgrenzung des bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereichs ist ein juristischer Dauerbrenner. Die rechtlichen Grundsätze sind klar, der Einzelfall nicht immer. Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Ein Bebauungszusammenhang ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, wobei dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nur solche Bauwerke zugerechnet werden können, die für eine nach der vorhandenen Siedlungsstruktur angemessene Fortentwicklung der Bebauung maßstabsbildend sind. Im Fokus der Diskussion stand nachfolgend insbesondere die »Gewächshausentschei-

dung« des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30.06.2015 – 4 C 5.14 -), in der das BVerwG betont, dass Gewächshäuser – unabhängig von ihrer Bauausführung – grundsätzlich nicht geeignet sind, einen Bebauungszusammenhang herzustellen oder zu prägen und daher nicht als Maßstab für später hinzukommende Bauvorhaben herangezogen werden können.

Abschließend wurden im Forum noch kurz die Regelungen in § 246 Abs. 8 ff. BauGB betreffend die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften beleuchtet, mit denen sich das Bundesverwaltungsgericht bislang noch nicht befasst hat.

Simone Feuerstein, Vorsitzende Richterin am VG, Düsseldorf

Forum 7

Bau-, Umwelt- und Planungsrecht, 2. Teil – Umwelt- und Planungsrecht

Auf ein reges Teilnehmerinteresse stieß auch der umwelt- und planungsrechtliche Teil des Forums, der von *VRiBVerwG Dr. Bier* (9. Senat) moderiert wurde.

Den ersten Schwerpunkt bildete die Frage nach dem für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage. *RiOVG Engelhardt (Hamburg)* führte unter Schilderung eines Falles aus dem Bereich der wasserrechtlichen Planfeststellung in die Problemstellung ein. In der sich anschließenden Diskussion wies *RiBVerwG Dr. Bick* darauf hin, dass das »Waldschlösschenbrückenurteil« des BVerwG den Sonderfall eines schon vollständig realisierten Projekts betroffen habe. *RiBVerwG Dr. Dieterich* erläuterte, dass das BVerwG auch in früheren Entscheidungen schon auf den Zeitpunkt der Aktualisierung abgestellt habe.

Das Forum befasste sich anschließend mit den sich aus dem Urteil des EuGH vom 15.10.2015 zu Art. 11 der Richtlinie 2011/92 (C 137/14) für das nationale Recht ergebenden Kon-

sequenzen. *Landesanwältin Ebner (München)* wies in ihrer Einführung insbesondere auf eine Entscheidung des Bayerischen VGH vom 12.12.2016 zur 2. Stammstrecke der Münchner S-Bahn hin. *POVG Prof. Dr. Sauthoff (Greifswald)* gab zu Bedenken, dass das eigentliche Problem im zwingenden Recht liege und nicht im Abwägungsbereich. *RiBVerwG Dr. Decker* sah weiteren erheblichen Klärungsbedarf durch die Gerichtsbarkeit.

Gegenstand der Diskussion war sodann das von *POVG Prof. Dr. Sauthoff* aufgeworfene Problem der Beurteilung von Vorprüfungen. Seine Ansicht, dass die Vorprüfung die Tiefe einer Verträglichkeitsprüfung nicht erreichen dürfe, fand ungeteilte Zustimmung. *RiBVerwG Prof. Dr. Korbmacher* wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es schon wegen der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung ein Fehler sei, hierbei in die Tiefe zu gehen.

Das Forum erörterte in der Folge weitere von den Teilnehmern zur Diskussion gestellte Einzelfragen. Es wurde deutlich, dass insbesondere den mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenhängenden Fragestellungen noch ein erheblicher Klärungsbedarf innewohnt.

Abschließend warb *VRiBVerwG Dr. Bier* darum, die im Rechtsmittelzulassungsrecht vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Zulassung auch zu nutzen und berufungs- und revisionswürdige Streitsachen einer Entscheidung durch die Berufungs- bzw. Revisionsinstanz zuzuführen.

Hans Oswald, Vorsitzender Richter am VG, München



Forum 8

Jugendhilferecht

Am Morgen des zweiten Veranstaltungstages bot der Leipziger Dialog im Rahmen des Forums 8 die Gelegenheit eines fachlichen Austauschs über aktuelle Fragen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendhilferechts. Unter Moderation des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts beschäftigten sich die etwa 25 Teilnehmer des Forums mit Fragen der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (1.) sowie Fragen des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs bei der Anfechtung von Kostenbeitragsbescheiden (2.).



© Barbara von Saldern

1. (Vorläufige) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Doch wie stellt man fest, ob jemand minderjährig und damit Kind oder Jugendlicher im Sinne dieser Vorschrift ist? Die Diskussion dieser Frage schlugen gleich zwei Teilnehmer des Forums 8 als Gesprächsthema vor und stießen damit nach der Eröffnung des Forums durch den Vorsitzenden Richter des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts eine rege Auseinandersetzung über die Auslegung und Anwendung der mit Wirkung zum 01.11.2015 neu eingeführten Vorschrift des § 42f SGB VIII an. Danach hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Da unbegleitete minderjährige Ausländer regelmäßig keine Ausweispapiere mit sich führen, kommt – darüber war man sich in der Forumrunde einig – in der Praxis der »qualifizierten Inaugenscheinnahme« zur Altersfeststellung einer Person besondere Bedeutung zu. Deren gerichtliche Kontrolle wird indes – auch darüber herrschte Einigkeit – durch die häufig mangelhafte behördliche Dokumentation der Inaugenscheinnahme erschwert.

Keine Einigkeit herrschte hingegen über die Kontrollpflicht bei der gerichtlichen Überprüfung des Ergebnisses von Inaugenscheinnahmen des Jugendamts. Dies zeigte sich in der Diskussion über die Handhabung des § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Danach hat das Jugendamt auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. In der Rechtsprechung zeichnet sich insoweit ein Nord-Süd-Gefälle ab: Während namentlich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgehend von einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle des Vorliegens eines »Zweifelsfalls« einen sehr strengen Maßstab anlegt, handhaben norddeutsche Oberverwaltungsgerichte ihre Kontrolle der Entscheidungen des Jugendamts teilweise großzügiger. Es verwundert

daher wenig, dass gerade aus dem Kreis der an den strengen Maßstab des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gewohnten bayerischen Verwaltungsrichter vereinzelt der Wunsch nach einer wie auch immer gearteten Einschätzungsprärogative des Jugendamts laut wurde: Könnte man nicht, statt einen Zweifelsfall bereits dann anzunehmen, wenn die Volljährigkeit nicht für jedermann offensichtlich sei, auf die Perspektive eines Fachkundigen abstellen und den Mitarbeitern des Jugendamts, die eine entsprechende Fachexpertise besäßen, einen gerichtlich nicht oder nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum gewähren?

Vor dem Hintergrund, dass ärztliche Gutachten Zeit (und Geld) kosten und nicht einmal medizinisch geschultes Personal das Alter einer Person exakt, sondern allenfalls als Bandbreite angeben kann, stieß der Wunsch, die für das Gericht bestehenden tatsächlichen Schwierigkeiten der Altersfeststellung auf anderer Ebene zu lösen und dadurch die Gerichtsverfahren zu beschleunigen, zwar auf Verständnis. Im Hinblick darauf, dass Art. 19 Abs. 4 GG hohe Anforderungen an die Annahme von Beurteilungsspielräumen der Verwaltung stellt, sprach sich aber dennoch die Mehrheit der Teilnehmer im Ergebnis gegen einen Beurteilungsspielraum des Jugendamts aus. Des Weiteren überwog die Ansicht, die Hürde für ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung nicht zu hoch anzusetzen. Bei der Anfangsbefragung und der Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt handele es sich lediglich um eine reine Evidenzkontrolle, um ganz offensichtliche Fälle auszuschneiden. Dies gelte umso mehr, als es in der Praxis immer wieder Fälle gebe, in denen die bloße Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt und ärztliche Gutachten zur Altersfeststellung zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kämen.

Kritisch sahen die Forumsteilnehmer auch die in der Verwaltungspraxis großzügige Abstempelung Betroffener als unglaubwürdig. Oft würde schon bei geringfügigen Widersprüchen in Bezug auf Angaben, die möglicherweise nicht einmal in engem Zusammenhang mit dem Alter stünden, von einer Unglaubwürdigkeit der Person ausgegangen, die deren Vorbringen insgesamt als unwahr erscheinen lasse. Dies berücksichtige zu wenig trotz Einschaltung eines Dol-

metschers mögliche Verständigungsprobleme und kulturelle Unterschiede. Zeitliche Angaben wie das Geburtsdatum genossen in vielen Herkunftsländern nicht dieselbe Bedeutung wie bei uns, sodass man diesbezüglich keine widerspruchsfreien Angaben erwarten dürfe.

Auch wenn zwischen den Forumsteilnehmern nach intensiver Diskussion weitgehend Einigkeit darüber hergestellt werden konnte, dass im Rahmen der Altersfeststellung keine überhöhten Anforderungen an die Glaubwürdigkeit des betroffenen Ausländers gestellt werden sollten, äußerten die Teilnehmer unterschiedliche Ansichten darüber, welche Folgen aus einer im Einzelfall dennoch verneinten oder zumindest zweifelhaften Glaubwürdigkeit bei im Übrigen unklarer Sachlage zu ziehen sind. Ausgehend von der eigenen Spruchpraxis schlug ein Teilnehmer vor, keine eigenen Nachforschungen bezüglich der Minderjährigkeit anzustellen, wenn die Selbstauskunft mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch sei. Bei mit hoher Wahrscheinlichkeit unwahren Selbstauskünften sei es Sache des Betroffenen, weitere Argumente für sein Begehren selbst zu liefern. Von anderer Seite wurde daran erinnert, dass im Asylrecht aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben im Zweifel stets von der Minderjährigkeit des Betroffenen auszugehen sei. Um eine einheitliche Behandlung im Jugendhilferecht und im Asylrecht zu gewährleisten, sei hiervon zum Schutz des Betroffenen auch im Jugendhilferecht auszugehen.

Sodann wurde der Fokus der Diskussion auf den Rechtscharakter der Altersfeststellung und der vorläufigen Inobhutnahme gelenkt. Die Mehrheit der Teilnehmer des Gesprächsforums betrachtete die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger als begünstigenden Verwaltungsakt. Auf wenig Zustimmung stieß dementsprechend die Regelung des § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, der am 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Danach haben Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII abzulehnen oder zu beenden, keine aufschiebende Wirkung. Die Mehrheit der Teilnehmer des Gesprächsforums sprach sich dafür aus, auf (vorläufige) Inobhutnahmen gerichtete Eilanträge dennoch nach § 123 VwGO und nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO zu behandeln. Von Seiten des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts wurde in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die reguläre Inobhutnahme Hinweise auf die Janusköpfigkeit der Inobhutnahme enthalte. Mit diesem Hinweis fand eine rege und aufschlussreiche Diskussion aktueller Fragen des Inobhutnamerechts ihr Ende.

2. Kostenbeitragsrecht

Der zweite Themenkreis des Forums beschäftigte sich auf Vorschlag eines Teilnehmers mit der Frage der gerichtlichen (Inzident-) Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Hilfestellung bei der Anfechtung von Kostenbeitragsbescheiden. Diese Frage war Anlass zu so spannender Diskussion, dass die Teilnehmer des Forums die von den Veranstaltern geplante Kaffeepause freiwillig opferten, um das Für und Wider

einer solchen Inzidentkontrolle zu beleuchten. In der Rechtsprechung haben sich insoweit drei Strömungen entwickelt, die sich auch in der Diskussion auf dem Leipziger Dialog widerspiegeln: Eine Ansicht geht davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der Hilfestellung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bei der Kostenbeitragsserhebung zu prüfen ist. Begründet wird dies mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Schutz des nicht am Leistungsverfahren Beteiligten. Die Gegenansicht geht hingegen davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der Hilfestellung nicht zu prüfen ist. Diese Ansicht stützt sich darauf, dass das Kostenbeitragsrecht andere Ziele verfolge als Kostenerstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander, für die die Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung als Tatbestandsvoraussetzung anerkannt ist. § 89f Abs. 1 SGB VIII regelt für den Fall der Erstattung zwischen Trägern der Jugendhilfe sogar ausdrücklich, dass nur solche Kosten zu erstatten sind, die nach den Vorschriften des SGB VIII formell und materiell rechtmäßig erbracht wurden. An einer solchen gesetzlichen Regelung fehle es in Bezug auf Kostenbeiträge. Ferner trete der Kostenbeitrag an die Stelle des sonst zu leistenden Unterhalts, der den nicht personensorgeberechtigten Elternteil auch nicht dazu befuge, bei der Erziehung des Kindes mitzureden. Eine vermittelnde Ansicht tritt schließlich dafür ein, die Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung (nur) dann zu prüfen, wenn der Kostenbeitragsschuldner im Leistungsverfahren nicht beteiligt war. Für diese Ansicht wird im Wesentlichen angeführt, dass es nicht mit Art. 19 Abs. 4 GG zu vereinbaren sei, wenn jemand zu einem Kostenbeitrag zu einer Hilfeleistung herangezogen werde, ohne diese Hilfeleistung gerichtlich überprüfen lassen zu können.

Eine Annäherung zwischen den unterschiedlichen Standpunkten konnte auf dem Leipziger Dialog nicht erzielt werden. Auch diejenigen, die sich gegen eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung aussprachen, entwickelten jedoch reges Interesse an der im Anschluss diskutierten Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem Akteneinsichtsrecht des gegen den Kostenbeitragsbescheid klagenden Kostenbeitragsschuldners einerseits und dem Anspruch der leistungsempfangenden Person auf Schutz ihrer Sozialdaten andererseits gelöst werden könnte. Im Mittelpunkt standen dabei folgende Fragen: Kann man mit dem Verwaltungsgericht Augsburg (Urt. v. 21.07.2015 – Au 3 K 14.1550 –) davon ausgehen, dass die durch § 65 SGB VIII vor unbefugter Weitergabe geschützten Sozialdaten mangels unmittelbarer Entscheidungserheblichkeit nicht der Pflicht zur Aktenvorlage aus § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO unterliegen? Und wenn man dem folgt, ist es dann inkonsequent, zugleich anzunehmen, dass jedenfalls in Fällen, in denen eine behördliche Übermittlung von Informationen über die dem Kostenbeitrag zugrundeliegende Hilfeleistung an das Verwaltungsgericht wegen des Sozialdatenschutzes vollständig oder in einer Weise unterbleibt, die eine inzidente gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme gänzlich unmöglich macht, eine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ausgeschlossen ist (so das VG Augsburg a.a.O.)? Würde man diesen Daten dann nicht im Ergebnis doch wieder Entscheidungserheblichkeit beimessen? Wie weit reicht der Sozialdatenschutz überhaupt, welche Daten werden erfasst? Was ist zu tun bzw. darf überhaupt getan werden, wenn geschützte Daten vorgelegt werden?

Würde man sich durch eine Rücksendung der betroffenen Aktenteile dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen?

Zur Gewährleistung eines wirksamen Sozialdatenschutzes sprach sich die Mehrheit der Forumsteilnehmer in Ermangelung anderer gesetzlich geregelter Instrumentarien letztendlich dafür aus, bezogen auf schützenswerte Sozialdaten ein »in-camera«-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO durchzuführen. Als unbefriedigend wurde insoweit von einigen Teilnehmern lediglich empfunden, dass es nach den allgemeinen Beweislastregeln zu Lasten der Behörde geht, wenn sich die Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung erst und nur aus dem Inhalt der geheim gehaltenen Akten ergibt. Dies gab Anlass zu der Frage, ob man dann nicht wenigstens hohe Anforderungen an die substantiierte Darlegung von Fehlern der Behörde durch den klagenden Kostenbeitragschuldner stellen könne. Doch setzte sich im Ergebnis die Einsicht durch, dass gerade derjenige, der die Akten nicht kennt, nicht substantiiert rügen und darlegen kann, und man daher die Anforderungen an die

Darlegungslast in einer solchen Konstellation nicht zu hoch schrauben sollte.

Mit diesen Erkenntnissen endete das Forum 8 nach lebhafter und anregender Diskussion in der von verschiedenen Teilnehmern geäußerten Hoffnung, die gerichtliche Behandlung der diskutierten Fragen eines Tages durch höchstgerichtliche Entscheidungen zu vereinheitlichen. Da sich die gerichtlichen Auseinandersetzungen mit § 42f SGB VIII momentan fast ausnahmslos auf Entscheidungen in Eilverfahren beziehen und bislang auch die Frage der inzidenten Prüfung der Rechtmäßigkeit der Hilfeleistung bei der Anfechtung von Kostenbeitragsbescheiden noch nicht bis in ein Revisionsverfahren vorgedrungen ist, werden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts hierzu allerdings voraussichtlich noch auf sich warten lassen.

Mara Hellstern, *Regierungsrätin, derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin im 10. Revisionsssenat des BVerwG*

Forum 9

Wirtschaftsverwaltungsrecht

1. Verkaufsoffene Sonntage

Das von knapp 25 Teilnehmern besuchte Forum 9 zum Wirtschaftsverwaltungsrecht begann mit einem Thema, das in der Öffentlichkeit derzeit in der Diskussion steht – der verkaufsoffene Sonntag. Rechtlich sind die Maßstäbe an eine sonntägliche Ladenöffnung aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen durch das Grundsatzurteil des für das Wirtschaftsverwaltungsrecht zuständigen 8. Revisionsssenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwGE 153, 183) hingegen geklärt. Die in der Folge von der Dienstleistungsgesellschaft »ver.di« gestellten Eilanträge haben gegenwärtig vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten häufig Erfolg. Aus ihren Erfahrungen berichteten die Forumsteilnehmer übereinstimmend, dass die vor der Freigabe zur Sonntagsöffnung erforderliche gemeindliche Prognose der Besucherströme regelmäßig nicht belastbar dargelegt sei.

Aus Mecklenburg-Vorpommern wurde allerdings die dort geltende sog. »Bäderregelung« angesprochen, die nach einer Neufassung im Eilverfahren Bestand hatte. Danach ist der gewerbliche Verkauf an Sonntagen in den insgesamt 77 Kur- und Erholungsorten des Landes von März bis November in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr grundsätzlich zulässig. Von einer rechtlich zulässigen Sonntagsöffnung im Einzelfall wurde aus Nordrhein-Westfalen berichtet. Dort war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts die Annahme der Stadt gerechtfertigt, eine weltweit bedeutende Fachmesse ziehe derart viele Besucher an, dass trotz der sonntäglichen Ladenöffnung in der 6 km vom Messege-

lände entfernten Düsseldorfer Innenstadt der notwendige Regel-Ausnahme-Charakter von Arbeitsruhe und werktäglicher Geschäftigkeit gewahrt bleibe. Demgegenüber hatte die Frankfurter Buchmesse dem dort zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichtshof nicht als rechtfertigender Anlass für eine geplante Sonntagsöffnung genügt, weil die Stadt die Zahl der Besucher, die allein wegen der Sonntagsöffnung im gesamten Stadtgebiet zu erwarten gewesen wären, nicht prognostiziert hatte.

Angesichts solcher im Ergebnis unterschiedlicher Judikate rückte die Frage in den Mittelpunkt, wie weit die Kontrollichte der Gerichte bei der Überprüfung des für die Ladenöffnung angeführten Sachgrundes reiche: Ist Gemeinden, die die sonntägliche Ladenöffnung im Einzelfall beschließen, insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum zuzubilligen, dessen Einhaltung gerichtlich nur auf seine Vertretbarkeit überprüft werden darf? Dazu wurde angemerkt, dass es zunächst Aufgabe der Gemeinde sei, den Sachverhalt selbst aufzuklären und belastbare Zahlen über die Besucherströme vorzulegen, anstatt lediglich die Antragsbegründungen der Einzelhändler »blind« zu übernehmen. Solche Zahlen könnten dann einer gerichtlichen Vertretbarkeitskontrolle unterzogen werden. Ein anderer Vertreter der Instanzgerichte wies darauf hin, dass Gemeinden eine quantitative Begrenzung der verkaufsoffenen Sonntage im Kalenderjahr bereits regelmäßig für eine ausreichende Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hielten. In dieser Annahme vernachlässigten sie es, die Ladenöffnung im Einzelfall genau zu begründen. Vor diesem Hintergrund wünsche er sich praktikable Maßstäbe aus Leipzig.

Weil derartige Verfahren allerdings regelmäßig im vorläufigen Rechtsschutz erledigt werden, gelangen sie nur selten bis zum Bundesverwaltungsgericht. Lediglich in Normenkontrollverfahren, wenn die Kommune oder das Land mittels Rechtsverordnung die Sonntagsöffnung freigegeben hat, kann der Instanzenzug bis zum obersten Verwaltungsgericht genutzt werden. Vertreter des 8. Revisionsssenats wiesen darauf hin, dass der Senat am 17.05.2017 über eine Rechtsverordnung der Stadt Worms zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Sonntag mündlich verhandeln werde (8 CN 1.16).

2. Subventionsrecht

Sodann wandten sich die Forumsteilnehmer dem Subventionsrecht zu. Vor dem Hintergrund jüngerer Entscheidungen des u. a. für das Subventionsrecht zuständigen 10. Revisionsssenats des Bundesverwaltungsgerichts (10 C 15.14 und 10 B 16.15) sollte der Frage nachgegangen werden, in welchen konkreten Fällen noch von einer auflösenden Bedingung ausgegangen werden könne, die eine automatische Reduzierung einer Zuwendung bewirke. Der Senat hatte nämlich entschieden, dass unter den Begriff des eine Bedingung auslösenden Ereignisses nur von der Außenwelt wahrnehmbare Handlungen, Erklärungen oder Geschehnisse fallen, nicht jedoch eine verwaltungsinterne Neubewertung abgeschlossener Zuwendungsfälle.

Vertreter des 10. Revisionsssenats erläuterten, dass eine solche verwaltungsinterne Neubewertung bei Rückgang der zuwendungsfähigen Ausgaben weiterhin über eine andere rechtliche Konstruktion zu einer Reduzierung der Zuwendung führen könne – dem Vorbehalts- und Schlussbescheid. Dazu gelange man über eine Auslegung des Zuwendungsbescheides bzw. der ihm beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen.

3. Auswahlverfahren für Spielhallen

Das dritte Thema des Forums 9 galt dem Glücksspielrecht. Die rechtlichen Probleme beim Auslaufen bestehender Spielhallenerlaubnisse und der sich daraus ergebenden Auswahlverfahren zwischen Bestandsspielhallen wurden benannt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte diesen Fragenkomplex noch nicht zu entscheiden. Das Thema »brenne« aber – so wurde im einführenden Impulsreferat angemerkt – in der Verwaltungspraxis: Die Kommunen wüssten nicht, wie sie vorgehen sollen, die Spielhallenbetreiber wüssten nicht, worauf sie sich einzustellen hätten. Hintergrund dieser Situation ist die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV, die Betreibern von bereits erlaubten Spielhallen grundsätzlich einen fünfjährigen Bestands-



© Barbara von Saldern

schutz gewährt. Dieser endet mit Ablauf des 30.06.2017. Das Bundesverfassungsgericht hat die fünfjährige Übergangsfrist jüngst für verfassungskonform erachtet (1 BvR 1314/12, u. a.).

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob die Übergangsregelung auch vor dem EuGH Bestand haben würde. Denn das dort entwickelte Transparenzgebot verlangte eine Auswahl aufgrund objektiver, diskriminierungsfreier sowie vorher bekannter Kriterien. Gerade deshalb hätten sogar manche Spielhallenbetreiber erst gar keinen Antrag auf Erlaubniserteilung gestellt. Die Vertreter der Verwaltungsgerichte rechneten damit, dass spätestens im Juni 2017 zahlreiche Eilanträge von abgelehnten Bewerbern eingehen werden.

4. Marktstandplatzvergabe

Anknüpfend an die zuvor diskutierten Auswahlverfahren bei Spielhallen widmete sich das Forum zum Schluss den Anforderungen an die Bekanntgabe von Kriterien für eine rechtmäßige Auswahlentscheidung für begrenzte Marktstandplätze. Auch in diesem Zusammenhang sei fraglich, inwieweit aus dem unionsrechtlichen Transparenzgebot besondere Anforderungen an die Bekanntmachung der Auswahlkriterien resultieren. Unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit werde ein grenzüberschreitender Sachverhalt, der zur Anwendung des Unionsrechts führe, von den Bewerbern um Marktstandplätze mitunter dargelegt. Eine Veröffentlichung der Auswahlkriterien im Amtsblatt könne dem Transparenzgebot genügen, wurde von einem nordrhein-westfälischen Forumsteilnehmer vertreten.

Thomas Linßen, Richter am VG, Düsseldorf, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter im 8. Revisionsssenat des BVerwG

Blissenbach – vormals Kümmel • Pohl

Besoldungsrecht Niedersachsen



Das Werk beinhaltet die einzige Kommentierung der für Niedersachsen nach der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. 12. 2016 maßgeblichen Bestimmungen und ist damit ein wichtiges Instrument für die Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts.

Aus Anlass der erfolgten Vollregelung des Niedersächsischen Besoldungsrechts in Landesbestimmungen wurde das Werk grundlegend neu strukturiert.

Die Bände 1-3 enthalten das aktuelle Niedersächsische Besoldungsgesetz mit Kommentierung, die auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen und Erlasse sowie sonstige Bundes- und Landesregelungen, die Auswirkungen auf die Besoldung in Niedersachsen haben. In Band 4 befinden sich Gesetze, Dienstanweisungen und andere Vorschriften zum Kindergeldrecht. Die Bände 5-7 enthalten die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, die in Niedersachsen bis zum 31. 12. 2016 maßgeblich waren (Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 31. 8. 2006 und Niedersächsisches Besoldungsgesetz in der Fassung vom 31. 12. 2016 mit entsprechenden Kommentierungen, darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Erlassen). Einen besonderen Stellenwert nehmen die für die Kommunen geltenden Regelungen ein.

laufend aktualisierter Stand – ISBN 978-3-932086-30-4 – 200,- Euro



Pinkvoss Verlags GmbH

Landwehrstraße 85
30519 Hannover

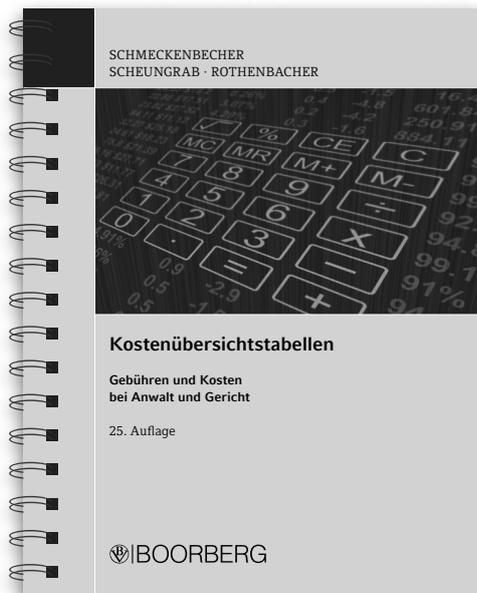
Tel.: (0511) 990 50-0

Fax: (0511) 990 50-77

E-Mail: info@pinkvoss-verlag.de

Internet: www.pinkvoss-verlag.de

Noch besser.



Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Dozentin, KS Seminare, Seminare für die Anwaltskanzlei, Leipzig/München, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin, Dozentin, Geschäftsführerin Fortbildungsinstitut Rechtsanwaltskammer Stuttgart

2017, 25., überarbeitete Auflage, 122 Seiten, mit Spiralbindung und Griffregister, € 21,80

ISBN 978-3-415-06065-4

Die 25. Auflage des »Schmeckenbecher« setzt sämtliche seit der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen um und verdeutlicht die Auswirkungen auf die tägliche Abrechnungspraxis.

Eingearbeitet sind insbesondere:

- die Novellierungen im Bereich der Europäischen Zwangsvollstreckung,
- die Änderungen im Gerichtsvollzieherkostengesetz sowie
- die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in der neuen Pfändungstabelle zum 1.7.2017.

Die Arbeitshilfe präsentiert sich im anwenderfreundlichen Layout, ergänzt durch zahlreiche neue Berechnungs- und Praxisbeispiele. Durch die anschauliche und praxisbezogene Darstellung gelingt die Umsetzung im konkreten Fall leicht.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564

TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ00717



Neue bundesweite Regelung.

WWW.BOORBERG.DE

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Mit Einführung, Vorschriftentext, amtlicher
Begründung und ergänzenden Erläuterungen

von Ulrich Drost, Ministerialrat a.D., ehemals
Referatsleiter Wasserrecht im Bayer. Staats-
ministerium für Umwelt und Gesundheit, und
Thomas Wagner, Regierungsdirektor, Referats-
leiter im Referat Gewässerschutz bei indus-
triellen und gewerblichen Anlagen des Bayer.
Landesamtes für Umwelt, Mitglied im Bund-
Länder-Arbeitskreis Umgang mit wasserge-
fährdenden Stoffen

2017, ca. 420 Seiten, DIN A4, € 78,-;
ab 10 Expl. € 72,-; ab 25 Expl. € 65,-;
ab 50 Expl. € 57,-; ab 100 Expl. € 49,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen
Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-05834-7

Die AwSV beinhaltet Vorschriften zu Anlagen-
konstruktion, Anlagenbetrieb, Anlagensicher-
heit sowie Fremd- und Eigenüberwachung.
Diese Regelungen erleichtern es der Industrie,
Gewerbetreibenden, aber auch Privatpersonen,
ihre **Anlagen bundesweit einheitlich zu betrei-
ben**, ohne auf besondere Länderbestimmungen
Rücksicht nehmen zu müssen.

Der Leitfaden ist durch das DIN-A4-Format
besonders übersichtlich gestaltet. Die kompakte
Einführung stellt die neue Rechtslage anschau-
lich dar. Daran anschließend sind die einzelnen
Paragrafen der Anlagenverordnung einschließ-
lich ihrer Begründung durch die Bundesregie-
rung aufgeführt. **Erläuterungen der Autoren**
kompletieren die Ausführungen. So wird der
kompetente und rechtssichere Betrieb von Anla-
gen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen gewährleistet.

Ergänzt wird das Buch durch eine **Online-Kom-
ponente**. Im Buch ist ein Code abgedruckt, mit
dem auf 16 tabellarische Gegenüberstellungen
von neuer AwSV und bisherigen Landesregelun-
gen zugegriffen werden kann. So kann der
Leser rasch erkennen, ob und gegebenenfalls
inwieweit es Änderungen zur bisherigen landes-
spezifischen Rechtslage gibt.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0617



Rechtsprechungsbericht

Das »Ankerkind« im Visumrecht (Teil 2)

Der Beitrag setzt den in Heft 2/2017, S. 10 ff. erschienenen Teil 1 fort. Zur Thematik aus Behördensicht nun auch die zwischenzeitlich veröffentlichte Dienstanweisung des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2017 (Gz.: 508-3-543.53/2).¹

IV. Kindernachzug

Neben den Eltern des »Ankerkindes« umfasst die Kernfamilie häufig weitere minderjährige Kinder, die ebenfalls Visa zur Familienzusammenführung begehren.

1. Zulässigkeit eines Eilantrags

Bei der Zulässigkeit des Eilantrags der weiteren Kinder ergeben sich im Regelfall keine rechtlichen Besonderheiten. Entsprechend der Antragsbefugnis des »Ankerkindes« bezüglich des Elternnachzugs² wird für den Kindernachzug vertreten, dass außer dem Kind auch seine Eltern bzw. Elternteile in Verfahren des Kindernachzugs aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG antragsbefugt sind.³

Kinder sind von den tatsächlichen Schwierigkeiten des Familiennachzugsverfahrens in besonderem Maße betroffen. Diese Schwierigkeiten können dem Erfordernis geschuldet sein, dass der Antrag bei der Auslandsvertretung eine persönliche Vorsprache voraussetzt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kind aus dem Herkunftsland Syrien über die Staatsgrenze zu der deutschen Auslandsvertretung im Libanon und der Türkei anreisen muss. Zudem wirken sich die Minderjährigkeit und das Personensorgerecht der Eltern aus. So weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass für den Visumantrag eines minderjährigen Kindes ordnungsgemäße Vollmachten bzw. eine Ausreisegenehmigung erforderlich sind, wenn beide Eltern bereits geflüchtet sind bzw. ein Elternteil nicht zur Auslandsvertretung kommen kann.⁴

2. Begründetheit eines Eilantrags

a. Anordnungsanspruch

aa. § 32 Abs. 1 AufenthG

Das Nachzugsrecht eines minderjährigen ledigen Kindes zu seinen Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil richtet sich nach §§ 29 Abs. 1, 32 Abs. 1 AufenthG. Nach § 32 Abs. 1 AufenthG ist dem Kind eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

»wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.«

Die Integrationsanforderungen des § 32 Abs. 2 AufenthG beim Nachzug von Kindern ab dem 16. Lebensjahr finden nur Anwendung, wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern bzw. dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt, und gelten nicht für den Nachzug zu international Schutzberechtigten (vgl. im Einzelnen § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

(1) Visum als »Aufenthaltserlaubnis« i.S.d. § 32 Abs. 1 AufenthG

Der Wortlaut des § 32 Abs. 1 AufenthG setzt den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer der drei weiteren in der Bestimmung genannten Aufenthaltstitel voraus. Diese vier Aufenthaltstitel werden im Inland nach der Einreise durch die zuständigen Ausländerbehörden erteilt (vgl. als Ausnahme einer Erteilung durch die Ausländerbehörde vor der Einreise § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 38 AufenthV). Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet hiervon in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG das Visum i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Schengen-Visum) und Abs. 3 (nationales Visum) als weiteren Aufenthaltstitel, der vor der Einreise zur Einreisekontrolle durch den Bund durch die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen oder Grenzbehörden (vgl. § 71 Abs. 2 und 3 Nr. 2 AufenthG) erteilt wird. Zu einer Verschränkung kommt es durch § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, weil sich nach dieser Bestimmung die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte nach den Vorschriften richten, die für die im Inland erteilten vier Aufenthaltstitel gelten.

In der typischen Konstellation des Nachzugs zu einem »Ankerkind« befinden sich die weiteren Familienmitglieder noch im Ausland. Die Eltern verfügen regelmäßig nicht über eine Aufenthaltserlaubnis bzw. über einen der vier Aufenthaltstitel, die in § 32 Abs. 1 AufenthG als nachzugsfähige Rechtspositionen aufgeführt sind. Dieses Besitzerfordernis bzw. der Auslandsaufenthalt soll die Visumerteilung zum Kindernachzug nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Berlin-Brandenburg aber nicht hindern, wenn die Eltern über ein befristetes nationales Visum nach § 36 Abs. 1 AufenthG verfügen.

1 Abrufbar im Internet z.B. unter: http://www.b-umf.de/images/2017-04_AA_RE_Geschwisternachzug.pdf.

2 S. Teil 1 des Beitrags, dort unter III. 1. a.

3 Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 6 AufenthG Rn. 97.

4 Vgl. die Informationen der Deutschen Botschaft Beirut »FAQ zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling«, abrufbar im Internet unter: http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/FAQ_Familiennachzug_2016.html.

Ausgangspunkt dieser Spruchpraxis ist ein Beschluss der 10. Kammer des VG Berlin, wonach ein Anspruch auf Kindernachzug nach § 32 Abs. 1 AufenthG daran anknüpfen könne, dass die Eltern im Besitz von auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Visa zum Nachzug zu dem »Ankerkind« waren, weil diese Visa gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG der Aufenthaltserlaubnis gleichstünden.⁵ Hiergegen hatte das Auswärtige Amt im Beschwerdeverfahren die Unterscheidung von Visum und Aufenthaltserlaubnis in § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG sowie den Wortlaut des § 32 AufenthG angeführt. Zudem verwies die Beschwerdeführerin darauf, der Aufenthaltstitel der Eltern sei allein im Hinblick auf den Schutzzweck des § 36 Abs. 1 AufenthG geprüft und erteilt worden. Die Ausländerbehörde habe der Visumerteilung zugestimmt mit der Bitte, das Visum nicht über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des »Ankerkindes« hinaus zu erteilen. Im Hinblick auf dieses Beschwerdevorbringen wies der 3. Senat die Beschwerde zurück und führte aus:

»Es spricht alles für eine Anwendbarkeit des § 32 Abs. 1 AufenthG, obwohl die Eltern der Ast. lediglich im Besitz eines bis zum 31.12.2015 befristeten nationalen Visums zum Nachzug zu ihrem im Bundesgebiet lebenden Sohn sind (§ 6 Abs. 1, 3 AufenthG), dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 24.04.2015 als einem aus dem Nordirak stammenden Yeziden ohne Anhörung die Flüchtlingseigenschaft iSv § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat. Zwar setzen §§ 29 Abs. 1, 32 Abs. 1 AufenthG voraus, dass derjenige Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU ist. Allerdings ist ein Voraufenthalt im Bundesgebiet nicht zwingend, sondern der Besitz eines nationalen Visums reicht im Hinblick auf § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aus, sofern die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und in Aussicht steht, dass dem Ausländer, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Bundesgebiet ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird (vgl. Hailbronner, Aufenthaltsgesetz, Kommentar, § 29 Rn. 5; Marx in GK-AufenthG, § 29 Rn. 28 ff., s. auch Nr. 29.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).«⁶

Nach dieser Rechtsprechung eröffnen eine Aufenthaltserlaubnis, die gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG den Eltern zur Ausübung der Personensorge für das »Ankerkind« bis zu dessen Volljährigkeit befristet erteilt wurde, bzw. ein entsprechendes Visum eine Nachzugsmöglichkeit für weitere Kinder. Erstinstanzlich wurden insoweit mit Blick auf den höchstrichterlich bekräftigten Schutzzweck des § 36 Abs. 1 AufenthG und die grundsätzliche Ausreisepflicht der Eltern ab Volljährigkeit des »Ankerkindes« Zweifel laut.⁷ Das OVG Berlin-Brandenburg teilte sie nicht, weil

»der in § 32 Abs. 1 AufenthG normierte Anspruch auf Kindernachzug nicht danach differenziert, über welche Aufenthaltserlaubnis der Elternteil, zu dem der Nachzug begehrt wird, verfügt, und auch grundsätzlich nicht darauf abstellt, ob es sich um eine befristete Aufenthaltserlaubnis handelt.«⁸

Diese Rechtsprechung führt zu einer Gleichstellung des nationalen Visums der Eltern gemäß §§ 6 Abs. 3 Satz 2, 36 Abs. 1 AufenthG mit der Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke des Kindernachzugs nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Zur weiteren Begründung hat der 3. Senat angeführt:

»Entgegen der Beschwerde scheidet der auf § 32 Abs. 1 AufenthG gestützte Nachzugsanspruch allerdings nicht von vornherein daran, dass die sich weiterhin im Irak aufhaltenden Eltern der Antragsteller derzeit nur im Besitz eines befristeten nationalen Visums nach § 6 Abs. 3, § 36 Abs. 1 AufenthG sind und mit den Antragstellern gemeinsam ausreisen möchten. Zwar setzen § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil bzw. – hier – beide Eltern, zu denen der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind. Insoweit ist jedoch ein Voraufenthalt im Bundesgebiet nicht zwingend. Trotz der formalen Differenzierung zwischen Visum und Aufenthaltserlaubnis als unterschiedliche Formen eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) reicht der elterliche Besitz eines nationalen Visums als »Aufenthaltserlaubnis« für den Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich aus, wenn die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und den Eltern angesichts des ihnen erteilten Visums im Bundesgebiet ein in § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird. Dies ist vor allem im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass sich bereits die Erteilung des elterlichen Visums gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften richtet, sodass es reiner Formalismus wäre, zunächst die sich an das Visum anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet abzuwarten (vgl. dazu auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2015 – OVG 3 S 95.15 – juris Rn. 2; Hailbronner, Aufenthaltsgesetz, Kommentar, § 29 Rn. 5; Marx, in: GK-AufenthG, § 29 Rn. 28 ff., s. auch Ziffer 29.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Hier können die Eltern der Antragsteller nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet aufgrund der ihnen erteilten Visa bis zum 01.02.2017 Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Abs. 1 AufenthG beanspruchen.«⁹

(2) Lebensunterhalt und Wohnraum

Die Einordnung der elterlichen Visa als grundsätzlich nachzugsfähige Rechtsposition führt noch nicht dazu, dass die Kinder einreisen dürfen. Der Streit verlagert sich in der Folge auf die Fragen, ob ihr Lebensunterhalt im Bundesgebiet gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und ob für den Nachzug der Kernfamilie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Diese allgemeinen

5 VG Berlin, Beschl. v. 08.12.2015 - VG 10 L 524.15 V -, S. 3 d. amtl. Abdr.

6 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2015 - OVG 3 S 95.15 -, NVwZ 2016, 471.

7 VG Berlin, Beschl. v. 20.06.2016 - VG 34 L 138.16 V -, juris Rn. 15, u. Beschl. v. 19.07.2016 - VG 15 L 109.16 -, S. 3 f. d. amtl. Abdr.

8 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.09.2016 - OVG 3 S 55.16, OVG 3 M 79.16 -, juris Rn. 3.

9 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 98.16 -, juris Rn. 3, auszugsweise abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 1/2017, S. 39 f.

Voraussetzungen müssen vor der Visumerteilung zum Familiennachzug vorliegen.¹⁰

Der Gesetzgeber hat die Bedingung des gesicherten Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung ausgestaltet. Zudem hat er bezüglich beider Voraussetzungen die Ausnahme des § 29 Abs. 2 AufenthG vorgesehen, die den Familiennachzug zu international Schutzberechtigten privilegiert. Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von den beiden Voraussetzungen – unter anderem – dann abgesehen werden, wenn der Nachzug zu einem Ausländer erfolgt, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt. Nach Satz 2 der Bestimmung ist von den beiden Voraussetzungen abzusehen, wenn der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird (Nr. 1) und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (Nr. 2).

Im Fall des Nachzugs der Kernfamilie zu dem »Ankerkind« kommt diese Privilegierung indes nicht zur Anwendung. Die Eltern dürfen ihrerseits bereits nach § 36 Abs. 1 AufenthG einreisen, ohne dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein müssen. Bezüglich ihrer Kinder bzw. der Geschwister des »Ankerkindes« greift die Privilegierung des § 29 Abs. 2 AufenthG nicht, weil die Eltern noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG haben.

Bei lebensnaher Betrachtung wird das zusammenführende »Ankerkind« allerdings in kaum einem Fall in der Lage sein, für einen gesicherten Lebensunterhalt und ausreichenden Wohnraum aus eigener Kraft zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass das »Ankerkind« fast niemals mit seiner Kernfamilie aus Eltern und Geschwistern im Bundesgebiet wird zusammenleben können, auch wenn die besonderen Erteilungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind. Dieses Ergebnis mag insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck des § 36 Abs. 1 AufenthG rechtsdogmatisch folgerichtig sein, führt aber aus Sicht der Kernfamilie zu einem Dilemma: Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie das »Ankerkind« im Bundesgebiet bis zur Volljährigkeit betreuen und ihre weiteren Kinder im Ausland zurücklassen oder ob sie sich trennen und zumindest ein Elternteil von dem erteilten Visum keinen Gebrauch macht.

(a) Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG?

Im Hinblick auf diese Situation hat die 10. Kammer des VG Berlin einen von der Sicherung des Lebensunterhalts unabhängigen Anspruch auf Kindernachzug mit dem unionsrechtlichen Gebot der praktischen Wirksamkeit (*effet utile*) der Familienzusammenführung begründet:

»Gemäß Art. 10 Abs. 3 a) der Familienzusammenführungsrichtlinie gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Abs. 2 Buchst. a) der Familienzusammenführungsrichtlinie genannten Bedingungen – also ohne Lebensunter-

haltssicherung – die Einreise und den Aufenthalt der Verwandten des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung. Diese unionsrechtliche Bestimmung wäre ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn der Nachzug weiterer minderjähriger Kinder mit den Eltern, die im Besitz eines solchen Nachzugsrechts zum minderjährigen Flüchtling sind, von der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht würde und die Eltern so vor die Wahl gestellt würden, ob sie auf ihr Nachzugsrecht verzichten oder ihr weiteres Kind allein im Heimatland zurücklassen. Denn das in Deutschland lebende minderjährige Kind wird fast nie in der Lage sein, den Lebensunterhalt zu sichern. Von der Lebensunterhaltssicherung ist vor diesem Hintergrund abzusehen.«¹¹

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin führte der 3. Senat des OVG Berlin-Brandenburg aus:

»Gemessen daran ist hier davon auszugehen, dass die Eltern der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet nach § 25 Abs. 2 AufenthG und damit ein Aufenthaltsrecht erlangen können, das über die Befristung ihres auf § 36 Abs. 1 AufenthG gestützten Visums hinausgeht. Die Eltern der Antragstellerin sind – wie der Sohn und Bruder und die Antragstellerin selbst – Yeziden aus dem Raum Mosul im Nordirak, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – dem Bruder der Antragstellerin sogar ohne Anhörung nach Aktenlage – die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) zuerkennt. Der Einwand der Antragsgegnerin, dies sei vom Schutzzweck des § 36 Abs. 1 AufenthG nicht erfasst, greift nicht durch. Insoweit ist allein maßgeblich, ob ein (weiteres) Bleiberecht der Eltern im Bundesgebiet in Aussicht steht.

Unter diesen Umständen sowie angesichts dessen, dass die Antragstellerin mit ihrem Vater in einem Flüchtlingslager (Zeltlager) im Nordirak lebt, ist ausnahmsweise von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) abzusehen. Es ist der minderjährigen Antragstellerin nach einer Ausreise ihres Vaters nicht zumutbar, allein im Nordirak zu bleiben. Ebenso wenig kann von dem Vater verlangt werden, auf seine Ausreise zu verzichten. Soweit sich die Mutter der Antragstellerin bereits seit Anfang Dezember im Bundesgebiet aufhält, steht dies dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen, weil zum einen beide Eltern (weiterhin) im Besitz eines nationalen Visums sind und zum anderen eine gleichzeitige Einreise auch dann gewahrt ist, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 03.12.2008 – 19 B 444/08 –, juris).«¹²

Rückblickend ist dieser Beschluss wohl als eine durch das Beschwerdevorbringen im konkreten Fall geprägte Einzelfallentscheidung zu werten bzw. durch die nachfolgende Rechtsprechung überholt.

Grundsätzlichere Erwägungen zu der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG lassen sich nunmehr den drei Beschlüssen des 3. Senats des OVG Berlin-Brandenburg

10 VG Berlin, Beschl. v. 20.06.2016 - VG 34 L 138.16 V -, juris Rn. 17.

11 VG Berlin, Beschl. v. 08.12.2015 - VG 10 L 524.15 V -, S. 3 d. amtl. Abdr.

12 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.12.2015 - OVG 3 S 95.15 -, juris Rn. 3 f.

burg vom 22.12.2016 entnehmen.¹³ Danach bleibt die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anwendbar, sofern kein Ausnahmefall glaubhaft gemacht ist. Neben der Situation im Herkunftsland sei unter anderem der Zweck der den Eltern erteilten Aufenthaltserlaubnis und ihr weiteres, einen Kindernachzug vermittelndes (sicheres) Bleiberecht im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Bei einem zeitlich eng begrenzten Bleiberecht erscheine es auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Gewährleistungen schon deshalb regelmäßig nicht unverhältnismäßig, keine Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anzunehmen, sofern nicht die Würdigung der Umstände des Einzelfalls etwas anderes ergebe. Das Aufenthaltsrecht der Eltern des »Ankerkindes« auf der Grundlage des nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Visums hielt der 3. Senat in den entschiedenen Fällen im Hinblick auf die Volljährigkeit des jeweiligen »Ankerkindes« am 01.01. bzw. 02.02.2017 für unzureichend, um von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Ein (sicheres) Bleiberecht ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 AsylG. Dieser setze ein Asylverfahren im Bundesgebiet voraus. Ein hypothetischer Asylantrag könne grundsätzlich (noch) keine Rechtsposition vermitteln, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigte. Zudem verwies der Senat auf die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das am Visumverfahren nicht beteiligt ist, und die gesetzgeberische Unterscheidung von Asylverfahren und aufenthaltsrechtlichem Verfahren. Im konkreten Fall erlösche das den Eltern bereits erteilte Visum bzw. die im Bundesgebiet zu erteilende Aufenthaltserlaubnis mit der Asylantragstellung zudem nach § 55 Abs. 2 Satz 1 AsylG, weil davon auszugehen sei, dass deren jeweilige Gesamtgeltungsdauer unter sechs Monaten liege. Zudem wurde gegen die prognostische Berücksichtigung eines künftigen Asylverfahrens die Aussetzung des Familiennachzugs zu Personen mit subsidiärem Schutz nach § 104 Abs. 13 AufenthG angeführt.¹⁴

Während die 10. Kammer des VG Berlin einen Ausnahmefall noch mit Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie begründet hatte, verlangen nach Ansicht des 3. Senats des OVG Berlin-Brandenburg weder Unions- noch Völkerrecht einen Familiennachzug unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt:

»Diesem Ergebnis stehen unionsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen. § 36 Abs. 1 AufenthG setzt Art. 10 Abs. 3 a) der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 (Familienzusammenführungsrichtlinie) zutreffend und abschließend um. Insoweit normiert die Familienzusammenführungsrichtlinie einen von der Sicherung des Lebensunterhaltes unabhängigen Anspruch auf Familienzusammenführung mit einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling nur für Verwandte in gerader aufsteigender Linie ersten Grades, nicht jedoch für die Geschwister des Flüchtlings. Vor diesem Hintergrund ist es unionsrechtskonform und widerspricht nicht dem Grundsatz der effektiven Rechtsausübung, die Gewährung von Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG auch in diesen Fällen grundsätzlich von einer Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) abhängig zu machen, ohne dass regelmäßig ein Ausnahmefall angenommen werden müsste. Dies gilt umso mehr, als das Nachzugsrecht der Eltern mit der Volljährigkeit des minderjährigen Flücht-

lings entfällt und ihnen ein weiteres aufenthaltsrechtliches Bleiberecht grundsätzlich nicht eröffnet ist.

Nichts anderes ergibt sich aus Art. 23 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie). Die dort normierte Wahrung des Familienverbandes betrifft, wie die Definition des Begriffs ‚Familienangehörige‘ in Art. 2 j) der Qualifikationsrichtlinie zeigt, nur solche Familienmitglieder, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, in dem sich die Person befindet, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Ein Anspruch auf Familienzusammenführung für weiterhin außerhalb des Bundesgebietes lebende Familienangehörige ergibt sich danach gerade nicht.«¹⁵

Aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Senats nichts anderes:

»Ein unmittelbarer Rechtsanspruch lässt sich daraus nicht ableiten; die konkrete Ausgestaltung des Familiennachzugs obliegt, soweit sie nicht unionsrechtlich determiniert ist, dem nationalen Gesetzgeber (BVerwG, NVwZ 2013, 1493 Rn. 24). Ein von der Sicherung des Lebensunterhaltes unabhängiger Familiennachzug muss danach nicht gewährt werden. Dies gilt erst recht, wenn Geschwister nachziehen möchten, deren Eltern kein längerfristig gesichertes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben, das einen Anspruch auf Familiennachzug vermittelt.«¹⁶

Für den Regelfall bleibt es danach auch unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts dabei, dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Die Ausgestaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als Regelerteilungsvoraussetzung lässt allerdings Raum, atypische Fälle anzunehmen. Eine solche Atypik hat die 4. Kammer des VG Berlin in einem Fall angenommen, in dem das »Ankerkind« im Jahr 2005 geboren war. Im Hinblick auf das noch weitere sechs Jahre bestehende Aufenthaltsrecht der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG könne von einer zeitlich engen Begrenzung ihres weiteren Aufenthalts keine Rede sein. Unter diesen Umständen neigte die 4. Kammer zu der Auffassung, den Geschwisterkindern dürfe die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes nicht entgegengehalten werden.¹⁷

-
- 13 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 98.16 -, juris Rn. 4 ff., auszugsweise abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 1/2017, S. 39 f., sowie Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 103.16 -, S. 3 d. aml. Abdr., u. Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 106.16 -, NVwZ-RR 2017, 259 (260 f.); zuvor bereits OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.9.2016 - OVG 3 S 42.16 -, juris Rn. 3 ff., u. Beschl. v. 28.09.2016 - OVG 3 S 55.16, OVG 3 M 79.16 -, juris Rn. 3 ff.
 - 14 Vgl. bereits OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.09.2016, ebd., Rn. 6.
 - 15 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 98.16 -, juris Rn. 8 f., auszugsweise abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 1/2017, S. 39 f., sowie Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 103.16 -, S. 6 d. aml. Abdr., u. Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 106.16 -, NVwZ-RR 2017, 259 (261).
 - 16 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 - OVG 3 S 106.16 -, ebd.
 - 17 VG Berlin, Beschl. v. 03.02.2017 - VG 4 L 11.17 V -, S. 5 d. aml. Abdr.

(b) Ausnahme von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG?

Das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts bildete einen Schwerpunkt der bisherigen Rechtsprechung zum Kindernachzug zu »Ankerkindern«. Dieser Fokus lässt aus dem Blick geraten, dass das Erfordernis ausreichenden Wohnraums gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die höhere Hürde setzt. Die Voraussetzung ausreichenden Wohnraums muss zwingend erfüllt sein, weil § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG im Unterschied zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht als Regelerteilungsvoraussetzung formuliert ist. Eine Härtefallregelung ist gesetzlich nicht vorgesehen.¹⁸ Die einzige im Gesetz enthaltene Ausnahme des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG greift, wie dargelegt, im Fall des Familiennachzugs zum »Ankerkind« gerade nicht, weil die Eltern noch keine Aufenthaltserlaubnis haben.

Erstinstanzlich wurde ein Absehen vom Wohnraumerfordernis – entsprechend der Argumentation zur Lebensunterhaltssicherung – damit begründet, im Sinne einer unionsrechtskonformen Auslegung im Licht des Art. 10 Abs. 3 Buchst. a) der Familienzusammenführungsrichtlinie seien die nachziehenden Geschwisterkinder bereits im Visumverfahren so zu stellen, als ob die Eltern bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG seien.¹⁹ Insofern sind jedoch die Erwägungen des 3. Senats des OVG Berlin-Brandenburg zum Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung übertragbar, nach denen ein hiervon unabhängiger Kindernachzug unionsrechtlich nicht gefordert ist.²⁰ Insofern bleibt es dabei, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) der Familienzusammenführungsrichtlinie bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung vom Antragsteller den Nachweis verlangen darf, dass das zusammenführende »Ankerkind« über ausreichenden Wohnraum verfügt, weil sich die Privilegierung nach Art. 12 Abs. 1 auf Art. 9 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie und damit – wie von § 29 Abs. 2 AufenthG umgesetzt – auf den Familiennachzug zu bereits anerkannten Flüchtlingen bezieht.²¹

Auch unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta ergibt sich nach Ansicht der 28. Kammer des VG Berlin keine Verpflichtung, den Kindernachzug zu den Eltern des »Ankerkindes« auch bei Fehlen ausreichenden Wohnraums zu ermöglichen.²² Entsprechendes gelte für den grundgesetzlichen Schutz der Familie:

»Art. 6 Abs. 1 GG ermöglicht ebenfalls keine andere Auslegung des eindeutigen Gesetzes. Er gebietet aber auch keine andere Entscheidung, womit die Verfassungswidrigkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG begründet wäre. Zunächst einmal verschafft die Norm keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Der Gesetzgeber ist weitgehend frei darin, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen er Fremden den Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht. Dabei hat er aber nach der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 6 Abs. 1 GG die familiären Bindungen des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend ihrem Gewicht zur Geltung zu bringen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 01.12.2008 – 2 BvR 1830/08 – juris Rn. 25 f.). Entscheidend ist dabei nicht ein formales Band der Familienmitglieder, sondern die tatsächliche Verbundenheit. Das führt regelmä-

ßig zu engeren Bindungen der öffentlichen Gewalt, soweit es um aufenthaltsbeendende Maßnahmen geht, die eine aktuell geführte Lebensgemeinschaft aufheben, als in Bezug auf Maßnahmen, die die erstmalige Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet betreffen. Eingedenk dessen bestehen keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der hier den Nachzug des Klägers hindernden Normen. Sie setzen die in § 1 Abs. 1 AufenthG bezeichneten öffentlichen Interessen mit dem Nachzugsinteresse in ein angemessenes Verhältnis und berücksichtigen auch Notlagen auf Seiten der Ausländer.«²³

Diesen Ausführungen haben sich weitere Kammern in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für Fälle des Kindernachzugs zu Eltern des »Ankerkindes« angeschlossen.²⁴

bb) § 36 Abs. 2 AufenthG

Die den Familiennachzug beanspruchenden Kinder können ihr Visumbegehren nicht nur als Nachzug zu den Eltern gemäß § 32 AufenthG geltend machen, sondern auch als Anspruch auf Nachzug als Geschwisterkind zu dem »Ankerkind« gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG formulieren. Nach dieser Bestimmung kann sonstigen Familienangehörigen – z.B. den Geschwistern des »Ankerkindes« – eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff stellt praktisch die höchste tatbestandliche Hürde dar, die der Gesetzgeber aufstellen kann.²⁵

Für die hier interessierenden Fälle des Familiennachzugs zu »Ankerkindern« ist zu beachten, dass die außergewöhnliche Härte sich gerade durch die Trennung der Familienmitglieder ergeben muss. Die schwierigen Umstände eines Krisen- oder Kriegsgebiets sind daher unbeachtlich:

»Da § 36 Abs. 2 AufenthG den Familiennachzug betrifft, ist für die Berücksichtigung nicht familienbezogener, die allgemeine Lage im Herkunftsstaat betreffender Gesichtspunkte im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der außergewöhnlichen Härte grundsätzlich kein Raum. Dies gilt auch für die von der Beschwerde angeführten Erwägungen des Generalanwalts beim Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Schlussanträgen vom 07.02.2017 in der Rechtssache C-638/16, in der eine Entscheidung des Gerichtshofs im Übrigen noch nicht ergangen ist.«²⁶

18 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.07.2015 – OVG 7 B 39.14 –, juris Rn. 23.

19 VG Berlin, Beschl. v. 09.11.2016 – VG 33 L 375.16 V –, S. 6 d. aml. Abdr.

20 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 – OVG 3 S 98.16 –, juris Rn. 8, auszugsweise abgedruckt in BDVR-Rundschreiben 1/2017, S. 39 f.

21 VG Berlin, Beschl. v. 20.06.2016 – VG 34 L 138.16 V –, juris Rn. 18.

22 VG Berlin, Urt. v. 24.02.2016 – VG 28 K 498.15 V –, juris Rn. 25 ff.

23 Ebd., Rn. 30.

24 VG Berlin, Beschl. v. 23.01.2017 – VG 2 L 542.16 V –, juris Rn. 24 f., Beschl. v. 03.02.2017 – VG 4 L 11.17 V –, S. 7 d. aml. Abdr.

25 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.10.2014 – OVG 6 B 1.14 –, juris Rn. 13 f.

26 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.02.2017 – OVG 3 S 9.17 –, S. 4 f. d. aml. Abdr.

Soweit die Eltern ein Visum zum Nachzug zu ihrem »Ankerkind« erhalten haben, stellt sich die Frage, ob es eine außergewöhnliche Härte i.S.d. Gesetzes begründen kann, wenn die Eltern zu dem »Ankerkind« ausreisen und weitere Kinder im Herkunftsland zurücklassen. Dies haben mehrere Kammern des VG Berlin verneint:

»Die Antragsteller zu 3 – 7 konnten bislang auf die Betreuung und Lebenshilfe durch die Antragsteller zu 1 und 2 in Syrien und der Türkei zurückgreifen. Eine wesentliche Änderung dieser Situation durch den Nachzug nicht nur eines Elternteils, sondern beider Eltern in die Bundesrepublik Deutschland wäre kein unvorhersehbares Ereignis, sondern die Folge einer bewussten Entscheidung der Familie, der elterlichen Betreuung von M.A. in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Erreichen der Volljährigkeit den Vorrang vor einer Betreuung der jüngeren Geschwister in der Türkei durch wenigstens einen Elternteil einzuräumen.«²⁷

Der 3. Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat eine solche von der Antragsgegnerin vorgebrachte Erwägung auch im Fall einer alleinerziehenden Mutter eines »Ankerkindes« und weiterer Kinder unter den konkreten Umständen gelten lassen:

»Vor allem aber erweist sich die Annahme der Antragsgegnerin, es sei der Mutter zuzumuten, sich zwischen der Wahrnehmung der Personensorge für die in Deutschland lebende Tochter A... und der für die jüngeren Geschwister im Irak zu entscheiden, im Hinblick darauf als zutreffend, dass – zum einen – A... sich nach den Erkenntnissen der Beigeladenen seit 2009 in Deutschland aufhält und mit ihrem mittlerweile volljährigen und zu ihrem Vormund bestellten Bruder S... von Verwandten aufgenommen wurde und – zum anderen – im Falle eines Verbleibs der Mutter im Irak ein Verlust ihres Nachzugsanspruchs nach § 36 Abs. 1 AufenthG erst in 22 Monaten droht, da die Tochter A... erst am 2018 das 18. Lebensjahr vollenden wird.«²⁸

Aber auch soweit eine außergewöhnliche Härte angenommen werden kann, bleiben die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG²⁹ und das Wohnraumerfordernis gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anwendbar.

b) Anordnungsgrund

Hinsichtlich des Anordnungsgrundes ist in Fällen des Kinder- bzw. Geschwisternachzugs zu berücksichtigen, dass die Minderjährigkeit des »Ankerkindes« weder für den Anspruch nach § 32 Abs. 1 AufenthG noch gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erforderlich ist. Auch die bevorstehende Volljährigkeit des Kindes, das auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 AufenthG den Nachzug begehrt, kann keinen Anordnungsgrund begründen, weil der Zeitpunkt der Antragstellung für die Einhaltung der Altersgrenze des § 32 Abs. 1 AufenthG maßgeblich ist.³⁰ Das Auswärtige Amt lässt insoweit eine fristwahrende Anzeige genügen.³¹

Danach können für einen Anordnungsgrund im Wesentlichen die Person des Antragstellers und Umstände im Herkunftsland angeführt werden. Hierbei stellt der 3. Senat des OVG Berlin-Brandenburg allerdings erhebliche Anforderungen an einen substanziierten Vortrag:

»Die Ausführungen der Antragsteller zu der von ihnen angenommenen Gefahr der Verfolgung der Yeziden im Irak

betreffen die von ihren Eltern angestrebte Flüchtlingsanerkennung. Soweit die Antragsteller mit der Beschreibung der Lage der Yeziden zugleich auf die vermeintliche Dringlichkeit des von ihnen beehrten Nachzugs verweisen sollten, befassen sie sich nicht mit der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass sie aufgrund ihres Aufenthalts in einem Flüchtlingslager gegenwärtig nicht einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt seien (BA, S. 6 f.). Zu den Verhältnissen, denen sie sich im Flüchtlingslager gegenübersehen, tragen sie in der Beschwerdebegründung nicht konkret vor, obwohl sie, weil sie sich nach eigenen Angaben in dem Lager aufhalten, aus eigener Anschauung darüber berichten könnten. Soweit sie anführen, die Antragstellerinnen zu 5) und 6) seien ohne familiären und verwandtschaftlichen Schutz außerstande, im Irak oder in einem sonstigen islamischen Land zu überleben, und junge yezidische Frauen seien verstärkt von gewaltsamen Entführungen betroffen, zeigen sie nicht auf, dass die Gefährdungen auch im Flüchtlingslager bestehen. Bei ihrem Hinweis, die Antragstellerinnen zu 5) und 6) könnten sich ohne männlichen Schutz nicht frei bewegen oder eigenständig eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, legen sie wiederum nicht dar, dass diese Umstände es für die Antragstellerinnen zu 5) und 6) unzumutbar machen, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Weiter verweisen sie zwar darauf, dass insbesondere die jüngsten Antragsteller sehr darunter litten, von ihren Eltern getrennt zu sein, eine Trennung von Eltern und Kindern ist, wenn die Kinder den Nachzug zu ihren Eltern erstreben, allerdings regelmäßig gegeben. Dennoch haben auch Kinder das Visumverfahren grundsätzlich vom Ausland aus zu führen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf ist von demjenigen, der die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland begehrt, regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats v. 10.05.2008 – 2 BvR 588/08 – juris Rn. 13). Die Antragsteller zeigen nicht auf, dass sie trennungsbedingten Belastungen ausgesetzt sind, die über diejenigen hinausgehen, die während derartiger Verfahren üblicherweise auftreten.«³²

27 VG Berlin, Beschl. v. 13.06.2016 – VG 3 L 188.16 V –, S. 4 f. d. amtl. Abdr.; ebenso VG Berlin, Beschl. v. 05.03.2015 – VG 15 L 73.15 V –, S. 5 d. amtl. Abdr., u. Beschl. v. 07.11.2016 – VG 6 L 1082.16 V –, S. 4 d. amtl. Abdr.

28 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.12.2016 – OVG 3 S 100.16 –, S. 3 f. d. amtl. Abdr.

29 BVerwG, Urt. v. 18.04.2013 – BVerwG 10 C 9/12 – NVwZ 2013, 1344 (1346).

30 Vgl. nur Dienelt, in: Bergmann/Dienelt (o. Fn. 3), § 32 Rn. 27.

31 Vgl. die Informationen der Deutschen Botschaft Beirut »FAQ zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling«, abrufbar im Internet unter: http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/FAQ_Familiennachzug_2016.html.

32 OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016 – OVG 3 S 87.16 –, S. 3 d. amtl. Abdr.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 02.01.2017 – OVG 3 S 83.16 –, S. 2 f. d. amtl. Abdr.

VI. Fazit

Die referierte Spruchpraxis entwickelt sich im Spannungsfeld zwischen hoheitlicher Steuerung der Fluchtmigration und individuellen Rechten des »Ankerkindes« bzw. seiner Kernfamilie. Vergleichbar der bereits eingangs dieses Beitrags erwähnten Debatte um »humanitäre Visa« werden an die Rechtsprechung hohe Erwartungen herangetragen. Die verwaltungsgerichtliche Praxis verdeutlicht, dass die Familienzusammenführung zum »Ankerkind« häufig janusköpfig ist: Es geht sowohl um den Schutz familiärer Bindungen als auch um einen der wenigen legalen Wege aus einer Krisenregion in das deutsche Asylverfahren. Die prozessuale Durchsetzung erfolgt neben der Untätigkeitsklage überwiegend im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO. Die einhergehende Eilbedürftigkeit, das Erfordernis des Anordnungsgrundes und die Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens (vgl. § 146 Abs. 4 VwGO) erschweren es, Rechtssicherheit zu den Anspruchsgrundlagen über die konkreten Einzelfälle hinaus zu erlangen. Gleichwohl lassen sich anhand der ausgewählten Entscheidungen Grundlinien nachzeichnen. Der Elternnachzug zum »Ankerkind« gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG wird häufig bereits vorprozessual ge-

währt. Die verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten betreffen insoweit eine Vielzahl an Sonderkonstellationen. Orientierung bietet der Regelungszweck des § 36 Abs. 1 AufenthG, der allein dem Schutz des »Ankerkindes« und seinem Interesse an der Familieneinheit dient, nicht jedoch eigenständigen Interessen seiner Eltern. Anders ist es beim Nachzug der weiteren Kinder bzw. Geschwister, der überwiegend versagt wird. Hier hat erst die Rechtsprechung das elterliche Visum gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG als nachzugsfähige Rechtsposition entwickelt. Der Begründungsaufwand dieser Auslegung steht in Kontrast zu ihren geringen praktischen Auswirkungen im Ergebnis im Vergleich zu der Lesart, nach der sich der Wortlaut des § 32 Abs. 1 AufenthG nur auf die nach der Einreise durch die Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis bezieht. Denn weiterhin wird die Familieneinheit aus »Ankerkind«, seinen Eltern und Geschwistern regelmäßig nur dann auf gewisse Dauer im Bundesgebiet gelebt werden können, wenn der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

Dr. David Rabenschlag, Richter am VG, Berlin, und **Markus Rau**, Richter am VG, Berlin. Die Autoren gehören der 6. bzw. 19. Kammer des VG Berlin an.

Erfahrungsbericht

Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Als ich im letzten Sommer gefragt wurde, ob ich mir vorstellen könne, die Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu übernehmen, konnte ich das zunächst noch nicht. Mich ließ der Gedanke allerdings auch nicht los.

Es bestand nämlich und besteht nach wie vor ein großer Bedarf an ehrenamtlichen Vormündern und Vormünderinnen, da das ansonsten regelmäßig zum Amtsvormund bestellte Jugendamt aufgrund der Vielzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dem Einzelnen nur schwer gerecht werden kann. Auch kommt es nicht selten vor, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete bereits über Monate in Deutschland leben, ohne dass ein Vormund oder eine Vormundin für sie bestellt worden ist, obwohl die unverzügliche Bestellung gesetzlich vorgegeben ist (§ 42 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). In alltäglichen Angelegenheiten wird dies vielfach von engagierten Sozialarbeitenden abgefangen. In ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten ist dies indes nicht ohne Weiteres möglich: Seit die früher im Ausländer- und Asylrecht mit 16 Jahren vorgesehene Handlungsfähigkeit für Minderjährige (vgl. § 80 Abs. 1 AufenthG in der Fassung vom 25.02.2008 und § 12 AsylVfG in der Fassung vom 17.12.2008) entfallen ist (vgl. § 80 Abs. 1 AufenthG und § 12 Abs. 1 AsylG in der jeweils aktuell geltenden Fassung), haben unbegleitete minderjährige

Geflüchtete ohne Vormund oder Vormundin praktisch keine Möglichkeit, das von der Mehrzahl angestrebte Asylverfahren einzuleiten. Zwar kann das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter auf Grund der Inobhutnahme (§§ 42a, 42 SGB VIII) und in Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2013/32EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) auch ohne Vormundschaft einen Asylantrag für einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten stellen. Allerdings kommt dies in der Praxis vergleichsweise selten vor, da die Jugendämter überlastet und die Minderjährigen über diese Möglichkeit in der Regel nicht informiert sind. Wird der Asylantrag erst mit Eintritt der Volljährigkeit gestellt, erhalten die Heranwachsenden nicht mehr den Schutz, den sie bei einer früheren Antragstellung erhalten hätten. Dies ist nur eines der Probleme, denen unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne Vormund bzw. Vormundin begegnen.

»Unverbindlich informieren kann ich mich ja einmal«, war mein Gedanke, als ich mir nach einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin Informationsmaterial zum Thema »ehrenamtliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge« übersenden ließ. Nach der Lektüre war klar: Das ist schon im Hinblick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand ein Familienprojekt. Zwar sind die unbegleitete-

ten minderjährigen Geflüchteten in der Regel in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, sodass die Aufsicht und Alltagsorge dieser Einrichtung obliegt. Dennoch verbleibt ein nicht unwesentlicher Teil der Personen- und Vermögenssorge beim Vormund bzw. der Vormundin. Beruhigend zu wissen, dass für ehrenamtliche Vormünder und Vormundinnen in Berlin eine für diese kostenfreie Sammelversicherung besteht, die Vermögensschäden bis zu 100.000 € und allgemeine Haftpflichtschäden bis zu 1.000.000 € abdeckt. Wie zeitintensiv eine Vormundschaft ist, konnte mir allerdings niemand so genau sagen. Denn das hängt sowohl von dem Mündel und seiner Lebenssituation als auch von dem eigenen Anspruch sowie den eigenen Ressourcen ab und dürfte zudem je nach Lebensphase des Jugendlichen – und des Vormunds bzw. der Vormundin – variieren.

In dem Wissen, die Vormundschaft immer noch ablehnen zu können, lernte ich zunächst die Sozialarbeiterin und dann mein Mündel, einen bereits 17-jährigen Jugendlichen aus Gambia, kennen. Er begegnete mir sehr höflich und zurückhaltend. Wir unterhielten uns auf Deutsch und, wenn wir nicht weiter kamen, auf Englisch. Danach konnte ich mir vorstellen, was die Vormundschaft für mein Mündel und für mich konkret bedeutet und war bereit, diese zu übernehmen.

Es folgten noch einige Treffen, bis ich schließlich vier Monate später zur Vormundin bestellt wurde. In der Folgezeit stellten sich mir viele Fragen und allen voran die Frage, ob ein Asylantrag gestellt werden soll oder nicht. Aber auch Fragen zu den Themen Schulbesuch und Schulabschluss, Praktikum, Sprachkurse und Nachhilfeunterricht, Jugendhilfe, Krankenversicherung, Arztbesuche, Fußballverein etc. galt es zu beantworten. Hilfreich sind hierbei die sehr guten, von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung organisier-

ten Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen sowie der E-Mailverteiler zum Austausch mit anderen ehrenamtlichen Vormündern und Vormundinnen. Zudem habe ich sowohl die Betreuenden meines Mündels als auch die Mitarbeitenden des Jugendamts als engagiert, freundlich und hilfsbereit erlebt. Auch darüber hinaus habe ich engagierte Menschen kennengelernt, die sich auf bewundernswerte Weise ehrenamtlich für Geflüchtete einsetzen. Ich durfte aber auch erfahren, wie es sich anfühlt, in einem der überfüllten Zelte vor der Ausländerbehörde stundenlang darauf zu warten, in den eigentlichen Wartebereich der Ausländerbehörde vorgelassen und dabei von den Sicherheitskräften nicht gerade freundlich behandelt zu werden. In dieser Sache bin ich nicht Richterin, sondern Partei. Eine neue und sicher auch bereichernde Erfahrung.

Stetig lerne ich mein Mündel immer besser kennen und – vor dem Hintergrund seiner bisherigen Lebensgeschichte und kulturellen Prägung – auch verstehen. Mittlerweile verbringen wir mehr Zeit miteinander, als zur Ausübung des Ehrenamts notwendig ist. Unser dreijähriger Sohn freut sich immer ganz besonders, wenn mein Mündel zu Besuch kommt, und verpflichtet ihn gleich zum Spielen. Die Aufmerksamkeit tut beiden gut. Ich glaube, mein Mündel genießt es, hin und wieder an unserem Familienleben teilzunehmen, und wenn ich ihn einmal wieder zu sehr »bemuttere«, lächelt er nur still vor sich hin, weil er viel zu höflich ist, mir das zu sagen.

Sigrid Schwalbe, Richterin am VG, Berlin. Die Autorin ist seit September 2016 als Vormundin für einen minderjährigen Geflüchteten aus Gambia bestellt.



Die BauGB-Novelle im Überblick!



WWW.BOORBERG.DE

Die Städtebaurechtsnovelle 2017 Baugesetzbuch – Baunutzungsverordnung – Planzeichenverordnung Textausgabe mit Einführung

hrsg. von Professor Karlheinz Schlotterbeck,
Vors. Richter am Verwaltungsgericht a.D.,
Dozent an der Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,
Manfred Busch, Baudirektor, Regierungspräsi-
dium Karlsruhe, Bernd Gammerl, Referent für
Bauordnungsrecht, Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur Baden-Württemberg,
Professor Dr. Gerd Hager, Verbandsdirektor,
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Dr. Dirk
Herrmann, Rechtsanwalt, und Professor Dr.
Christian Kirchberg, Rechtsanwalt, Honorar-
professor am Karlsruher Institut für Technolo-
gie

2017, 334 Seiten, € 16,90

ISBN 978-3-415-06075-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1774343

Am 31.3.2017 hat der Bundesrat das »Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt« verabschiedet und damit das Städtebaurecht an europäische Vorgaben angepasst.

Es gibt u.a. **folgende Änderungen:**

- Einführung der neuen Gebietskategorie »Urbanes Gebiet« in die BauNVO, die eine stärkere Verdichtung des Wohnens in den Innenstädten ermöglichen soll,
- neue Regelungen für Neben- und Ferienwohnungen,
- weitere Erleichterungen des Wohnungsbaus in § 13 BauGB und in § 34 BauGB.

Um den Lesern **rasch und auf einen Blick** die Änderungen

- im BauGB,
- in der BauNVO
- und in der Planzeichenverordnung

zur Verfügung zu stellen, enthält die topaktuelle Textsammlung neben einer systematischen **Einführung** alle drei Vorschriften mit auffallender **Hervorhebung** der geänderten Stellen und sichtbarer **Streichung** der weggefallenen Passagen.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0517

PUBLICUS



DER ONLINE-SPIEGEL FÜR DAS ÖFFENTLICHE RECHT

**Immer am
Ball bleiben.**

- › Online-Plattform mit intelligenter Suche über Rubriken, Schlagwörter und Autoren
- › Mobilfähig für Tablet und Smartphone: PUBLICUS to go
- › Wöchentlich neue kostenlose Beiträge zu allen praxisrelevanten Fragen des Öffentlichen Rechts
- › Berufsrelevante Neuigkeiten, Hintergrundinfos, aktuelle Nachrichten und Interviews
- › Bekannte und ausgewiesene Autoren aus Verwaltung, Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft und Wirtschaft

Ein Push- bzw. Newsletter-Dienst hält Sie stets auf dem Laufenden.

Jetzt anmelden

und PUBLICUS-Newsletter kostenlos per E-Mail erhalten

publicus.boorberg.de





Das Verwaltungsgericht Würzburg

Die Anfänge

Vor siebzig Jahren, am 15.01.1947, wurde das aufgrund einer Verordnung der damaligen amerikanischen Militärregierung geschaffene, für den Regierungsbezirk Unterfranken zuständige Verwaltungsgericht Würzburg eröffnet. Das Gericht war zunächst in zwei Mansardenräumen im Dachgeschoss des damaligen behelfsmäßigen Regierungsgebäudes in der Burkarderstraße 44 untergebracht; die drei Richter der damals noch einzigen Kammer mussten sich ein Zimmer teilen. Die erste Sitzung des Verwaltungsgerichts fand am 09.07.1947 im Sitzungssaal der Regierung von Unterfranken statt.

Der lange Weg zum eigenen Gebäude

Bis 1979 wuchs das Verwaltungsgericht auf sechs Kammern an. Die Richter mussten wiederholt in andere Räumlichkeiten umziehen und sich weiterhin einen Sitzungssaal teilen. Gleichfalls im Jahr 1979 wurde ein elektronisches Text- und Datenverarbeitungssystem eingeführt, womit das Verwaltungsgericht eine Vorreiterrolle unter den bayerischen Gerichten übernahm.

Ab 1980 begannen die Planungen für den Neubau eines Gerichtsgebäudes. Als Baugrundstück wurde eines der letzten in Würzburg vorhandenen Ruinengrundstücke an der Burkarderstraße 26 ausgewählt, direkt unterhalb der Festung Marienberg gelegen. Auf dem Grundstück waren noch Reste eines im Jahr 1691 errichteten Konvikthofs vorhanden. Es ist eingebunden in die alte Bausubstanz der Burkarderstraße und des historischen Mainviertels einerseits und in die Blickachse von der »Alten Mainbrücke« zur Festung und zum »Käppele«, der Wallfahrtskirche auf dem Nikolausberg andererseits. Der Neubauplan stellte einen viel beachteten Kompromiss zwischen der Aufnahme der charakteristischen Besonderheiten des augenfälligen Standortes und den Erfordernissen eines modernen Gerichtsgebäudes (u.a. mit drei Sitzungssälen) her.

Am 20. Juni 1985 wurde der Grundstein für das neue Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts gelegt. Im Rahmen der Bauarbeiten galt es nicht nur, das Petriniportal, ein Rundbogenportal im Stil der Spätrenaissance, das noch heute das Zufahrtstor zum Verwaltungsgericht ist, sondern auch historische Fensterfragmente zu sichern. Beim Aushub der Baugrube wurden auch frühgeschichtliche Funde freigelegt. Knapp vier Jahre nach Baubeginn wurde das neue Gerichtsgebäude am 11.05.1989 durch den damaligen Bayerischen Innenminister Dr. Edmund Stoiber feierlich eröffnet.

Nachdem das Verwaltungsgericht Würzburg am 01.01.1992 auch für die Asylverfahren in Unterfranken zuständig geworden war, wurde das Gericht mit weiteren Kammern verstärkt. Zuletzt kam im Jahr 1994 eine 11. Kammer hinzu. Die Asylverfahren bildeten in den Folgejahren den Arbeitsschwerpunkt im Verwaltungsgericht.



Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße

© Ramón Grote

Das heute von Präsident Rudolf Emmert geleitete Verwaltungsgericht Würzburg besteht derzeit aus acht Kammern mit einer seit Längerem gleich gebliebenen Zahl von etwas über 20 Richterstellen. Im Jahr 2016 sind insgesamt 4.725 Verfahren eingegangen; das bedeutet rund 1.300 mehr als im Jahr 2015. Die Asylverfahren machten im Jahr 2016 rund 60 % der Eingänge aus. Die Verfahrenslaufzeiten haben sich in allen Bereichen verlängert, die Anzahl der Ende 2016 noch nicht erledigten Verfahren hat sich gegenüber Ende 2015 ungefähr verdoppelt. Im 1. Halbjahr 2017 sind beim Verwaltungsgericht bereits insgesamt 3.826 Verfahren eingegangen. Ein weiterer Zuwachs an Mitarbeitern in allen Bereichen ist vor diesem Hintergrund erforderlich und geplant.

Die Gerichtsverwaltung verfügt über die elektronische Verwaltungsakte. Seit 1. April 2017 ist am Verwaltungsgericht Würzburg zudem der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Derzeit wird an der Einführung der elektronischen Verfahrensakte und der Digitalisierung der Sitzungssäle gearbeitet.

Würzburg als Tagungsort

Am 22.10.2016 trafen sich in Würzburg auf Einladung des dortigen Teilverbands Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter der sechs bayerischen Verwaltungsgerichte und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Die Teilnehmer informierten sich insbesondere über das Stiftungsweesen in Deutschland, u.a. anhand des prominenten Beispiels der Stiftung Juliusspital Würzburg. Würzburg hat deutschlandweit pro Kopf die meisten Stiftungen (Mainpost vom 30.09.2016 – »Würzburg bleibt Deutschlands ‚Stiftungshauptstadt‘«). Es folgte ein kulturelles und kulinarisches Rahmenprogramm mit verschiedenen Führungen durch die Altstadt, die Residenz und das Museum am Dom sowie einer Weinprobe mit Kellerführung im Weingut Juliusspital.

Susanne Horas, Richterin am VG, Würzburg, und **Martin Nebel**, Richter am VGH, München



Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Interview mit Veronika Keller-Engels

Sehr geehrte Frau Keller-Engels, aus welchem Grund wurde die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) gegründet und wie hat sie sich seit ihrer Gründung entwickelt?

Die IRZ wurde 1992 auf Initiative des damaligen Bundesjustizministers Dr. Klaus Kinkel als gemeinnütziger Verein gegründet. Historischer Anlass war der mit dem Fall des Eisernen Vorhangs einhergehende Zusammenbruch der sozialistischen Herrschaftsregime in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Aus dieser Situation entstand bei zahlreichen der damals im Umbruch befindlichen Staaten der Bedarf nach rechtlicher Beratung und Unterstützung bei den anstehenden Rechts- und Justizreformen. Da Deutschland bereits im Zuge der Wiedervereinigung vielfältige Erfahrung mit Rechtsvereinheitlichung gemacht hatte, wurde deutsche Gesetzgebungsberatung von den Transformationsstaaten stark nachgefragt. Um die zahlreichen Anfragen aufnehmen zu können, wurde die IRZ mit dem Ziel gegründet, im Auftrag der Bundesregierung diesen Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und demokratischer Verfassungsstrukturen Unterstützung zu leisten und sie an den EU-Acquis heranzuführen. Hierbei wurde die IRZ von Beginn an von den Mitgliedern des Kuratoriums, insbesondere den Kammern und Verbänden juristischer Berufe, fachlich und finanziell unterstützt. Mittlerweile ist die IRZ mit über 60 Mitarbeitern in nahezu 30 Partnerstaaten aktiv. Der Kreis der Partnerstaaten hat sich im Laufe der Zeit verändert: Einige der Staaten, die die IRZ anfänglich beraten hat, wie die baltischen Staaten, Polen, Rumänien und Bulgarien, sind mittlerweile Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anstelle dieser Staaten haben wir neue Partnerstaaten im asiatischen Raum – beispielsweise Vietnam und Nepal – sowie nach dem »Arabischen Frühling« in Nordafrika hinzugewonnen.

Bei welchen Ländern und Projekten liegen aktuell die Schwerpunkte der Arbeit?

Im Rahmen unserer bilateralen Zusammenarbeit, die wir mit finanziellen Zuwendungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Auswärtigen Amtes durchführen, sind wir gegenwärtig verstärkt in der Ukraine und im nordafrikanischen Raum tätig. In der Ukraine hat die IRZ bereits langjährig zur Verfassungsreform und Verwaltungsgerichtsbarkeit beraten. Vor kurzem haben der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas und der ukrainische Justizminister Pavlo Petrenko ein »Memorandum of Understanding« über die Zusammenarbeit beider Ministerien abgeschlossen. Diesem ist ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre beigefügt, an dessen Umsetzung wir derzeit intensiv mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeiten. Auch die nordafrikanischen Staaten, insbesondere Tunesien und



Veronika Keller-Engels

© Jörg Heuvel, Bonn

Marokko, stehen aufgrund der durch die Flüchtlingskrise entstandenen internationalen Herausforderungen zur Bekämpfung von Fluchtursachen im Fokus. Insbesondere mit Tunesien konnten wir unsere Kooperation ausbauen und beraten dort zum Gesetz zur Einrichtung eines Verfassungsgerichts und den Reformen des Strafvollzugs sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Unser Ziel ist es, durch Unterstützung der demokratischen Reformbemühung in Tunesien zur Entwicklung stabiler Rechtsverhältnisse beizutragen, die ihrerseits Voraussetzung für eine solide wirtschaftliche Entwicklung sind. Ungeachtet dieser aktuellen Schwerpunkte entspricht es unserem Grundprinzip, mit allen unseren Partnerstaaten, wie beispielsweise auch mit der Russischen Föderation, dauerhaft und nachhaltig zusammenzuarbeiten. Wir sind daher bestrebt, die Kooperation mit den jeweiligen Partnerstaaten auch in politisch schwierigen Zeiten konstant fortzuführen.

Mit welchen Schwierigkeiten haben Sie regelmäßig zu kämpfen? Welche Erfolge konnten Sie im Laufe der Zeit verbuchen?

Unsere Tätigkeit ist stark von den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in unseren Partnerstaaten geprägt. Diese werden durch verschiedenste historische, kulturelle und gesellschaftliche Faktoren beeinflusst und stellen sich je nach Partnerland völlig unterschiedlich dar. Um die konkreten Verhältnisse kennenzulernen und auf die Bedürfnisse unserer Partnerstaaten abgestimmte Konzepte entwickeln zu können, führen wir vor der Aufnahme einer Kooperation in Abstimmung mit der Bundesregierung Bedarfsermittlungsreisen in die potenziellen Partnerstaaten durch. Eine solche Reise haben wir kürzlich nach Algerien unternommen. Auf diese Weise können Umfang, Inhalt und Form des Beratungs-

bedarfs vor Ort analysiert und in entsprechende Beratungsprogramme umgesetzt werden. Dies gewährleistet unseren fachlichen Ansatz, einen partnerschaftlichen Austausch zu Rechtsthemen »auf Augenhöhe« zu ermöglichen. Ungeachtet dessen stellen uns auch bei langjährigen Kooperationen häufig politische Umbrüche und Krisen in den Partnerstaaten vor besondere Herausforderungen. Unsere Tätigkeit kann daher oft nicht geradlinig verlaufen und muss auch Rückschläge verkraften. Umso mehr sind wir froh über große und kleine Erfolge, auch wenn betont werden muss, dass der Erfolg von Rechtsberatung nur schwer messbar ist. Wir freuen uns, dass durch umfangreiche deutsche Beratungen ein wichtiger Beitrag zur EU-Integration ehemaliger Partnerstaaten geleistet werden konnte. Hervorzuheben ist außerdem die langjährige, intensive Beratung der IRZ in der Ukraine, die zur Gründung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verabschiedung eines Verwaltungsprozessgesetzes beigetragen hat. Seit letztem Jahr ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit dort auch in der Verfassung verankert. Auch mit Vertretern der Republik Moldau wird derzeit ein Gesetzentwurf zu einem Verwaltungskodex erarbeitet, der demnächst im Parlament behandelt werden soll. Sehr positiv verläuft das von der EU finanzierte »Euralius IV-Projekt«, in dem die IRZ in einem Konsortium umfassend zur Verfassungs- und Justizreform in Albanien berät. Der Reform, die im letzten Jahr vom dortigen Parlament verabschiedet wurde, kommt im Hinblick auf die Empfehlung der EU zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Albanien besondere Bedeutung zu.

Gibt es Ziele, die Sie in der Zukunft gern verwirklichen möchten?

Wir freuen uns sehr, dass die IRZ in diesem Jahr ihr 25-jähriges Bestehen feiern kann. Dieses Jubiläum gibt uns Anlass, neben einer Rückschau und einer eingehenden Analyse unserer bisherigen Tätigkeit, die Ausrichtung und Ziele unserer Arbeit für die Zukunft zu bestimmen. Gerade die aktuellen geopolitischen Umwälzungen und politische Krisen verdeutlichen, dass insbesondere die Zielsetzung der IRZ, die Schaffung und Ausgestaltung einer unabhängigen und funktionsfähigen Justiz in unseren Partnerstaaten zu fördern, aktueller und notwendiger ist denn je. Wir werden daher in Abstimmung mit der Bundesregierung weiterhin mit Engagement und Ausdauer daran arbeiten, rechtsstaatliche und demokratische Werte sowie ein europäisches Menschenrechtsverständnis zu vermitteln und die Rolle des Mittlers dieser Werte auch geographisch auszubauen.

Bevor Sie Geschäftsführerin der IRZ wurden, waren Sie Oberstaatsanwältin beim BGH und haben als Nationale Sachverständige bei Eurojust in Den Haag gearbeitet. Wie sind Sie zur IRZ gekommen? Inwiefern hilft Ihnen Ihre bisherige Berufserfahrung bei der Umsetzung der Ziele der IRZ?

Im Dezember 2015 wurde ich vom Kuratorium der IRZ zur Geschäftsführerin bestellt und habe diese Aufgabe gerne übernommen. Reizvoll ist die Tätigkeit aufgrund der Einbindung einer sehr großen Bandbreite rechtlicher Themen in einen internationalen Kontext. Strafrechtliche Themen stehen mir aufgrund meiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zwar besonders nah und sind in einer Vielzahl unserer Partnerstaaten im Programm. Der Bedarf unserer Partnerstaaten ist

jedoch fachlich sehr unterschiedlich ausgeprägt, sodass die IRZ eine große Bandbreite an Themen – vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht über Strafrecht, Strafvollzugsrecht und diverse zivilrechtliche Themenbereiche und Fragestellungen aus sonstigen rechtlichen Gebieten – abdeckt. Hier sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig selbst Juristen sind, langjährig tätig. Sie kennen daher die Verhältnisse in unseren Partnerstaaten sehr gut und binden für die Beratungsprojekte Fachleute aus der Praxis ein, um einen umfassenden und fachlich fundierten Dialog zu gewährleisten. Besonderer Mehrwert kommt aus meiner bisherigen beruflichen Erfahrung dem unmittelbaren fachlichen Austausch im persönlichen Gespräch zu. Dies erfordert die Bereitschaft, sich in fremde Rechtskulturen und die sie prägenden gesellschaftlichen, geschichtlichen und soziokulturellen Gegebenheiten eines Landes einzuarbeiten und hineinzusetzen. Im unmittelbaren Diskurs werden daher die Unterschiede in den Rechtsordnungen oft nachvollziehbarer und es können passende Lösungen entwickelt werden. Positiv ist aus meiner Sicht zudem, dass der Perspektivwechsel oft auch den Blick auf die eigene Rechtsordnung im positiven Sinne schärft.

Wie können einzelne Richter an der Arbeit der IRZ partizipieren?

Für die Durchführung unserer bilateralen Beratungsprojekte mit unseren Partnerstaaten setzen wir regelmäßig Richter ein, die im Rahmen unserer Maßnahmen – Konferenzen, Tagungen, Seminare – ihr fachliches Know-how einbringen und unmittelbar in den fachlichen Austausch mit unseren Kooperationspartnern eingebunden sind. Jeder Richter, der an einer solchen Tätigkeit interessiert ist, kann sich gerne zur Eintragung in unsere Expertendatenbank mit uns in Verbindung setzen. Ich möchte an dieser Stelle auch dem BDVR sehr herzlich danken, der Mitglied bei der IRZ ist und uns sowohl bereits häufig Richter als Experten vermittelt hat als auch uns beim Empfang ausländischer Delegationen zahlreiche Male fachlich unterstützt hat. Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung für Richter ist der Einsatz als Langzeitexperte im Rahmen von EU-Projekten. Im Unterschied zu Kurzzeitexperten, die jeweils wenige Tage im Einsatz sind, nehmen Langzeitexperten ihre Aufgabe als Projektleiter von EU-Projekten vor Ort im Partnerstaaten für eine Dauer von durchschnittlich zwei bis drei Jahren wahr. Hierfür führen wir allerdings keinen Expertenpool, da sich nach den jeweiligen konkreten EU-Ausschreibungen bestimmt, welche Fachrichtung gesucht wird. Die Anfragen nach solchen Experten werden von uns an die Fachverbände und Landesjustizverwaltungen gesteuert. Wichtig für einen Experteneinsatz – in beiden Formen – sind neben dem Interesse an fremden Rechtssystemen und Ländern eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf fremde Rechtskulturen sowie neue Partner und deren Problemsituationen einzulassen. Ist dies gegeben, wird der fachliche Austausch nach unseren Erfahrungswerten regelmäßig beidseitig als bereichernd empfunden.

Das Interview führte Katrin Silja Kurz.



19. Wahlperiode (2017 bis 2021)

Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion CDU/CSU

Aufgabe unserer Rechtsordnung ist es, einen Rahmen für das Handeln von Staat und Menschen zu ziehen und verlässlich für Recht und Rechtsfrieden zu sorgen. Stimmige Gesetze und ihre verlässliche Durchsetzung sowie ein effektiver Rechtsschutz zeichnen dabei unsere Rechtsordnung aus.

Auch in der kommenden 19. Wahlperiode (2017 bis 2021) wird es die ständige Aufgabe der Politik sein, diese Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Der Rechtsschutz im Verwaltungsprozess muss weiter effektiv und auf seinem hohen Niveau bleiben.

I. Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt stärken

Wir halten an der im Grundgesetz festgeschriebenen Gliederung der Gerichtsbarkeit in fünf Fachgerichtsbarkeiten trotz asymmetrischer Auslastung und Personalmangel fest. Eine Fachgerichtsbarkeit mit ihren spezialisierten Richtern stellt die hohe Qualität und auch Effizienz der Rechtsprechung in Deutschland sicher. Dies würde durch eine Zusammenlegung, und sei es nur durch Öffnungsklauseln auf Landesebene, gefährdet. Stattdessen sollte den Rechtswegezuweisungen mehr Beachtung schenkt werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte grundsätzlich wieder für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zuständig sein, die nicht den Sozial- oder Finanzgerichten zugewiesen sind. Denn eine Zersplitterung der Zuständigkeiten verhindert die Herausbildung einheitlicher prozessualer und materieller Rechtsgrundsätze und erschwert damit für Bürger und Behörden die Rechtsanwendung.

Berufungsentscheidungen ermöglichen Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung. Insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bundesländer erhält so einheitliche Maßstäbe und Beurteilungskriterien. Dies schafft Rechtssicherheit. Die Union ist daher offen für das Anliegen des BDVR, die Zulassungsberufung zu reformieren; wir möchten entsprechende Möglichkeiten in der neuen Wahlperiode prüfen.

Ebenso teilen wir grundsätzlich das Anliegen, bei bestimmten gleichgelagerten Fallkonstellationen rechtlicher oder tatsächlicher Art die Sachverhalte möglichst zusammengefasst zügig zu klären und gemeinsam abschließend zu entscheiden. Insbesondere das Konzept der normativen Vergewisserung könnte ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung sein.

II. Effektivierung des Verwaltungsprozesses in Asylsachen vorantreiben

Konkrete Herausforderungen, auf die die Politik in der kommenden Wahlperiode reagieren muss, sehen wir in der Verbesserung der Voraussetzungen für ein effektiveres verwaltungsgerichtliches Verfahren im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts: Zügigere Verfahren schaffen schneller Gewissheit über den Aufenthaltsstatus. Den Bleibeberechtigten wird so schneller die Möglichkeit gegeben, sich auf die Integration zu konzentrieren. Wo letztlich kein Bleiberecht besteht, vermeiden unnötig lange Verfahren, dass knappe Ressourcen in Anspruch genommen und mit der in Deutschland verbrachten Lebenszeit Verbindungen, Hoffnungen und Erwartungen entstehen, die die Durchsetzung der Ausreise für die Betroffenen umso härter machen und den Rechtsstaat scheinbar in Kontrast zu Menschlichkeit und gesundem Menschenverstand stellen.

Aufgrund der größeren Sachnähe und zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wollen wir prüfen, ob und inwieweit eine Bündelung der Zuständigkeiten für alle gerichtlichen Verfahren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einem Asylantrag stehen, bei den Verwaltungsgerichten möglich und effektiver wäre. Eine solche Bündelung könnte gegebenenfalls z.B. Verfahren bzgl. Haftsachen, Leistungsbezug, Familiennachzug, Arbeitsmarktzugang und Angelegenheiten bei unbegleiteten Minderjährigen betreffen.

Zur Verkürzung des Rechtswegs streben wir den Abschluss der Beschwerde nach § 133 Abs. 1 VwGO durch Überführung der Duldung aus dem Ausländer- ins Asylrecht an.

1. Aktenübersendung und Einsicht in elektronischer Form

Ein neues Akteneinsichtsrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die elektronischen Akten des BAMF soll zu einem zügigen und fehlerfreien Verfahren beitragen. Wir wollen dazu im Asylgesetz eine elektronische Akteneinsicht vorsehen und sicherstellen, dass durch elektronische Schnittstellen bei allen betroffenen Verwaltungsgerichten Zugriff auf Verfahrensakten unter Berücksichtigung einer entsprechenden Protokollierung genommen werden kann. Hierzu muss es möglich werden, Ausdrucke oder PDF-Dokumente aus der Verfahrensakte herzustellen. Akteneinsicht könnte daneben durch elektronische Über-

sendung oder durch Einsicht bei den Geschäftsstellen der Gerichte an gesonderten Terminals gewährt werden.'

2. Vereinfachung der Prozessführung und -beendigung

Eine vereinfachte prozessordnungsgemäße Beendigung von Gerichtsverfahren muss ermöglicht werden, um die Belastung der Gerichte durch schwebende Verfahren zu vermeiden. Hierzu wollen wir § 92 VwGO eine Verpflichtung vorsehen, nach der der Kläger dem Gericht zwei Wochen nach Ausreise bzw. Abschiebung mitteilen muss, dass das Verfahren fortgeführt werden soll; ansonsten gilt die Klage dem Gesetz als zurückgenommen. Des Weiteren soll bei Zurückweisung des Eilantrages innerhalb bestimmter Frist mitgeteilt werden müssen, dass das Hauptsacheverfahren fortgeführt werden soll; sonst gilt die Hauptsache als zurückgenommen.

Eine sinnvolle Präklusion für neues Vorbringen sollte zu einer Effektivierung des Verfahrens beitragen. Dementsprechend wollen wir eine Ergänzung des Asylgesetzes prüfen, unter welchen Umständen im Anhörungsverfahren vor dem Bundesamt nicht vorgetragene Umstände im gerichtlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben können, wenn nicht vernünftige und belegbare Gründe die spätere Geltendmachung

begründen. Ebenfalls prüfen wollen wir, ob und wie das Beweisanspruchsrecht im Asylverfahren reformiert werden kann. Hier sollte verstärkt dem Amtsermittlungsgrundsatz mit der Möglichkeit von Beweisanregungen durch den Kläger gemäß § 86 Abs. 1 und 2 VwGO Geltung verschafft werden.

3. Ergänzung der Vorschriften über die Richterablehnung

Die Vorschriften zur Richterablehnung wollen wir durch Ergänzung des Asylgesetzes dahingehend klarstellen, dass der abgelehnte Richter in Fällen, in denen nur die falsche Rechtsanwendung und Verfahrensleitung gerügt wird, den Antrag selbst als unzulässig zurückzuweisen kann. § 47 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 54 VwGO müssen auch auf Ablehnungsgesuche Anwendung finden, die weniger als zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung bei Gericht angebracht und für die nicht plausible Gründe für die Kurzfristigkeit vorgebracht werden.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB, Sprecherin für Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU Bundestagsfraktion

19. Wahlperiode (2017 bis 2021)

Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion SPD

Richtermangel/Stellenbesetzung

Ein wichtiges und dringend zu lösendes Problem ist der akute Richtermangel in Deutschland. Auf Bundesebene haben wir bei der Generalbundesanwaltschaft und an den Bundesgerichten neue Stellen geschaffen. Fakt ist aber, dass es gerade im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu wenige Richterstellen gibt.

Der Grund liegt hier nicht nur an den vielen bald in Pension gehenden Richtern, sondern aktuell besonders in der Fülle der Anzahl der Asylverfahren, die zunehmend auf dem Richtertisch landen. Dies ist kein Problem des allgemein in Deutschland liegenden Richtermangels, sondern ist der besonderen Situation, der Aufnahme der vielen Flüchtlinge in den letzten zwei Jahren geschuldet. Die Länder müssen hier handeln. Durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs erhalten die Länder höhere Bundesmittel, die gezielt für Personal, insbesondere Richter, Polizisten und Lehrer, eingesetzt werden sollten.

Der allgemeine Richtermangel ist von diesem neu aufgebauten Kontingent meines Erachtens noch gar nicht erfasst. Wie der Deutsche Richterbund feststellt, werden in den

nächsten Jahren von 28.000 Richtern 12.000 in Pension gehen. Diese Pensionswelle, einhergehend mit einem enormen Richtermangel aufgrund vieler neuer Asylverfahren, werden die Länder so einfach aber nicht durch Neueinstellungen von 20, 30 oder 70 Stellen abschwächen können.

Dabei darf nicht außen vor bleiben, dass die Besetzung mit geeigneten Anwärtern nicht ohne Weiteres zu bewerkstelligen ist. Denn anders – als früher – ist der Richterdienst zwar noch im juristischen Vorbereitungsdienst ein angestrebtes Ziel vieler Referendarinnen und Referendare. Mittlerweile findet jedoch ein Umwerben der besten Absolventen des 2. Staatsexamens durch Unternehmen, Verbände oder Großkanzleien statt. Die Bezahlung für einen Richter im Einstiegsjahr bleibt dabei weit hinter dem zurück, was große Kanzleien oder große Unternehmen bieten. Viele geeignete Volljuristen wechseln deshalb nach dem 2. Staatsexamen eher in die freie Wirtschaft oder in renommierte Großkanzleien, weil das Einstiegsgehalt weitaus höher ist als bei einem Richter. In der Regel sind dies Bewerber, die zunächst einmal Karriere machen wollen; Familie steht in der Regel dann (noch) nicht im Vordergrund, sodass auch die Arbeitszeiten nicht zwingend als ausschlaggebendes Kriterium herangezogen werden.

Das ist Wettbewerb. In diesem Wettbewerb müssen die Gerichte konkurrenzfähig sein. Das fängt in aller erster Linie beim Einstiegsgehalt an. Hinzu kommt eine unterschiedliche Besoldung der Richterinnen und Richter in den einzelnen Bundesländern, die nicht nur minimal sind, sondern erheblich. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2015 auch angemahnt und die Landesgesetzgeber aufgefordert, hier tätig zu werden.

Asylverfahrensrecht/Verwaltungsverfahren

Aufgrund des enormen Anstiegs der Flüchtlingszahlen seit 2015 sind auch bei den Verwaltungsgerichten die asylgerichtlichen Verfahren erheblich angestiegen. Mit den gestiegenen Fallzahlen müssen wir umgehen und auch eine einheitliche und höchstrichterliche Rechtsprechung ermöglichen. Das Asylgesetz weicht hier vom sonstigen Verwaltungsrecht ab. Wir haben in der letzten Legislaturperiode einiges an Verfahrensvereinfachungen eingeführt, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Als einen ersten Schritt haben wir in der Großen Koalition durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Sprungrevision eröffnet, was bislang nicht vorgesehen war. Diese Änderung kann dazu beitragen, das dem Bundesverwaltungsgericht verfügbare Fallmaterial zu vermehren. Darüber hinaus ist die Sprungrevision ein wichtiges Instrument, um eine praxisrelevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung einer zügigen höchstrichterlichen Klärung zuzuführen. Denn bereits in der ersten Instanz kann unter Umständen früher als in der Berufungsinstanz erkannt werden, welchen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wir erhoffen uns mit der damit verbundenen schnellen höchstrichterlichen Klärung grundlegender Rechtsfragen auch eine Beschleunigung der Verfahren.

Die Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte und vor allem auch die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sind für uns Anliegen, die wir weiterverfolgen wollen. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Asylsachen gibt es bislang kein Rechtsmittel mit der Folge einer einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bzw. einzelner Spruchkörper. Eine Klärung im Hauptsacheverfahren ist in vielen Fällen aufgrund der Erledigung der Hauptsache durch Überstellung oder Abschiebung nicht möglich, sodass das Eilverfahren faktisch an die Stelle des Hauptsacheverfahrens tritt. Daher ist eine zumindest auf Grundsatzfragen beschränkte Möglichkeit einer Zulassungsbeschwerde in Eilverfahren nötig und gerechtfertigt. Auch die fehlende Möglichkeit der Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht führt im Moment ebenfalls dazu, dass eine ober- oder höchstrichterliche Klärung streitiger, nicht selten schwieriger Rechtsfragen nicht zuverlässig möglich ist. Bislang hat nur das OVG auf Antrag die Möglichkeit, eine Berufung zuzulassen.

Ebenfalls haben wir zur Verfahrensbeschleunigung im Deutschen Bundestag bereits im letzten Sommer ein Gesetz verabschiedet, dass die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten einstuft. Der Gesetzentwurf

wurde allerdings nicht durch den Bundesrat bestätigt. Bezüglich der Anerkennung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten hatte auch die SPD einige Bedenken, da in diesen Ländern noch immer Verfolgung stattfindet von Homosexuellen und Journalisten sowie geschlechtsspezifische Verfolgung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat uns während des parlamentarischen Verfahrens versichert, dass durch die internen Leitsätze alle Entscheider dafür sensibilisiert werden, dass es bei Homosexuellen, bei Journalisten und bei geschlechtsspezifischer Verfolgung zu Problemen kommen könne. Damit werde gewährleistet, dass die gesetzliche Vermutung in diesen Fällen widerlegt werden könne.

Justizreform/Gerichtsbarkeiten

Eine große Justizreform ist unsererseits nicht beabsichtigt. Insbesondere stehen wir einer Zusammenführung der einzelnen Gerichtsbarkeiten kritisch gegenüber, da wir der Ansicht sind, dass sich unsere verschiedenen Gerichtsbarkeiten bewährt haben. Insgesamt ist eher ein Trend in Richtung Spezialisierung innerhalb der Gerichtsbarkeiten zu sehen. So diskutieren wir gerade im Bereich der Familiengerichtsbarkeit über die Eingangsvoraussetzungen von Familienrichterinnen und Familienrichtern und einer stetigen Fortbildungspflicht, um den besonderen Gegebenheiten – insbesondere im Hinblick den Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen – Rechnung zu tragen. Spiegelbildlich sehen wir den Spezialisierungstrend in der Anwaltschaft. Hier geht der Trend eindeutig hin zum Fachanwalt, weg vom «Allrounder».

Im Hinblick auf spezielle Zuständigkeiten von Gerichten haben wir beispielsweise in dieser Legislaturperiode geregelt, dass im Bauvertragsrecht Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen spezielle Zivilsenate bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten eingerichtet werden können. Ebenso wird darüber diskutiert, ob und inwieweit es möglich ist neue Zuständigkeiten der Wirtschaftsstrafkammern bei Ordnungswidrigkeiten zu schaffen, beispielsweise bei einer Vielzahl von Verstößen oder bei besonders erheblichen Verstößen gegen Arbeitsschutzgesetze oder das Mindestlohngesetz.

Die Weiterentwicklung unserer Gerichtsbarkeiten sollte dabei im Vordergrund stehen, nicht deren Abschaffung.

Transparente Justiz

Zum Ende der Legislaturperiode haben wir das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit im Gerichtsverfahren beschlossen. Durch dieses Gesetz wird mehr Transparenz und Bürgernähe der Justiz geschaffen. Zukünftig können Urteilsverkündungen der Bundesgerichte durch TV-Anstalten live übertragen werden. Ebenso ist es möglich, dass bei zeitlich herausragenden Prozessen die Verhandlung durch

Tonaufnahmen aufgezeichnet werden kann. Auch die überfüllten Gerichtssäle werden nun nicht mehr so stattfinden, da es möglich ist, in einen Nebenraum durch Ton zu übertragen. Wir halten den Gesetzentwurf für eine wirklich moderate Öffnung des Gerichtsverfahrens für die Öffentlichkeit. Dabei ist es uns wichtig, dass es für die Richterschaft als auch für alle anderen Prozessbeteiligten keine zusätzli-

chen unzumutbaren Belastungen gibt. Wir haben den Gesetzentwurf deshalb eingehend im parlamentarischen Verfahren beraten.

Dr. Johannes Fechner, MdB, Rechts- und Verbraucherpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

19. Wahlperiode (2017 bis 2021)

Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In der Grünen Rechtspolitik steht Freiheit, Verantwortung und Rechtsstaatlichkeit im Fokus. Um unseren freiheitlichen Rechtsstaat zu erhalten, brauchen wir eine starke, unabhängige und gut ausgestattete Justiz.

Justiz und Verfahrensrechte (mit besonderem Blick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit wollen wir konkrete Erleichterungen bei den gestiegenen Asylverfahren erreichen, indem im Asylgesetz neben der Sprungrevision den Verwaltungsrichterinnen und -richtern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Berufung zuzulassen sowie die Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Denn Personalaufstockung allein wird das Problem der Aktenberge in Asylsachen nicht lösen können. Eine frühzeitige höchstrichterliche Klärung von Fragen im Asylverfahren wird zu schnellerer und einheitlicher Rechtsprechung führen, was allen Beteiligten zugutekommen wird. Einen dahingehenden Gesetzentwurf haben wir auch in dieser Wahlperiode schon eingebracht (Bundestagsdrucksache 18/12360). Zudem wollen wir die Qualität der Asylentscheidungen verbessern, indem wir ein effizientes und qualitatives Verfahren einführen, das z.B. die Gewährung einer unabhängigen Rechtsberatung beinhaltet. Auch diese Maßnahme wird letztendlich die Verwaltungsgerichte entlasten.

Zusätzlich wollen wir eine Reform des In-camera-Verfahrens angehen, da es den Grundsätzen effektiver Rechtsdurchsetzung widerspricht, wenn ein Verwaltungsgericht bei geheim eingestuften Unterlagen eine Entscheidung in einem Fall treffen muss, ohne die dazugehörigen Informationen einsehen zu können.

Bei der Besetzung der obersten Bundesgerichte wollen wir mehr Transparenz und Geschlechtergerechtigkeit erreichen, indem wir z.B. ein Interessenbekundungsverfahren und quotierte Vorschlagslisten einführen wollen. Die Modernisierung der Justiz ist ein Projekt, das uns noch längere Zeit vor Herausforderungen stellen wird. Die mit elektronischen

Akten und elektronischem Rechtsverkehr erforderliche neue Dimension des Schutzes personenbezogener Daten muss dabei unbedingt gewährleistet sein.

Straf- und Zivilrecht

Im Strafrecht setzen wir dem reflexhaften Ruf nach immer mehr und neuen Strafen den rechtsstaatlich notwendigen Ruf nach strikter Beschränkung des Einsatzes von Strafrecht als schärfstem Mittel des Staates zur Durchsetzung gesellschaftlich gebotenen Verhaltens entgegen. Die zunehmende Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorbereitungsstadium und die Einführung von immer mehr Präventivstrafrecht durch die Hintertür lehnen wir als reine Symbolpolitik ab.

Wir treten für die Einführung von Gruppenverfahren in der ZPO ein, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sich zusammenschließen können, um gemeinsam ihre Rechte durchzusetzen, wenn viele Personen vom gleichen Sachverhalt betroffen sind. Es ist auch endlich an der Zeit für ein Whistleblower-Schutzgesetz, das Hinweisgeber vor arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen und Strafverfolgung schützt. Im Familienrecht wollen wir die Ehe für alle einführen. Das wird erst in der nächsten Wahlperiode realisiert werden können, weil die CDU/CSU diese seit Jahren blockiert. Außerdem wollen wir einen besseren Schutz für Mieterinnen und Mieter erreichen und Verbraucherrechte vor allem im digitalen Bereich stärken, um nur einige Beispiele zu nennen.

Einige dieser Vorhaben werden nicht umsonst sein und sowohl Bundes- als auch Länderhaushalte beanspruchen. Aber das sollte uns unser Rechtsstaat wert sein.

Katja Keul, MdB, rechtspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

19. Wahlperiode (2017 bis 2021)

Rechtspolitische Vorstellungen der Bundestagsfraktion DIE LINKE

Justizreform

Grundsätzlich begrüßt die LINKE eine Justizreform. Diese muss die Zielsetzung haben, das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu bewahren und wiederherzustellen. Überlange Verfahrensdauern – gerade auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ein erschwerter Rechtsmittelweg, die Versuche, die Gewährung des Rechtsschutzes für die kleinen Leute durch die »Reform« der Prozesskostenhilfe zu erschweren und vieles andere mehr sind für ein Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat nicht gerade förderlich.

Daher ist eine Effizienzsteigerung der Gerichte mit entsprechender Verfahrensbeschleunigung geboten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dies meist in Bereichen geschehen muss, die Länderangelegenheit sind. Die erwähnte Effizienzsteigerung der Gerichte soll aber nicht, wie bisher schon so oft geschehen, durch z.B. die Einschränkung oder den Wegfall von Rechtsmittelmöglichkeiten erfolgen, sondern durch bessere personelle Ausstattung der Gerichte und den weiteren Ausbau der Mediation.

DIE LINKE tritt entschieden für den Ausbau des Rechtsmittelwegs ein.

Entsprechend hat sie die Abmilderung des § 522 ZPO in dieser Legislaturperiode begrüßt, nach der nun grundsätzlich mit der Nichtzulassungsbeschwerde ein weiteres Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbeschluss zur Verfügung steht. Jedoch ist die Reform des § 522 ZPO nach Auffassung DER LINKEN nicht weitgehend genug. Zu kritisieren ist insbesondere die hohe Hürde des Beschwerdewertes von 20.000,00 €. Wenn die Beschwer unterhalb von 20.000,00 € liegt, was in den meisten Fällen der Fall sein dürfte, ändert sich für die Rechtssuchenden durch die Reform des § 522 ZPO praktisch nichts. Damit ist den durchschnittlichen rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern weiterhin ein Rechtsmittel gegen die Zurückweisungsbeschlüsse der Gerichte verwehrt. Deshalb fordert DIE LINKE weiterhin die ersatzlose Abschaffung des § 522 ZPO und wird hierzu weitere parlamentarische Initiativen starten. Anbei noch ein interessanter Link zu einer Evaluation des § 522 Abs. 2 ZPO von Herrn Prof. Dr. Reinhard Greger mit entsprechenden weiteren Nachweisen: <http://www.reinhard-greger.de/dateien/Evaluationsbericht.pdf>

Verwaltungsverfahren

Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt sich die LINKE für einen erleichterten Rechtsmittelweg ein. Leider sind die Rechtsmittel in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten dreißig Jahren immer wieder eingeschränkt worden. Insbesondere kritisiert DIE LINKE das Erfordernis der Berufungszulassung und der qualifizierten Begründungspflicht für Beschwer-

den gegen erstinstanzliche Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz. Es sei daran erinnert, dass im Jahre 1960, als die VWGO erlassen wurde, gegen Urteile des Verwaltungsgerichts die Berufung und gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutz die Beschwerde im Regelfall ohne Weiteres statthaft war. Aus der Sicht DER LINKEN sollte eine zulassungsfreie Berufung und eine Beschwerde ohne qualifizierte Begründungspflicht (wieder) eine Selbstverständlichkeit sein. Für einen effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat ist die Eröffnung einer Kontrolle von Urteilen der Verwaltungsgerichte unabdingbar. Doch in der Praxis erschwert das Zulassungserfordernis den Zugang zur zweiten Instanz ganz beträchtlich, und selbst wenn die Klägerin oder der Kläger in der Sache selbst gute Chancen hätte, so wären seine Aussichten auf Zulassung der Berufung ohne einen guten, im materiellen Verwaltungsrecht und im Verwaltungsprozessrecht gleichermaßen erfahrenen Anwalt eher schlecht.

Das zeigt sich schon an der Zulassungsquote, die im Jahre 2014 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei gerade einmal 13,6 % lag!

DIE LINKE tritt weiterhin für eine gleichberechtigte Gewährung von Rechtsschutz auch sozial schwächerer Bevölkerungsgruppen ein. Doch die erforderliche Qualifikation eines Anwalts setzt heutzutage aufgrund der immer komplexer werdenden Regelungsstrukturen in nahezu allen Rechtsgebieten, ganz besonders jedoch im Verwaltungsrecht, im Regelfall eine Spezialisierung voraus. Die Chancen, in einem entsprechenden Spezialgebiet einen versierten Anwalt zu finden, der zu den Gebührensätzen des RVG arbeitet, nehmen immer mehr ab. Somit können sich nur wohlhabendere Bürgerinnen und Bürger einen qualifizierteren Rechtsanwalt leisten. Es kommt dann noch erschwerend hinzu, dass bedürftige Rechtsschutzsuchende, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde, einen Anwalt finden müssen, der sogar noch unter den RVG-Regelsätzen für sie tätig wird. Im Ergebnis führt dieser Sachverhalt zu einem Zwei-Klassen-Rechtsschutz. Hiergegen wendet sich DIE LINKE.

Es gab immer wieder Debatten über Rechtswegreformen bzw. die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. DIE LINKE spricht sich derzeit jedoch gegen eine Zusammenlegung dieser Gerichtsbarkeiten oder Veränderungen bei den Rechtswegzuweisungen aus.

DIE LINKE ist auch für die Beibehaltung der 5 Säulen der Gerichtsbarkeit. Es gibt sogar Überlegungen, eine 6. Säule – die »digitale Gerichtsbarkeit«, zu etablieren. Im Zeitalter der immer rasanter verlaufenden Digitalisierung, die grundlegende technologische, ökonomische, gesellschaftliche und politische Veränderungen nach sich zieht, ist eine hoch spezialisierte Gerichtsbarkeit für z.B. Themen wie das Urheberrecht, das digitale Erbe, das Roboterrecht, Finanzdienstleistungen u.a. durch Algorithmen, Gesetze wie das Netzwerkdurchset-

zungsgesetz (richterliche Entscheidung beim Löschen etc.), unumgänglich. Hier befindet sich DIE LINKE – wie auch viele andere Parteien – noch in einem Meinungsbildungsprozess.

Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

DIE LINKE befürwortet eine moderate Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. Hierzu gibt es einen Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der BT-Drs.-Nr. 18/10144, der das zunehmende Informationsbedürfnis in einer veränderten Medienlandschaft durch begrenzte Lockerung des Übertragungsverbot aus Gerichtsverfahren berücksichtigt und Menschen mit Sprach- und Hörbehinderung einen Zugang zu Gerichtsverfahren gewährt und dem DIE LINKE zustimmen wird. Für DIE LINKE wird es aber ein Grundprinzip bleiben, dass Gerichtsverfahren IN der Öffentlichkeit, nicht aber FÜR die Öffentlichkeit stattfinden. Entsprechend wird sich DIE LINKE dann einer weiteren Lockerung des § 169 GVG entgegenstellen, wenn damit einer medialen Massenverwertung Tür und Tor geöffnet werden würde und die Unabhängigkeit der Justiz durch einen erhöhten medialen Druck gefährdet wäre.

Asylrecht/Asylverfahren

DIE LINKE ist gegen ein Sonderverfahrensrecht für Geflüchtete. Die Beschränkungen des Rechtsschutzes im Asylrecht zur Beschleunigung der Verfahren wollen wir zurücknehmen. Gerade angesichts der grundrechtsrelevanten Thematik und der schwer wiegenden Auswirkungen behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen im Asylrecht sollte es hier keinen Rechtsschutz zweiter Klasse geben. Die mit den jüngsten Asylrechtsverschärfungen vorgenommenen weiteren Einschnitte im Asylrecht, etwa bei beschleunigten Asylverfahren, haben wir klar abgelehnt und öffentlich kritisiert (etwa die Einstellung von Verfahren bei Verstößen gegen die verschärfte Residenzpflicht). Die Koalition hat zwar die Möglichkeit der Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht im Asylrecht auf Drängen des Bundesrates zur schnelleren Klärung wichtiger Grundsatzfragen geschaffen (aus rechtspolitischer Sicht ist dies ambivalent). Doch dies reicht bei Weitem nicht aus, insbesondere fordern wir die Möglichkeit einer Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils oder wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO). Die derzeitige Möglichkeit einer Klageabweisung als »offensichtlich unzulässig« im Asylrecht ist überflüssig und hat zu komplizierten gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt.

Viele Entscheidungen der Koalition in der Asylpolitik führen zu zusätzlichen Belastungen der Verwaltungsgerichte. So hat die Entscheidung, syrischen Flüchtlingen nicht mehr grundsätzlich einen Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erteilen, sondern zunehmend einen nur subsidiären Schutz (um den Familiennachzug zu beschränken), zu zehntausenden Klageverfahren syrischer Flüchtlinge geführt – bei denen die Betroffenen bislang zu weit über 80 Prozent Recht erhalten!

Die Entscheidung, afghanische Asylsuchende vermehrt auf inländische Fluchtalternativen im Bürgerkriegsland Afgha-

nistan zu verweisen, hat zu einem drastischen Rückgang der Schutzquote geführt – auch hiergegen gibt es zehntausende Klagen mit einer guten Aussicht auf Erfolg. Etwa 200.000 Asylklagen sind aktuell bei den Gerichten anhängig, d.h. nach der Überlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kommt es infolge der falschen Politik der Bundesregierung nunmehr zu einer Überlastung der Gerichte.

Die Trennung von Anhörer und Entscheider im BAMF führt ebenfalls zu vielen behördlichen Fehlentscheidungen; dies kritisiert DIE LINKE seit Jahren, dennoch wurde im Jahr 2016 zur Beschleunigung der Asylverfahren gerade eine systematische Trennung vorgenommen. Der vermeintliche Effizienzgewinn führte zu erheblichen Qualitätsverlusten, die Gerichte werden infolge dessen ungenügende Sachverhaltsaufklärungen und Bewertungen in vielen Fällen nachholen müssen.

Bei der Einstufung der Westbalkanländer als vermeintlich »sichere Herkunftsstaaten« haben die Bundesregierung und die Regierungsfractionen die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu einer sorgfältigen Prüfung der Lage in den jeweiligen Herkunftsländern sträflich verletzt. In Eilverfahren und ohne jede ernsthafte und unabhängige sachliche Prüfung der Lage wurden diese Einstufung vorgenommen – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden dabei massiv verletzt. DIE LINKE hat diese verfassungsrechtlichen Verfahrensmängel leider vergeblich beim Bundespräsidenten moniert.

Gerichtlich bestellte Gutachter

Das Vertrauen in den Rechtsstaat wird auch dadurch in Mitleidenschaft gezogen, dass immer wieder Zweifel an der Unabhängigkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen aufkommen. So kommt eine im November 2013 vorgelegte Studie zur »Begutachtungsmedizin« zu dem Ergebnis, dass die Gerichte in etwa 23,3 % aller Fälle eine Tendenz für das gewünschte Ergebnis signalisiert haben. Zugleich gaben etwa 22,6 % der Gutachter an, dass mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus Gutachtertätigkeit stammen (Deutsches Ärzteblatt, Heft 6, 2014, S. A 210, 212 unter Hinweis auf B. Jordan, Begutachtungsmedizin in Deutschland am Beispiel Bayern. Dissertation an der LMU München). Sehr ähnlich werden die Dinge im Beitrag von Jordan/ Gresser unter dem Titel »Wie unabhängig sind Gutachter?« dargestellt (DS 2014, 71). Etwas weniger Tendenzsignale erhalten die Gutachter von den Gerichten in Österreich (Kassab/ Gresser, DS 2015, 268, 275). Eine Studie zur medizinischen Gutachtersituation in der vom 06.05.2011 kommt zu dem Schluss, dass 22,7 % der medizinischen Gutachten qualitativ ungenügend und nur 28,9% qualitativ sehr gut ausgefallen waren (Studie der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften und der Academy of Swiss Insurance Medicine Basel vom 06.05.2011, vorgelegt von Auerbach/ Bollag/ Eichler/ Gyr/ Imhof/ Stöhr). Mahnendes Beispiel ist auch der Fall Gustl Mollath.

Gerichte bestätigen (oft unbewusst) die ihnen genehmen Gutachter. Versicherer unterstützen (bewusst oder unbewusst) die ihnen genehmen Gutachter/innen. Gutachter/innen bevorzugen bestimmte Gerichte/ Versicherungen, weil sie auf diese Weise ihr Einkommen optimieren und gleichzeitig womöglich auch noch ihre Reputation in der Berufsgruppe steigern können. Opfer neigen natürlich auch dazu, diejeni-

gen Sachverständigen zu bevorzugen, die ihren Standpunkt bestätigen. Dies alles erkennend müsste ein Gesetzgeber, der tatsächlich daran interessiert ist, Neutralität zu gewährleisten und die Qualität von Gutachten zu verbessern, dafür sorgen, dass die Gutachter/innen nicht wissen, für wen sie eigentlich gutachten. DIE LINKE fordert, die Neutralität gerichtlicher beigezogener Sachverständiger zu gewährleisten und die Qualität von Gutachten zu verbessern, indem eine Gutachterkoordinationsstelle geschaffen wird, die die Aufga-

be hätte, Gutachtaufträge an geeignete Persönlichkeiten zu vergeben, ohne offenzulegen, für wen diese Persönlichkeiten gutachten. Die Stelle könnte analog zu § 342 HGB betraut werden, ohne den Staatshaushalt zu belasten.

Frank Tempel, MdB, Leiter des Arbeitskreises für „Demokratie, Recht und Gesellschaft“ der Bundestagsfraktion DIE LINKE

19. Wahlperiode (2017 bis 2021)

Rechtspolitische Vorstellungen der FDP

Reform des Verwaltungsrechtswegs

Aus Sicht von uns Freien Demokraten hat sich der dreistufige Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Berufung und Revision grundsätzlich bewährt. Wir sind jedoch offen für gezielte Verbesserungen. So könnten wir uns vorstellen, für komplexe Verfahren, wie zum Beispiel Planfeststellungen, nur noch eine Tatsacheninstanz vorzusehen. Hier wäre das Oberverwaltungsgericht als Eingangsinstanz am besten geeignet. Auch sollte darüber nachgedacht werden, angesichts der hohen Arbeitsbelastung die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG zurückzufahren.

Rechtsmittelreform im Verwaltungsprozess

Für uns Freie Demokraten darf eine mögliche Reform der Rechtsmittel im Verwaltungsprozess nicht zu einer Verkürzung des Rechtsweges führen. So muss in der Berufungsinstanz auch künftig eine umfassende sachliche und rechtliche Prüfung stattfinden. Vorschläge, die Berufung auf geltend gemachte Sach- oder Rechtsgründe zu beschränken, lehnen wir deshalb ab. Gleichwohl sehen wir in einzelnen Punkten Verbesserungsbedarf. Dies betrifft unter anderem die Berufungszulassung nach §§ 124, 124a VwGO, die als eigenständiges Zwischenverfahren entfallen kann. Da die Aufhebung eines Verwaltungsgerichtsurteils nicht ohne mündliche Verhandlung erfolgen sollte, könnte aus unserer Sicht zudem § 130a VwGO insoweit geändert werden, als er dem OVG ermöglicht, der Berufung durch Beschluss stattzugeben. Ratsam erscheint ferner eine offenere Formulierung der Revisionszulassungsgründe des § 132 VwGO, um der Rechtsfortbildung mehr Raum zu geben.

Veränderungen im Bereich Asyl- und Ausländerrecht

Eines unserer zentralen Anliegen für die nächste Legislaturperiode ist die Schaffung eines geordneten Einwanderungsrechts, nach Möglichkeit zusammengefasst in einem Einwanderungsgesetzbuch.

Dabei muss aus unserer Sicht zwischen individuell politisch Verfolgten, Kriegsflüchtlingen und dauerhaften Einwanderern klar unterschieden werden. Das Grundrecht auf Asyl für individuell politisch Verfolgte ist für uns unantastbar. Für Kriegsflüchtlinge wollen wir einen eigenen Status schaffen, einen vorübergehenden humanitären Schutz, der auf die Dauer des Krieges begrenzt ist. Nach Identitätsfeststellung soll dieser Status unkompliziert verliehen und damit das Asylsystem massiv entlastet werden. Kriegsflüchtlinge sollen dabei nach Beendigung des Krieges in der Regel in ihr Heimatland zurückkehren. Wer dauerhaft in Deutschland leben will, soll sich auf Grundlage eines Punktesystems um eine Einwanderung bewerben können.

Konzept der normativen Vergewisserung

Schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bleibt für uns Freie Demokraten die gesetzliche Festschreibung von Staaten als sichere Dritt- oder Herkunftsstaaten ein wichtiges Element der Asylpolitik. Entscheidend dabei ist, dass über Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten in einem rechtsstaatlichen Verfahren entschieden wird. Bei begründeter Furcht vor individueller Verfolgung müssen sie auch weiterhin in Deutschland Schutz erhalten. Uns ist bewusst, dass die Zahl dieser Einzelfallentscheidungen die Verwaltungsgerichte vor große Herausforderungen stellt. Dem wollen wir durch eine bessere personelle und technische Ausstattung der Justiz begegnen. Was die Situation innerhalb der EU betrifft, wollen wir die Dublin-III-Verordnung durch einen fairen Verteilungsschlüssel ersetzen, der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive nach verbindlichen Quoten verteilt.

Justizreform/Zahl der Gerichtsbarkeiten

Eine denkbare Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten – namentlich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit – steht für uns Freie Demokraten derzeit nicht auf der Agenda.

Mechthild Dyckmans

Gegen »Asylshopping« und illegale Migration

Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Mitte Juni war es so weit: Die Europäische Kommission hat gegen Polen, die Tschechische Republik und Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil die Staaten sich weigern, Flüchtlinge umzuverteilen. Konkret wirft die Kommission den Regierungen der drei Mitgliedstaaten vor, den Beschluss der EU-Innenminister vom September 2015 nicht befolgt zu haben, bis zu 160.000 in Italien und Griechenland lebende Flüchtlinge aufzunehmen. Dies ist nur eine weitere Stufe der Eskalation in einer Krise, die mittlerweile die Gesellschaften der europäischen Mitgliedstaaten spaltet und dringend nach Gesetzesänderungen verlangt.

Dies hat auch die Europäische Kommission erkannt und eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (kurz: GEAS) vorgeschlagen. Das GEAS besteht aus einem Rechtsrahmen mit fünf eigenständigen Rechtsregelungen und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Wenn jemand in der EU einen Asylantrag stellt, werden seine Fingerabdrücke an das zentrale Eurodac-System übermittelt. Die Rechtsgrundlage für diese Datenbank bildet die Eurodac-Verordnung.

In der Asylverfahrensrichtlinie sind gemeinsame Schutzstandards und Garantien für das Asylverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten niedergelegt. Ergänzt wird sie durch die Anerkennungsrichtlinie. Dort sind Standards für die Zuerkennung internationalen Schutzes niedergeschrieben, also zum Beispiel unter welchen Voraussetzungen einem Asylbewerber ein Status als Flüchtling oder ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt werden kann. Abgerundet wird das Regelwerk durch die Richtlinie über Aufnahmebedingungen, die Mindeststandards für die Lebensbedingungen festlegt. Hier ist der Zugang zu Unterkunft, Verpflegung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung festgeschrieben.

Die Kommission hat in allen Bereichen im Mai und Juli 2016 Änderungen vorgeschlagen. Als Kernproblem wurde zunächst der zum Teil große Ermessensspielraum identifiziert, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien haben. Die unterschiedlichen nationalen Herangehensweisen förderten das sogenannte »Asylshopping« und die illegale Migration, gab Kommission-Vizepräsident Frans Timmermans zu bedenken. Zudem bürdeten die Dublin-Regeln einigen wenigen Mitgliedstaaten zu viel Verantwortung auf.

Flüchtlinge machen sich kurzerhand auf dem Weg in den Mitgliedstaat, in dem die europäischen Regelungen für sie am günstigsten ausgelegt oder angewendet werden. Zur Einschränkung des Ermessensspielraums sollen nach Überlegung der Kommission die Asylverfahrensrichtlinie und die Anerkennungsrichtlinie in Verordnungen umgewandelt

werden. Zudem sollen auch inhaltliche Veränderungen der rechtlichen Regelungen vorgenommen werden:

1. Reform des Dublin-Systems

Im Raum standen zunächst zwei Optionen: entweder die Ergänzung der bestehenden Praxis mit einem Lastenteilungsverfahren oder eine Umstellung auf einen dauerhaften Verteilungsschlüssel. Die Kommission hat sich schließlich für ein Lastenverteilschlüssel ausgesprochen. Der Grundsatz, wonach Asylbewerber ihren Antrag in dem Land stellen müssen, in dem sie erstmals EU-Boden betreten, soll beibehalten werden. Zusätzlich soll ein sogenannter Fairness-Mechanismus installiert werden, bei dem automatisch festgestellt wird, wenn das Asylbewerberaufkommen in den einzelnen Ländern gemessen an ihrer Größe und ihrem relativen Wohlstand unverhältnismäßige Ausmaße annimmt. Steigt das Asylbewerberaufkommen auf das Anderthalbfache eines auf dieser Grundlage berechneten Schwellenwerts, werden alle weiteren neuen Asylbewerber nach einer Prüfung ihres Antrags auf Zulässigkeit auf die übrigen Mitgliedstaaten verteilt. Dabei hat allerdings jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, vorübergehend nicht am Verteilmechanismus teilzunehmen. In diesem Fall muss er 250.000 € pro Antragsteller an den Mitgliedstaat zahlen, der an seiner Stelle den Antragsteller übernimmt.

2. Eurodac-System

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen soll erweitert und der Zugang der Strafverfolgungsbehörden vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten das System nutzen können, um irreguläre Migranten rückzuführen. Dazu sollen künftig mehr Daten gespeichert werden können. Neu ist, dass Asylbewerber ab dem sechsten Lebensjahr Fingerabdrücke abgeben müssen.

3. Asylverfahrensverordnung

Neben der Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung sind zahlreiche inhaltliche Änderungen vorgesehen. Eine der zentralen Neuerungen ist die Einführung von engen Fristenregelungen sowohl für das Asylverfahren als auch für die Einlegung von Rechtsbehelfen und sogar die erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen. Bis zum behördlichen Asylbescheid sollen nur noch sechs Monate vergehen. Eine einmalige dreimonatige Verlängerung kommt bei einem ungewöhnlichen Ansturm auf das Asylsystem oder einem be-

sonders komplexen Fall in Betracht. Eine Absicherung soll unter anderem dadurch erfolgen, dass die Asylagentur EASO auch gegen den Willen eines Mitgliedstaates durch Kommissionsentscheidung damit beauftragt werden kann, einzelne Mitgliedstaaten zu unterstützen, wenn die Fristen dauerhaft nicht eingehalten werden.

Zudem sollen europäische Listen der sicheren Herkunftsstaaten und sicheren Drittstaaten entstehen, die nach und nach die nationalen Listen ersetzen. Auch die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag als unzulässig abzulehnen ist und wann eine Aberkennung internationalen Schutzes in Betracht kommt, sollen in der Verordnung geregelt und damit europaweit vereinheitlicht werden.

4. Anerkennungsverordnung

Die neue Anerkennungsverordnung soll Begründungserfordernisse für den Asylantrag und Standards für die Gewährung internationalen Schutzes festschreiben. Es soll nunmehr zwingend eine innerstaatliche Fluchtalternative geprüft werden. Die Geltungsdauer der Aufenthaltstitel soll vereinheitlicht und einige Sozialleistungen sollen von der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden können.

5. Richtlinie über Aufnahmebedingungen

Zur Verhinderung von Sekundärmigration können verhältnismäßige Sanktionen für den Fall vorgesehen werden, dass ein Asylbewerber nicht in dem für seinen Antrag zuständigen Mitgliedstaat bleibt. Dies wird bereits in der neuen Dublin-Verordnung festgeschrieben und in der Richtlinie

über Aufnahmebedingungen konkretisiert. Die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards können nur im jeweils zuständigen Mitgliedstaat eingefordert werden. Materielle Leistungen sollen gekürzt werden können, wenn Antragsteller sich grob gewalttätig verhalten oder ihren Pflichten im Rahmen der Antragstellung nicht nachkommen. Zudem soll spätestens sechs Monate nach Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden. Bisher war dies erst nach neun Monaten erforderlich.

Flankiert werden die Reformen des GEAS durch Vorschläge zu legalen Migrationsmöglichkeiten in die EU. Dazu hat die Kommission einen Verordnungsentwurf vorgelegt, in dem festgelegt wird, wie eine gezielte Neuansiedlung von Schutzsuchenden in der EU aussehen kann. Damit sollen Schutzsuchende davon abgehalten werden, irreguläre und gefährliche Fluchrouten zu nutzen.

Der Rat der Europäischen Union hat sich mit einigen Vorschlägen im vergangenen Dezember auseinandergesetzt. Seit März dieses Jahres berät das Europäische Parlament nun über die Reformen des GEAS. Ob die bestehenden Spannungen in der EU tatsächlich durch die neuen Regelungen behoben werden? In der Vergangenheit lagen die Probleme oft nicht bei den Regelungen selbst, sondern vielmehr bei ihrer mangelnden Umsetzung in der Praxis. Daran kann auch eine Gesetzesreform nichts ändern. Nichtsdestotrotz sind die Vorschläge der Kommission ein Schritt in die richtige Richtung. Denn auch ein Vertragsverletzungsverfahren wird auf Dauer nicht für europäische Solidarität und eine Überwindung der Krise sorgen.

Katrin Silja Kurz, Berlin

Aktuelle Entscheidungen des EuGH und des EGMR

An dieser Stelle finden Sie eine Auswahl von Entscheidungen des EuGH und des EGMR mit Bezug zum Verwaltungsrecht sowie Hinweise auf eingereichte Vorabentscheidungsersuchen. Die Übersicht umfasst den Zeitraum seit dem letzten BDVR-Rundschreiben.

Die Entscheidungen des EuGH sind im Volltext abrufbar unter www.curia.europa.eu. Dort kann auch der Stand anhängiger Verfahren abgefragt werden.

Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache zu finden unter www.echr.coe.int. Hinweise auf deutsche Übersetzungen ausgewählter Entscheidungen des EGMR sowie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Berichte über die Rechtsprechung des EGMR im Jahr 2015 (und davor) in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie in Fällen gegen andere Staaten als Deutschland, die von Relevanz für das deutsche Recht sind, finden sich unter www.egmr.org.

Unter <http://fra.europa.eu/de/charterpedia> ist das von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte geführte Online-Tool »Charterpedia« zu finden, das eine Informationssammlung und Kommentierung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einschließlich Entscheidungshinweisen darstellt (auch als App erhältlich).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Jahr seine App CVRIA für Smartphones und Tablets gestartet. Die App ist in 23 Sprachen verfügbar und in vier Rubriken unterteilt: Die Kategorie »Rechtsprechung« bietet Zugang zu den jüngsten Urteilen, Beschlüssen und Schlussanträgen. Unter »Pressemitteilungen« können die letzten zehn Pressemitteilungen angezeigt werden. Schließlich gibt der »Gerichtskalender« einen Überblick über die in den nächsten fünf Wochen angesetzten Termine für mündliche Verhandlungen, für die Stellung von Schlussanträgen und für Urteilsverkündungen. Im Feld »Suche« kann in der gesamten Rechtsprechung der Unionsgerichte anhand der Rechtssachenummer, der Namen der Parteien und des Datums sowie im Rahmen einer Volltextsuche gesucht werden. Die App ist gratis auf »Google Play« und im »App Store« erhältlich.

Aktuelle EuGH-Vorlagen aus Österreich finden Sie unter https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/vorabentscheidungsantraege_an_den_eugh/index.html.

Der EuGH hat seine Empfehlungen für Vorlagen neu gefasst (Amtsblatt der Europäischen Union C-439/1 vom 25.11.2016; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:439:FULL&from=EN>).

I. EuGH/EuG

Beschluss vom 05.04.2017, Rs. C-36/17 (Ahmed)

ECLI:EU:C:2017:273

Nichtanwendbarkeit der Dublin III-Verordnung, nachdem subsidiärer Schutz gewährt wurde;

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden; Verordnung (EU) Nr. 604/2013; Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist; von einem Drittstaatsangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus gestellter Antrag auf internationalen Schutz; Anwendbarkeit des Wiederaufnahmeverfahrens

Tenor: Die unmittelbar oder mittelbar die Fristen für die Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs regelnden Vorschriften und Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sind in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem ihm durch einen anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, nicht anwendbar.

Urteil vom 04.05.2017, Rs. C-339/15 (Vanderborght)

ECLI:EU:C:2017:335

Ein allgemeines und ausnahmsloses Verbot jeglicher Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung ist mit dem Unionsrecht unvereinbar. Die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Würde des Zahnarztberufs können es allerdings rechtfertigen, die Formen und Modalitäten der von Zahnärzten verwendeten Kommunikationsinstrumente einzuzugrenzen.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen von Nederlandse rechtbank van eerste aanleg te Brussel, strafzaken (niederländischsprachiges Gericht erster Instanz in Strafsachen Brüssel, Belgien);

Art. 56 AEUV; Richtlinie 2000/31/EG; Richtlinie 2005/29/EG; Freier Dienstleistungsverkehr; Leistungen der Mund- und Zahnversorgung; nationale Rechtsvorschriften, die Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung ausnahmslos verbieten; Vorliegen eines grenzüberschreitenden Aspekts; Schutz der öffentlichen Gesundheit; Verhältnismäßigkeit; Dienst der Informationsgesellschaft; Werbung über eine Website; Angehöriger eines reglementierten Berufs; berufsrechtliche Regeln; unlautere Geschäftspraktiken; nationale Gesundheitsbestimmungen; nationale Bestimmungen für reglementierte Berufe

Tenor: 1. Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die öffentliche Gesundheit und die Würde des Zahnarztberufs schützen, indem sie zum einen jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten und zum anderen bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Schlichtheit von Zahnarztpraxisschildern aufstellen, nicht entgegensteht.

2. Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (»Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr«) ist dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten, entgegensteht, soweit sie jede Form kommerzieller Kommunikation auf elektronischem Weg, auch mittels einer von einem Zahnarzt erstellten Website, verbieten.

3. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die jegliche Werbung für Leistungen der Mund- und Zahnversorgung allgemein und ausnahmslos verbieten.

Urteil vom 10.05.2017, Rs. C-133/15 (Chavez-Vilchez u. a.)

ECLI:EU:C:2017:354

Ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes kann als Elternteil eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der Union geltend machen. Dass der andere Elternteil, der Unionsbürger ist, die tägliche und tatsächliche Sorge für das Kind allein wahrnehmen könnte, ist als Gesichtspunkt von Bedeutung, genügt aber allein nicht, um eine Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Vielmehr muss festgestellt werden, dass zwischen dem Kind und dem Elternteil aus einem Nicht-EU-Land kein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise besteht, dass das Kind,

wenn diesem Elternteil das Aufenthaltsrecht verweigert würde, das Unionsgebiet verlassen müsste.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen vom Centrale Raad van Beroep (Berufungsgericht für den Bereich der sozialen Sicherheit und des öffentlichen Dienstes, Niederlande); Art. 20 AEUV; Unionsbürgerschaft; Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat, der den Bezug von Sozialhilfe und Kindergeld bestimmten Voraussetzungen unterstellt; Drittstaatsangehöriger, der die tägliche und tatsächliche Sorge für sein minderjähriges Kind wahrnimmt, das Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist; Pflicht des Drittstaatsangehörigen, nachzuweisen, dass der andere Elternteil, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist, nicht für das Kind sorgen kann; Versagung des Aufenthaltsrechts, die das Kind dazu zwingen kann, das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder sogar das Unionsgebiet zu verlassen

Tenor: 1. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Kind, das Bürger der Europäischen Union ist, gezwungen sähe, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, und ihm damit die Möglichkeit genommen würde, den Kernbestand seiner aus diesem Artikel folgenden Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn seinem Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, ein Aufenthaltsrecht im fraglichen Mitgliedstaat verweigert würde, der Umstand, dass der andere Elternteil, der Unionsbürger ist, wirklich in der Lage und bereit ist, die tägliche und tatsächliche Sorge für das Kind allein wahrzunehmen, einen Gesichtspunkt von Bedeutung bildet, der aber allein nicht für die Feststellung genügt, dass zwischen dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit und dem Kind kein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise besteht, dass sich das Kind bei der Verweigerung dieses Aufenthaltsrechts hierzu gezwungen sähe. Einer solchen Feststellung muss die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls im Interesse des Kindeswohls zugrunde liegen, so insbesondere des Alters des Kindes, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung sowohl zu dem Elternteil, der Unionsbürger ist, als auch zu dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit und des Risikos, das mit der Trennung von Letzterem für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre.

2. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, das Recht zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zugunsten eines Drittstaatsangehörigen, der Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, das die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und für das der Drittstaatsangehörige täglich und tatsächlich sorgt, von der Verpflichtung dieses Drittstaatsangehörigen abhängig zu machen, die Informationen beizubringen, anhand deren festgestellt werden kann, dass eine Entscheidung, mit der dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit das Aufenthaltsrecht versagt würde, dem Kind die Möglichkeit nähme, den Kernbestand der aus dem Unionsbürgerstatus folgenden Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen, weil sie es dazu zwänge, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Jedoch haben die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage der von dem Drittstaatsan-

gehörigen beigebrachten Informationen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, um im Licht aller Umstände des Einzelfalls beurteilen zu können, ob eine Entscheidung, mit der das Aufenthaltsrecht versagt wird, solche Folgen hätte.

Urteil vom 14.06.2017, Rs. C-422/16 (TofuTown.com)

ECLI:EU:C:2017:458

Rein pflanzliche Produkte dürfen grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie »Milch«, »Rahm«, »Butter«, »Käse« oder »Joghurt« vermarktet werden, die das Unionsrecht Produkten tierischen Ursprungs vorbehält. Dies gilt auch, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen. Es gibt jedoch ein Verzeichnis mit Ausnahmen.

Stichworte: Vorabentscheidungsersuchen vom Landgericht Trier (Deutschland);

Art. 78 und Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; Beschluss 2010/791/EU;

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen; »Milch« und »Milcherzeugnisse«; Bezeichnungen zur Förderung des Absatzes und der Vermarktung rein pflanzlicher Lebensmittel

Tenor: Art. 78 Abs. 2 und Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Bezeichnung »Milch« und die nach dieser Verordnung ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen bei der Vermarktung oder Werbung zur Bezeichnung eines rein pflanzlichen Produkts verwendet werden, und zwar selbst dann, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des in Rede stehenden Produkts hinweisen, es sei denn, das Erzeugnis ist in Anhang I des Beschlusses 2010/791/EU der Kommission vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäß Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 des Rates aufgeführt.

II. EGMR

Urteil vom 25.04.2017 – 61467/12 u. a.

(Rezmives u. a. ./ Rumänien)

Die Haftbedingungen in rumänischen Gefängnissen sowie in Haftzellen der Polizeistationen stellen sich als derart schlecht dar, dass dort Inhaftierte einer unmenschlichen und

erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter anderem seien die Gefängnisse überbelegt, die sanitären Einrichtungen unzureichend und in unhygienischem Zustand, das Essen von minderer Qualität und die Zellen von Ratten und Insekten befallen. Der EGMR verurteilte Rumänien daher in einem Pilotverfahren wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu Entschädigungszahlungen an die Antragsteller. Darüber hinaus wird das Land verpflichtet, unterstützt durch das Ministerkomitee des Europarates binnen sechs Monaten einen konkreten Maßnahmenplan vorzulegen, wie die nach Auffassung des Gerichtshofs seit Langem bestehenden strukturellen Probleme des rumänischen Gefängnisystems zu beheben sind. Zum einen hält es der EGMR für notwendig, die Überbelegung durch Verringerung der Gefangenzahlen zu reduzieren und die Haftbedingungen zu verbessern. Zum anderen wird Rumänien aufgefordert, Rechtsschutzmöglichkeiten einzuführen, mit denen sich Betroffene gegen andauernde, Art. 3 EMRK verletzende Zustände in den Gefängnissen wehren können.

Urteil vom 27.04.2017 – 73607/13

(Sommer ./ Deutschland)

Deutschland hat das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) eines Strafverteidigers durch eine unverhältnismäßige und »in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendige« Abfrage und Speicherung der Daten seines beruflich genutzten Bankkontos verletzt. In einem Ermittlungsverfahren wegen organisierten Betrugs hatte die Staatsanwaltschaft den Verdacht, dass der Beschuldigte seinen Strafverteidiger – den Antragsteller – mit illegal erworbenem Geld bezahlt hatte. Sie veranlasste daraufhin eine Kontodatenabfrage und -speicherung aller Kontobewegungen der vergangenen zwei Jahre, woraufhin die Bank eine Liste mit 53 Transaktionen übersandte. Der Antragsteller erfuhr von dieser Maßnahme erst im Rahmen der Akteneinsicht als Strafverteidiger. Der EGMR kommt zu der Auffassung, dass die Kontodatenabfrage unverhältnismäßig war. Er rügt insbesondere, dass die Abfrage lediglich zeitlich, nicht aber inhaltlich eingeschränkt war, so dass die Ermittlungsbehörden ein vollständiges Bild über die berufliche Tätigkeit des Antragstellers ohne Wissen seiner Mandanten erhielt. Zudem hätten keine ausreichenden prozeduralen Sicherungen bestanden. Die Abfrage sei aufgrund eines einfachen, noch dazu vagen Verdachts vorgenommen worden, obwohl das Strafverteidigerprivileg betroffen gewesen sei. Nicht zuletzt sei die Maßnahme nicht gerichtlich angeordnet worden. Die nachträgliche Überprüfung reiche nicht aus. Deutschland wurde zu einer Entschädigungszahlung verurteilt.

Urteil vom 20.06.2017 – 41282/16

(M. O. ./ Schweiz)

Eine Abschiebung des eritreischen Asylbewerbers M. O. in sein Herkunftsland würde diesen nicht in seinem Recht aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung oder Strafe) verletzen. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die generelle humanitäre Lage in Eritrea Abschiebungen dorthin nicht per se ausschließt. Individuelle Gründe, die einer Abschiebung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art. 3 EMRK entgegenstehen könnten, hatte der Antragsteller nicht ausreichend substantiiert. Soweit der Antragsteller erst im Verfahren vor dem EGMR vortrug, ihm drohe im Falle der Abschiebung nach Eritrea eine Verletzung seines Rechts aus Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) wegen zwangsweiser und unbegrenzter Einziehung zum Militärdienst, wies der Gerichtshof die Beschwerde mangels Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig zurück. Die Schweizer Behörden erklärten jedoch, dass der Asylantrag des Antragstellers unter diesem Aspekt erneut geprüft werde.

Urteil vom 20.06.2017 – 67667/09

(Bayev u. a. ./i. Russland)

Auf die Beschwerde von drei russischen Antragstellern, die Demonstrationen gegen verschiedene, die »Propaganda für

Homosexualität« unter Strafe stellende russische Rechtsakte veranstaltet hatten und denen deshalb Geldbußen auferlegt worden waren, verurteilte der Gerichtshof Russland zu Entschädigungszahlungen. Die Antragsteller seien in ihren Rechten aus Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 10 EMRK verletzt worden. Der EGMR hält fest, dass die betreffenden Rechtsakte zwar in erster Linie darauf abzielten, Minderjährige zu schützen. Allerdings seien die Grenzen unklar bestimmt und willkürlich. Zudem seien das eigentliche Ziel der Vorschriften und die Art ihrer Formulierung diskriminierend und dienten keinem legitimen öffentlichen Interesse. Vielmehr hätten diese Vorschriften die Stigmatisierung von und Vorurteile gegenüber Homosexuellen befördert und Homophobie geschürt. Dies sei mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft nicht zu vereinbaren.

Dr. Claudia Perlitius, Richterin am VG, und Rautgundis Schneiderei, Vorsitzende Richterin am VG, jeweils Berlin



AUS DEM BDVR UND E.V.

Stellungnahme des BDVR vom 11.05.2017

Entwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterin (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV) vom 23.03.2017. Er äußert sich wie folgt:

Zusammenfassung

Der BDVR begrüßt die Vorlage eines Entwurfs einer Rechtsverordnung zum elektronischen Rechtsverkehr (RefE) rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungen der Prozessordnungen zum 01.01.2018. Insbesondere be-

grüßt der BDVR die mit dem Entwurf verbundene Schaffung bundeseinheitlicher Standards für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte. Der BDVR regt an, die geplante Verordnung zur Vermeidung von unübersichtlichen Begrifflichkeiten mit ERVVO abzukürzen, da sich das Kürzel ERV bereits als Abkürzung für »Elektronischer Rechtsverkehr« eingebürgert hat.

Im Zusammenhang mit der geplanten Verordnung weist der BDVR – in dem Bewusstsein, dass die Zuständigkeit bei den jeweiligen Justizverwaltungen liegt – außerdem nachdrücklich darauf hin, dass die rechtliche Eröffnung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten ohne die Schaffung der tatsächlichen technischen und personellen Voraussetzungen zu großen Problemen führen wird, die sich angesichts der aktuellen Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit

Asylverfahren noch potenzieren können. Da viele Gerichte derzeit personell und technisch am Limit arbeiten, besteht die Gefahr ungeordneter Zustände, die der rechtssicheren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und dessen Akzeptanz abträglich sein können. In diesem Zusammenhang äußert der BDVR seine Besorgnis über den derzeit wahrnehmbaren Trend zu einer Zentralisierung von IT-Aufgaben. Hierbei besteht die Gefahr, dass leistungsfähige und flexible IT-Strukturen der einzelnen Gerichtsbarkeiten und Länder beschädigt werden zugunsten von unflexiblen großen Strukturen, die im Wesentlichen standardisierte Lösungen anbieten. Insbesondere die im Vergleich zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit eher kleine Verwaltungsgerichtsbarkeit droht dabei mit ihren besonderen Anforderungen vernachlässigt zu werden. Der BDVR ruft den Verordnungsgeber allgemein dazu auf, bei der Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs die praktischen Bedürfnisse der Gerichte im Hinblick auf den für das richterliche und nicht-richterliche Personal entstehenden Aufwand zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bilden für den BDVR die rechtssichere Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Entlastung der Gerichte von Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der prozessualen Wirksamkeit von eingereichten Erklärungen zentrale Anliegen.

Dabei fällt die weite Formulierung der Ermächtigungsbasis für die Rechtsverordnung zum elektronischen Rechtsverkehr in § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung auf. Was im Einzelnen unter die »für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen« fallen kann, erscheint kaum abstrakt absehbar. Aus Sicht des BDVR darf diese Ermächtigung nicht dazu genutzt werden, um über die Regelungen der VwGO hinausgehende ausdrückliche oder implizite prozessuale Wirksamkeitsvoraussetzungen im Gewand einer Rechtsverordnung zu schaffen.

Im Einzelnen

Zu einzelnen Vorschriften äußert sich der BDVR wie folgt:

§ 2

Die grundsätzliche Beschränkung auf die Dateiformate PDF sowie – in Ausnahmefällen – TIFF ist für die praktische rechtssichere Handhabbarkeit zu begrüßen. Aus Sicherheitsgründen sollten aktive Inhalte (wie etwa JavaScript) ausgeschlossen werden. Zur Klarstellung sollte in den Verordnungstext aufgenommen werden, dass dies nicht die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln in anderen Formaten ausschließt (siehe bislang nur die Begründung S. 11 f. RefE). Neben den in der Begründung zu dem Entwurf genannten Audio- und Videodaten kann dies etwa auch Tabellen im Excel-Format betreffen, soweit es auf die Auswertung komplexer Zahlenreihen einschließlich der darin enthaltenen Berechnungsformeln ankommt. Der Beweiswert solcher Unterlagen könnte bei einer Umwandlung in PDF geschmälert werden.

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 RefE sollte es nicht »gegebenenfalls das Aktenzeichen« heißen, sondern »das Aktenzeichen des Verfahrens, soweit der Partei oder dem Verfahrensbeteiligten bereits bekannt«. Dies ist klarer und entspricht der Intention,

wie sie sich aus der Formulierung in der Begründung ergibt (S. 13 RefE).

Klarzustellen wäre aus Sicht des BDVR, dass das Fehlen eines Metadatensatzes nach § 2 Abs. 2 RefE nicht unter die Eignung zur Bearbeitung nach § 55a Abs. 6 VwGO n.F. fallen kann, mit der Folge einer Hinweispflicht durch das Gericht und der schwebenden Unwirksamkeit des fristwährenden Eingangs. Dies würde eine – in der Praxis zudem schwer handhabbare – Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einreichung elektronischer Dokumente schaffen, die sich nicht aus der VwGO ergibt.

§ 3

Der Zusatz »möglichst unter Beifügung der Anlagen auf einem nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bekanntgegebenen zulässigen physischen Datenträger« ist grundsätzlich begrüßenswert, um den Gerichten eine medienbruchfreie elektronische Verarbeitung von wegen Überschreitung der Höchstgrenzen nicht elektronisch übermittelbaren Dokumenten zu ermöglichen. Unklar erscheint aber zum einen, warum nur die Anlagen auf einem Datenträger beigefügt werden sollen und nicht auch der jeweilige Schriftsatz selbst. Dies geht auch aus § 55d VwGO in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung nicht eindeutig hervor. Zum anderen erscheint unklar, welchen rechtlichen Gehalt »möglichst« haben soll und welche Konsequenzen sich aus einer nicht erfolgten Beifügung eines Datenträgers ergeben. Handelt es sich um eine unverbindliche Bitte oder wirkt sich eine nicht erfolgte Beifügung trotz Möglichkeit – wer überprüft dies in welchen Verfahren? – auf die Wirksamkeit des Eingangs gem. § 55a Abs. 6 VwGO aus?

§ 4

Der Ausschluss der sog. Container-Signatur nach § 4 Abs. 2 RefE ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Regelung wird angesichts der Einführung der besonderen elektronischen Postfächer für Anwälte und Behörden als sichere Übermittlungswege nach § 55a Abs. 3 und 4 VwGO n.F. voraussichtlich an Bedeutung verlieren. Die Frage, ob es sich als sinnvoll erweisen könnte, an dem Instrument der Container-Signatur trotz der damit einhergehenden Probleme so lange festzuhalten, bis gewährleistet ist, dass die alternativen Postfach-Übermittlungswege belastbar einsatzfähig sind, wird in der gerichtlichen Praxis ob der damit einhergehenden Vor- und Nachteile unterschiedlich beurteilt.

§§ 6–8

Die Regelungen zum elektronischen Behördenpostfach sind aus Sicht des BDVR insgesamt zu begrüßen. Hilfreich für den praktischen Umgang mit den Behördenpostfächern durch die Gerichte wäre eine allgemeine Regelung über eine einheitliche und aussagekräftige Bezeichnung der Postfachinhaber. Gerade bei großen Behörden mit zahlreichen Zweigstellen könnte damit die Auffindbarkeit des richtigen Postfaches erleichtert werden.

Dr. Robert Seegmüller, Vorsitzender des BDVR



Personalnachrichten aus dem BVerwG

1. Ausscheidende Senatsvorsitzende beim BVerwG: Dr. Sibylle von Heimburg und Dr. Rüdiger Nolte im Ruhestand

Mit Ablauf des 30.04.2017 sind die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Sibylle von Heimburg** und der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Rüdiger Nolte** in den Ruhestand getreten.

a) Frau **Dr. Sibylle von Heimburg** gehörte mehr als 19 Jahre dem Bundesverwaltungsgericht an.

Frau Dr. von Heimburg studierte Rechtswissenschaften in Marburg, Genf und Freiburg im Breisgau. Nach Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung in Berlin war sie zunächst an der Freien Universität Berlin und ab 1979 an der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt. 1981 promovierte sie die Freie Universität Berlin zum Doktor der Rechte. Im selben Jahr wechselte Frau Dr. von Heimburg in den Bayerischen Staatsdienst. Dort war sie zunächst beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als wissenschaftliche Mitarbeiterin eingesetzt. Im Januar 1984 schloss sich eine Tätigkeit beim Landratsamt München an. Ab Dezember 1986 war Frau Dr. von Heimburg als Richterin am Verwaltungsgericht München tätig. Im September 1991 wurde sie an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof versetzt.

Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht im Oktober 1997 gehörte Frau Dr. von Heimburg zunächst den für die Verfahren nach der Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdeordnung zuständigen Wehrdienstsenaten an. Im Dezember 2002 wechselte sie in den u.a. für das Kommunalrecht, das Recht zur Regelung offener Vermögensfragen, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Recht der freien Berufe zuständigen 8. Revisionssenat. Im Juli 2012 wurde ihr der Vorsitz der beiden Wehrdienstsenate übertragen. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit war Frau Dr. von Heimburg viele Jahre Pressesprecherin des Gerichts.

b) **Herr Dr. Rüdiger Nolte** gehörte mehr als 13 Jahre dem Bundesverwaltungsgericht an.

Herr Dr. Nolte studierte Rechtswissenschaften in Bielefeld. Nach Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung war er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bielefeld tätig, die ihn im September 1983 zum Doktor der Rechte promovierte.

Seine richterliche Laufbahn begann Herr Dr. Nolte im Juli 1982 am Verwaltungsgericht Münster. Ab März 1988 war er für zwei Jahre an die Staatskanzlei des Landes Nord-

rhein-Westfalen abgeordnet. Im Februar 1991 wurde Herr Dr. Nolte an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen versetzt. Drei Jahre darauf folgte eine dreijährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht. Nach seiner Rückkehr an das Oberverwaltungsgericht war Herr Dr. Nolte zeitweise an den Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen teilabgeordnet. Im Januar 2003 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ernannt.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im September 2003 gehörte Herr Dr. Nolte zunächst dem 9. Revisionssenat an, der seinerzeit neben dem Straßenrecht und dem Recht der Anlegung von Schienenwegen u.a. für das Eisenbahnkreuzungsrecht sowie das Recht des Baus von Wasserstraßen zuständig war. Im Juli 2012 übernahm er den Vorsitz des 7. Revisionssenats. Dieser ist insbesondere für das Umweltschutzrecht einschließlich des Immissionsschutzrechts, das Abfallrecht, das Atomrecht, das Bergrecht, das Recht des Baus von Wasserstraßen und das Informationsfreiheitsrecht zuständig.

2. Dr. Klaus Löffelbein neuer Richter am BVerwG

Am 08.05.2017 wurde der bisherige Richter am BayVGH **Dr. Klaus Löffelbein** zum Richter am BVerwG ernannt.

Herr Dr. Löffelbein wurde 1972 in Nürnberg geboren. Seine universitäre Ausbildung schloss er im Mai 2000 mit der Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität zu Köln ab. Im Juli 2001 begann Herr Dr. Löffelbein seine richterliche Laufbahn am VG Ansbach. Ab September 2002 war er zunächst an das Bundesministerium der Justiz und anschließend an die Bayerische Staatskanzlei abgeordnet. In der Zeit von Dezember 2005 bis Ende Dezember 2007 war Herr Dr. Löffelbein als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG tätig. Nach einer anschließenden Tätigkeit beim Landratsamt Fürth kehrte er im Juli 2009 an das VG Ansbach zurück. Im Mai 2012 wurde er unter Ernennung zum Richter am VGH an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof versetzt.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Dr. Löffelbein dem 7. Revisionssenat zugewiesen, der insbesondere für das Umweltschutzrecht einschließlich des Immissionsschutzrechts, das Abfallrecht, das Atomrecht, das Bergrecht, das Recht des Baus von Wasserstraßen und das Informationsfreiheitsrecht zuständig ist.

3. Dr. Richard Häußler und Prof. Dr. Andreas Korbmacher neue Vorsitzende Richter am BVerwG

Am 23.05.2017 wurden die bisherigen Richter am BVerwG **Dr. Richard Häußler** und **Prof. Dr. Andreas Korbmacher** jeweils zum Vorsitzenden Richter am BVerwG ernannt.

a) Herr **Dr. Häußler** wurde 1962 in Ulm geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er im Februar 1993 seine richterliche Tätigkeit am BayVG Augsburg. Im selben Jahr promovierte ihn die Julius-Maximilians-Universität Würzburg zum Doktor der Rechte. Ab Mai 1995 war er mehrere Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BVerfG tätig. Anschließend arbeitete Herr Dr. Häußler beim Landratsamt Augsburg sowie bei der Regierung von Schwaben. Im September 2007 wurde er unter Ernennung zum Richter am VGH an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof versetzt.

Nach seiner Ernennung zum Richter am BVerwG im August 2010 gehörte Herr Dr. Häußler zunächst dem u.a. für das Fürsorgerecht, das Schwerbehinderten-, Mutterschutz-, Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht sowie das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen 5. Revisionsssenat an. Ab Juli 2014 war er Mitglied des 10. Revisionsssenats. Dieser ist u.a. für das Kommunalrecht, das Recht der freien Berufe, das Kammerrecht und das Subventionsrecht zuständig. Ab Januar 2017 war Herr Dr. Häußler zugleich Mitglied des 8. Revisionsssenats, der u.a. für das Recht zur Regelung offener Vermögensfragen, das Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Recht der Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig ist. Neben seiner richterlichen Tätigkeit nahm er mehrere Jahre die Aufgaben des Präsidialrichters wahr.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Dr. Häußler den Vorsitz der für die Verfahren nach der Wehrdisziplinar- und

Wehrbeschwerdeordnung zuständigen Wehrdienstsenate übertragen.

b) Herr **Prof. Dr. Korbmacher** wurde 1960 in Freiburg im Breisgau geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er 1988 seine richterliche Laufbahn am LG Berlin. Im Januar 1990 wechselte Prof. Dr. Korbmacher an das VG Berlin. Im selben Jahr promovierte ihn die Freie Universität Berlin zum Doktor der Rechte. Es folgten Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den VerfGH des Landes Berlin sowie an die Senatsverwaltung für Justiz. Ab Januar 2003 war Herr Prof. Dr. Korbmacher Richter am OVG Berlin (später OVG Berlin-Brandenburg); im Mai 2005 wurde er zum Vorsitzenden Richter am OVG ernannt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist er seit 2007 Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin.

Seit seiner Ernennung zum Richter am BVerwG im November 2008 gehörte Herr Prof. Dr. Korbmacher dem 9. Revisionsssenat an. Dieser ist u.a. für das Straßen- und Wegerecht, insbesondere die dem BVerwG zugewiesenen erstinstanzlichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesfernstraßen, sowie das Kommunalabgaben- und das Flurbereinigungsrecht zuständig. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist er seit Mai 2016 einer der Pressesprecher des BVerwG.

Das Präsidium des BVerwG hat Herrn Prof. Dr. Korbmacher den Vorsitz des 7. Revisionsssenats übertragen. Dieser ist insbesondere für das Umweltschutzrecht einschließlich des Immissionsschutzrechts, das Abfallrecht, das Atomrecht, das Bergrecht, das Recht des Baus von Wasserstraßen und das Informationsfreiheitsrecht zuständig.

Quelle: Pressemitteilungen des BVerwG



Gefahrensituationen bestehen.



WWW.BOORBERG.DE

Psychologie der Eigensicherung **Überleben ist kein Zufall**

von Dipl.-Psychologe Dr. Uwe Füllgrabe,
Psychologieoberrat a.D.

2017, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage,
340 Seiten, € 33,-

ISBN 978-3-415-05994-8



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1735463

Die psychologische Eigensicherung bietet gegenüber gewaltbereiten Personen einen nachhaltigen und zusätzlichen Schutz für Leben und Gesundheit, beispielsweise der Polizeibeamten im täglichen Einsatz.

Auf der Grundlage von Ereignissen aus der polizeilichen Praxis sowie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt das eingeführte Standardwerk anschaulich, wie man gefährliche Situationen bewältigen und dabei Verletzungen vermeiden sowie seine Überlebenschancen durch Beachtung psychologischer Faktoren erhöhen kann.

In die 7. Auflage wurden folgende Themen neu aufgenommen:

- die sachgemäße Entfernung zu einem Angreifer mit Messer,
- die Gefahr der Schockstarre und ihre Überwindung,
- die fünf inneren Feinde der Eigensicherung, einschließlich der Unkenntnis des richtigen Verhaltens in Gefahrensituationen.

Das Werk ist für jeden von Nutzen, der beruflich oder privat mit Gefahrensituationen zu tun hat.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE S20717



Kopftuchverbot für Referendarin

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.05.2017, Az.: 1 B 1056/17

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 146, 147 VwGO fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig und begründet. (...) Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft machen können, dass ihr ein Rechtsanspruch auf die unbeschränkte Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen des Rechtsreferendariats mit Kopftuch zusteht.

Der erkennende Senat legt wie das Verwaltungsgericht zugrunde, dass die Antragstellerin ihr Kopftuch aufgrund religiöser Glaubensüberzeugung trägt und sich damit auf den Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG berufen kann. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist tangiert, wenn es der Antragstellerin als Kopftuchträgerin aufgrund ihrer religiösen Überzeugung nicht möglich ist, ihre Ausbildung im Rechtsreferendariat in gleicher Weise ableisten zu können wie nicht Kopftuch tragende Rechtsreferendarinnen. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass wegen dieses Grundrechtsbezugs die Auferlegung von Beschränkungen insoweit einer (parlaments-)gesetzlichen Grundlage bedarf (...).

Es hat dann allerdings verkannt, dass die danach erforderliche gesetzliche Grundlage mit § 27 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes – JAG – i.V.m. § 45 Satz 1, 2 des Hessischen Beamtengesetzes – HBG – vorliegt. (...)

§ 27 Abs. 1 Satz 2 JAG bestimmt (...) ausdrücklich, dass die für Hessische Landesbeamte nach § 45 Satz 1, 2 HBG geltende Neutralitätspflicht auch Geltung beansprucht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. (...)

Nach alledem ist dem rechtsstaatlichen Erfordernis des Gesetzesvorbehalts nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2002 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 283 ff., durch § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG i.V.m. § 45 HBG Rechnung getragen. (...)

§ 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 45 Satz 1, 2 HBG ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Antragstellerin auch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für das Verbot, Ausbildungsleistungen mit unmittelbarem Bürgerkontakt mit Kopftuch wahrnehmen zu dürfen. (...)

Ergibt sich nach alledem die Pflicht zur Wahrung religiöser und weltanschaulicher Neutralität für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen unmittelbar aus dem Gesetz nach § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG, § 45 Satz 1, 2 HBG, hat der Antragsgegner diese Bestimmung verfassungskonform im Lichte des Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ausgelegt, indem er der Antragstellerin in Übereinstimmung mit dem Erlass vom 28.06.2007 mitgeteilt hat, dass ihr das Tragen eines Kopftuchs (nur) bei Tätigkeiten mit unmittelbarem

Bürgerkontakt, namentlich auf der Richterbank oder bei Wahrnehmung von Sitzungsververtretungen untersagt ist, bzw. es ihr frei steht, ihr Kopftuch dauernd zu tragen, sie dann aber auf die Durchführung derartiger Tätigkeiten verzichten muss.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht zugrunde gelegt, dass die Antragstellerin auch durch die so verstandene einschränkende Auslegung des aus § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG, § 45 Satz 1, 2 HBG folgenden Verbots in ihrem Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berührt ist. Auch das Grundrecht der Antragstellerin auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ist berührt, jedoch nur in Form einer Berufsausübungsregelung, die im Rahmen der einfachen Gesetze regelmäßig zulässig ist. Denn weder der Zugang zum Rechtsreferendariat noch zu den sich nach der Ausbildung anschließenden juristischen Berufen wird durch die so verstandene Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG i.V.m. § 45 HBG beschränkt, nachdem der Antragsgegner zugesichert hat, dass er die Nichtdurchführung einer Beweisaufnahme oder nicht durchgeführte Leitung eines Anhörungsausschusses in der Verwaltungsstation bei der Benotung nicht negativ bewertet wissen will.

Da Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält, dürfen sich Einschränkungen nur aus verfassungsimmanenten Schranken ergeben. Die Glaubensfreiheit der Antragstellerin ist nicht grenzenlos gewährleistet, sondern wird durch kollidierende Grundrechte anderer Personen und sonstige Verfassungsgüter eingeschränkt. Verfassungsimmanente Schranken der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Antragstellerin ergeben sich aus der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten und aus dem staatlichen Neutralitätsgebot als Gemeinschaftswert von Verfassungsrang (...). Die Abwägung dieser Positionen führt dazu, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 JAG i.V.m. § 45 Satz 1, 2 HBG seitens des Antragsgegners verfassungskonform ausgelegt worden ist und die Antragstellern die genannten Tätigkeiten nicht durchführen kann. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht – nach seiner Auffassung nur bezogen auf Richter und Beamte – ausgeführt, dass das staatliche Neutralitätsgebot und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten dazu führt, dass es mit dem Gebot der praktischen Konkordanz nicht in Einklang zu bringen wäre, die staatliche Neutralität und Empfindungen andersdenkender Verfahrensbeteiligter zurückzudrängen, damit diese ihre Glaubens- und Bekenntnisfreiheit uneingeschränkt nach außen kundtun können. Es ist einem Verfahrensbeteiligten nicht zuzumuten, unter der Glaubens- und Bekenntnissymbolik eines Repräsentanten bzw. einer Repräsentanten des Staates einem staatlichen Verfahren ausgesetzt zu sein, dem er sich nicht entziehen kann. Da der Staat nicht als anonymes Wesen handelt, sondern durch seine Amtsträger, bezieht sich das staatliche

Neutralitätsgebot bzw. die Verpflichtung des Staates zur Wahrung von Neutralität auch auf dessen Repräsentanten (...).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen des Verwaltungsgerichts ist es nicht schlüssig, bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nicht die abstrakte Gefahr für die Beschädigung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Justiz ausreichen zu lassen, soweit diese als Repräsentanten staatlicher Gewalt wahrgenommen werden.

Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar, die oder der auf der Richterbank sitzt, wird prima facie allein durch diese Positionierung von den Verfahrensbeteiligten als Repräsentant der staatlichen – rechtsprechenden – Gewalt wahrgenommen. Das gilt unabhängig davon, dass Rechtsreferendaren keine richterliche Entscheidungsgewalt zukommt. Soweit die Verfahrensbeteiligten nicht juristisch vorgebildet und mit der juristischen Ausbildung und dem Rechtsreferendariat vertraut sind, werden sie ohne weitere Erklärung des Richters zur Ausbildungssituation hierum nicht wissen. Das ist bei vor Gericht auftretenden Bürgerinnen und Bürgern der Regelfall. (...)

Umso mehr werden Rechtsreferendare als Repräsentanten staatlicher Gewalt wahrgenommen, wenn sie mit richterlichen Verfahrenshandlungen wie der Durchführung von Beweisaufnahmen betraut werden. In dieser Situation treten sie, wenn auch ohne Entscheidungsgewalt ausgestattet, nur zu Ausbildungszwecken für Prozessbeteiligte nach außen wirkend in die Position der Richterin oder des Richters ein. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft. (...)

Demgegenüber sind die Nachteile für Rechtsreferendare und konkret für die Antragstellerin dadurch, dass sie vor die Wahl gestellt wird, entweder ihr Kopftuch abzunehmen oder aber nicht auf der Richterbank Platz nehmen und Verfahrenshandlungen vornehmen zu dürfen, von geringerem Gewicht. Die Antragstellerin wird zunächst nicht gezwungen, ihr Kopftuch abzunehmen. Ihr steht es frei, der gerichtlichen Verhandlung mit Kopftuch im Zuschauersaal beizuwohnen. Dadurch kann sie in gleicher Weise dem Geschehen folgen wie von der Richterbank aus. Lediglich Verfahrens-

handlungen wie Beweisaufnahmen, Anhörungen vor dem Anhörungsausschuss in der Verwaltungsstation oder Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft, die für die Antragstellerin nach ihrer Mitteilung in der Beschwerdeerwidderung, sie sei in Ausbildung bei einer Strafrichterin, ohnehin nicht in Betracht kommen dürften, darf sie mit Kopftuch nicht durchführen. Hieraus entsteht ihr auch kein gravierender Nachteil. Der Antragsgegner hat zugesichert, dass sich die Nichtdurchführung solcher Tätigkeiten bei der Benotung nicht nachteilig auswirken dürfe und dies entsprechend an den Präsidenten des Oberlandesgerichts kommuniziert (Bl. 58 der GA). Die selbstständige Wahrnehmung derartiger Tätigkeiten gehört auch nicht zu den nach den §§ 32 – 34 JAG in der Ausbildung in den gerichtlichen Stationen in Zivil- und Strafsachen und der Verwaltungsstation verbindlich durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der Referendarausbildung. (...)

Es ist kaum ein Ort denkbar, an dem die Wahrung staatlicher Neutralität durch ihre Repräsentanten so bedeutsam ist wie vor Gericht, wo die Verfahrensbeteiligten eine in jeder Hinsicht unabhängige Entscheidung von weltanschaulichen, politischen oder religiösen Grundeinstellungen erwarten. Werden durch das Erscheinungsbild der Repräsentanten der Rechtsprechungsgewalt Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz begründet, ist das staatliche Neutralitätsgebot in seinem Kernbereich betroffen. Daher ist dort, wo Rechtsreferendare nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als Repräsentanten der Justiz wahrgenommen werden, die hierdurch begründete abstrakte Gefahr für eine Beschädigung des Vertrauens bei den Verfahrensbeteiligten in die Neutralität des Gerichts und Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung ausreichend, um Rechtsreferendaren das Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke in dieser Situation zu untersagen. Das gilt nicht nur dann, wenn Rechtsreferendare mit Verfahrenshandlungen betraut werden, sondern auch, wenn sie auf der Richterbank Platz nehmen. Die Grundrechte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach Art. 4 Abs. 1, 2, und 12 Abs. 1 GG haben nach Abwägung demgegenüber zurückzutreten. (...)

Der Kopp/Schenke wieder neu.

Neuaufgabe 2017

Der Kopp/Schenke

gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Sein jährliches Erscheinen garantiert eine Darstellung **auf neuestem Stand**.

Die 23. Auflage

berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum **1. Januar 2017**. Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht sind in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen **EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht**. Grundlegend überarbeitet und weitgehend neu geschrieben wurden die Erläuterungen zum **Rechtsschutz bei normativem Unrecht**.

Die kompakte Hilfe

für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger **Schenke**, verfasst vom Herausgeber und von Prof. Dr. Ralf Peter **Schenke**, Prof. Dr. Josef **Ruthig** und von Dr. Christian **Hug** LL.M., Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.

»Jeder, der mit Fragen aus dem Bereich des Verwaltungsprozessrechts zu tun hat, kommt um den ‚Kopp/Schenke‘ nicht herum!«

RegDir G. Haurand zur Voraufgabe, in: DVP 9/2016



Kopp/Schenke
VwGO

23. Auflage. 2017.

XXX, 2066 Seiten. In Leinen € 65,-

ISBN 978-3-406-70767-4

Neu im Juli 2017

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bnmhur



Unverzichtbar für die Praxis!

WWW.EDITION-MOLL.DE

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder

von Dr. Martin Hillebrecht, Regierungsdirektor im BMF, Uta von Kiedrowski, Regierungsdirektorin im BMI, Dr. Kerstin Löhr, Regierungsdirektorin im BMF, Leitung des Referates für Besoldung und Versorgung, Maik Polte, Amtsrat im BMI, Dr. Kai Schollendorf, Regierungsdirektor im BMI, und Dr. Stefan Werres, Regierungsdirektor im BMI

Loseblattwerk, etwa 5810 Seiten, € 238,-
einschl. 5 Ordner

edition moll

ISBN 978-3-415-02534-9

Online-Dienst

www.besoldungsrecht-context.de
Für Bezieher des Loseblattwerks zum
Sonderpreis von € 320,- im Jahr.

Topaktuell:

Der Standardkommentar zum Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt alle Rechtsänderungen des Bundes seit Inkrafttreten des DNeuG. Daneben erläutern die Bearbeiter auch Zulagenregelungen und Bestimmungen in den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung.

Aus dem Inhalt:

- Ausführliche Erläuterungen des BBesG und BesÜG
- Wichtige Durchführungshinweise zum Bundesbesoldungsgesetz
- Bundesrecht mit besoldungsrechtlichem Bezug und Zusammenhang
- Dienstrecht Post/Bahn
- Besoldungsrechtliche Vorschriften aller Bundesländer
- Fortgeltendes Bundesbesoldungsrecht

Experten-Kommentar:

Die Kommentierungen erstellen Spezialisten, die in den Ministerien selbst an der Ausarbeitung der besoldungsrechtlichen Vorschriften mitwirken. Der Nutzer profitiert bei besoldungsrechtlichen Fragestellungen von der großen Sachkunde und Kompetenz der Autoren.

moll